

The image shows the front cover of an antique book. The cover is decorated with marbled paper featuring a pattern of irregular, organic shapes in shades of brown, tan, and cream, outlined with veins of blue and purple. A central vertical strip of black cloth or leather covers the spine area. This strip is decorated with four thin, horizontal gold lines. The title and number are printed in gold on this black strip. The corners of the book are reinforced with a dark, textured material.

Politikai
röpiratok.

184.

dupl.

184

~~4~~

1697 DR. HEINZE'S

Anklageschrift

„HUNGARICA“

im Lichte der Wahrheit.

Preis: 1 fl. = 2 Mark.



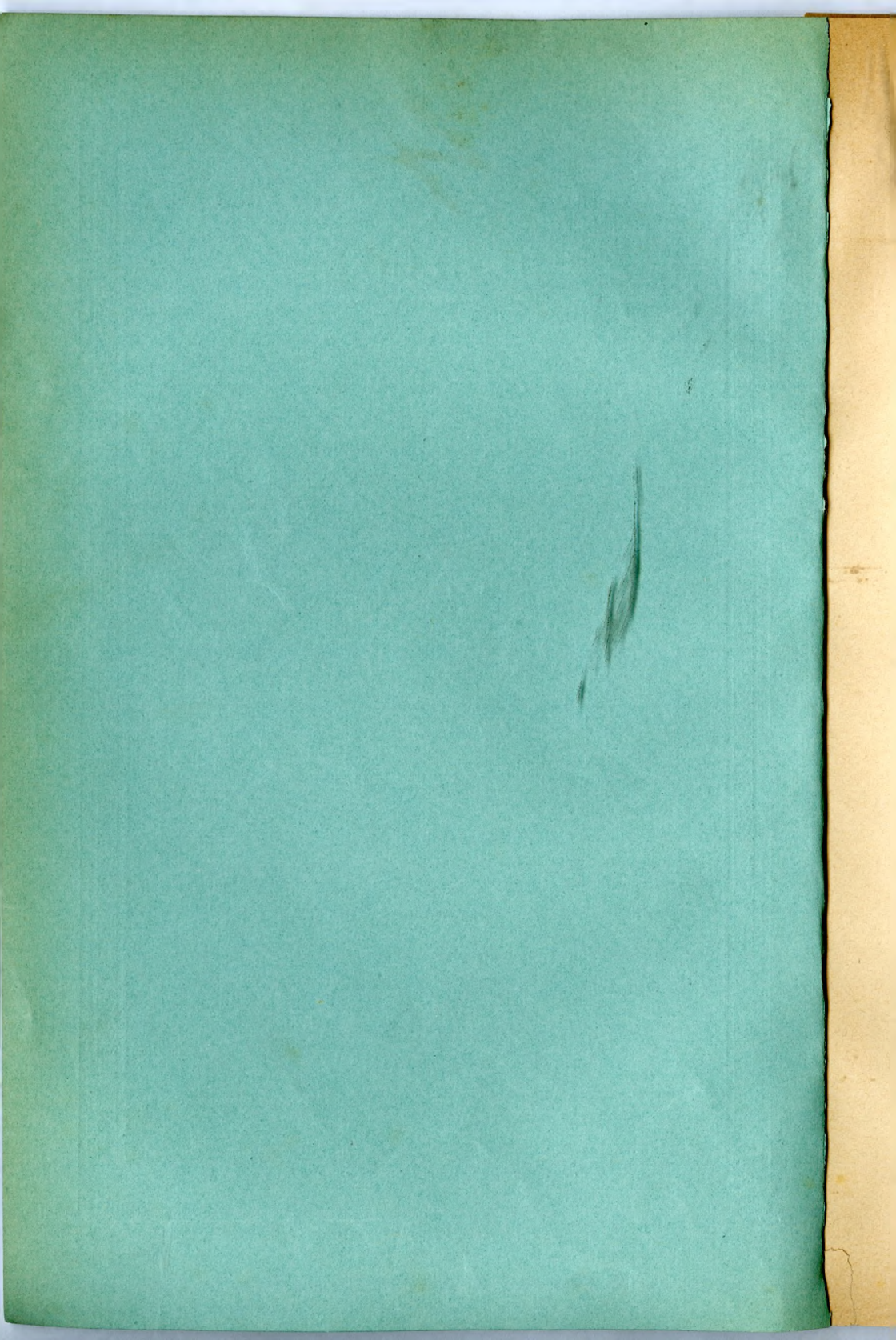
PETRIK GEZA
ES TARSA
BUDAPESTEN
V. Furdöuteza 4.

5.

Pressburg & Leipzig.

Verlag von Carl Stämpfel.

1882.



Dr. Heinze's Anklageschrift
„Hungarica“
im Lichte der Wahrheit.

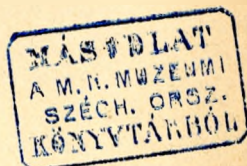


MASTERS
A. W. H. H. A.
S. S. S. S. S.
S. S. S. S. S.

Dr. Heinze's Anklageschrift

„HUNGARICA“

im Lichte der Wahrheit.



Pressburg & Leipzig.

Verlag von Carl Stampfel.

1882.

613732001 63924

DE BALLAGI GEZA

AM. M. MUSEUM
KÖNYV-
TÁRA

Unter dem Titel „Hungarica“ veröffentlichte Dr. Rudolf Heinze vor Kurzem ein Werk über Ungarn. Er selbst charakterisirt das Buch schon auf dem Titelblatte, indem er es als „Anklageschrift“ bezeichnet. Nun sind Anklageschriften in der Regel nicht objectiv. Sie supponiren, insinuiren, verdächtigen, bauen auf Zeugenaussagen zweifelhaften Werthes — kurz, sie bieten alle Mittel, allen Scharfsinn und alle Kunstgriffe auf, um eine Schuld herauszudrechseln.

Dr. Heinze basirt seine Ausführungen auf „thatsächliche Angaben.“ Wir erachten es desshalb als nothwendig, in unantastbarer Weise zu constatiren, dass diese Angaben Alles eher, als Thatsachen enthalten.

Diese Aufgabe heischte aber nicht bloss umfassendere Arbeit, sondern auch eine beträchtliche Summe authentischer, officieller Daten, deren Erhebung und Sammlung vor Allem Zeit erforderte.

Dies der Grund, warum diese Arbeit verzögert wurde und etwas später erscheint, als wir gewünscht hätten.

Im „Schlussworte“ seines Buches bekennt Herr Dr. Heinze selbst, dass die Berichte, welche er zu „verwerthen“ hatte, unausbleiblich (!) wenigstens zum Theil subjectiv gefärbt sind.“

Wir werden vornehmlich auf Grund der erwähnten amtlichen Erhebungen und Daten unantastbar erhärten, dass die durch Herrn Dr. Heinze „verwertheten“ Berichte nicht allein sehr subjectiv gefärbt sind, sondern in Wahrheit theils Entstellungen theils Erfindungen enthalten.

I.

Gleich das Vorwort der „Hungarica“ beginnt mit einer Behauptung, die wir nicht entschieden genug zurückweisen können. Es spricht von der „Verfolgung und Vernichtung des Deutschthums in Ungarn,“ von den Klage- und Hilferufen aus Ungarn und Siebenbürgen. In Ungarn aber ist noch keine Klage laut geworden. Die deutsche Presse in Ungarn steht der ungarischen an Macht und Einfluss gleich. Ihre grosse Verbreitung gibt ihr Wohlstand, dieser Wohlstand Unabhängigkeit. An Freiheit geniesst die deutsche Publicistik ein ebenso volles, unverkümmertes Mass, wie die ungarische. Und diese freie, unabhängige, einflussreiche Presse der Deutschen in Ungarn ist ausnahmslos patriotisch, halt treu zu dem ungarischen Staatsgedanken und anerkennt demzufolge die ungarische Staatssprache als eine unabweisliche Nothwendigkeit. Weit entfernt in dieser oder sonst einer heimischen Institution eine „Verfolgung und Vernichtung des Deutschthums in Ungarn“ zu erblicken, hat sie für die sächsische Agitation nur Worte der Entrüstung, verdammt sie dieselbe ebenso einmüthig wie entschieden. Diese deutsche Presse in Ungarn ist aber auch an und für sich ein glänzender Beweis für das fröhliche und ungestörte Blühen des deutschen Elementes in unserem Vaterlande. Sie versandte im Jahre 1875 nahe an sechs Millionen Exemplare mit der heimischen Post, im Jahre 1880 aber bereits, wie Herr Dr. Heinze selbst constatirt, an

neun Millionen Exemplare. Dr. Heinze, der diese Thatsache mit begreiflicher Genugthuung verzeichnet, sucht die Bedeutung derselben herabzusetzen und frägt inquisitorisch, ob dieses Wachsthum nicht der Reaction gegen die „Magyaromanie“ entspringe? Wenn dies aber der Fall wäre, müsste diese Reaction denn doch wol in den deutschen Blättern irgendwie zum Ausdruck gelangen. Sie reden nun aber sammt und sonders dem ungarischen Staatsgedanken mit Begeisterung das Wort und sollten dennoch gerade der Reaction gegen diesen Gedanken die so wesentliche Erweiterung ihres Leserkreises zu verdanken haben?

Die deutsche Presse Ungarns ist der getreueste Ausdruck der Anschauung, Gesinnung und Empfindung der deutschen Bevölkerung unseres Vaterlandes und sie verkündet es mit Millionen Zungen: „Es ist nicht wahr, dass der Deutsche in Ungarn in seiner Nationalität bedroht, bedrängt, bedrückt wird oder sich bedroht, bedrängt, bedrückt fühlt!“

Das Wort Schwartners, dass Ungarn das „Eldorado des Deutschen überhaupt sei,“ es steht heute wie vor 80 Jahren in voller Wahrheit. Der Deutsche im Lande sieht seine Arbeit, seinen Fleiss, seine Bürgertugenden hochgehalten; seine grossen Verdienste um die Verbreitung der Cultur dankbarst und wärmstens anerkannt, und er lässt dem Ungarn mit gleicher Herzlichkeit Gerechtigkeit widerfahren, würdigt die Vorzüge desselben mit gleicher Bereitwilligkeit. Vor Allem gesteht er dem Ungarn den Beruf zur politischen Führung zu. Während weit und breit rings um unser Land die Nacht der Willkürherrschaft und des Polizeiregimes schwer auf den Völkern lagerte, leuchtete über Ungarn, selbst unter dem ständischen System, die Sonne der Freiheit. Unter ihren belebenden Strahlen entwickelten sich die deutschen Städte in Wohlstand und Bürgerglück. Der Ungar war's, der vor einem halben Jahrhunderte die modernen Ideen der Freiheit und Gleichheit mit der ganzen Glut seiner Seele erfasste. Er kämpfte rastlos und mit allen Opfern für dieselben und als er sie erkämpft hatte, machte er sie nicht bloß zum Gemeingute

aller Bewohner des Vaterlandes. Er ging weiter. Gesetzartikel XII vom Jahre 1867, welcher die staatsrechtlichen Beziehungen zwischen Oesterreich und Ungarn regelt, sagt in seinem 25. §.: „die zweite Grundbedingung ist die, dass die *volle Verfassungsmässigkeit* auch in den übrigen Königreichen und Ländern Sr. Majestät (Oesterreich) in's Leben trete, weil Ungarn nur mit den constitutionellen Vertretungen dieser Länder, bezüglich welcher immer gemeinsamer Verhältnisse in Berührung treten kann.“ In den Jahren 1861—1867 hatten die Oesterreicher die kümmerliche Februaracte von 1861, einen wahren Nothbau von einer Verfassung. Auf Grund derselben konnte der damalige Staatsminister Ritter v. Schmerling, der „Vater der Verfassung,“ die Ministerverantwortlichkeit „nur im Prinzip“ acceptiren. Im Jahre 1867, als der „Ausgleich“ zwischen den beiden Reichshälften zu Stande kam, erhielten die Oesterreicher die heute zu Recht bestehende Dezemberverfassung, welche den Reichsrath mit allen parlamentarischen Attributen ausstattete, die freiheitlichen Grundsätze auf alle Gebiete, in alle Institutionen des Staats- und Volkslebens verpflanzte. Das war die Durchführung jener „vollen Verfassungsmässigkeit“ welche Ungarn in seinem staatsrechtlichen Pacte als „zweite Grundbedingung“ hingestellt hatte — das war eine Folge des „magyarischen Triumphes,“ den Dr. Heinze so sehr beklagt.

Dieser politischen Actions-Methode des „barbarischen Volkes“ zollt denn auch der Deutsche im Lande dankbare Anerkennung, und vertrauensvoll überlasst er dem Ungarn die Führung in öffentlichen Angelegenheiten. Diese „Führung“ hat jedoch nichts gemein mit „Herrschaft.“ Letztere beruht auf Vorrechten. Der Ungar besitzt kein Atom von Vorrecht. Er ist *primus inter pares* und dazu ist er durch Zahl, Besitz, Intelligenz und eine tausendjährige Geschichte gleichmässig berufen. Dass der Deutsche in Ungarn diese Thatsache und ihre unerlässlichen Consequenzen nicht nur ohne Missgunst und Misstrauen, sondern geradezu mit voller Ueberzeugung und Zustimmung acceptirt, das ist der grosse Unterschied

zwischen ihm und jenem sächsischen Häuflein, das in der Presse Deutschlands „Acheronta“ in Bewegung zu setzen sucht. Auch die Deutschen in Ungarn wahren ihre Nationalität, wie das unsere Volkszählung documentirt. Hunderttausende in ihrer Mitte sprechen ungarisch, aber sie figuriren in der Volkszählung als Deutsche. Niemand ist oder betrachtet sich als entnationalisirt, weil er ungarisch spricht, wie er sich nicht als entnationalisirt betrachtet, weil er die französische Sprache sich angeeignet. Gleichviel jedoch, ob sie des ungarischen Idioms kundig oder nicht, fühlen und denken die Deutschen in Ungarn als ungarische Staatsbürger. Thun sie Unrecht daran? Ist das Verrath an ihrer Nationalität? Dr. Heinze sagt: „Was einst nur unter dem Banner mit dem geflügelten Löwen als Wahlspruch galt: „*Siamo Veneziani e poi Cristiani*“ ist gegenwärtig die allgemeine Losung. Die Rolle des religiösen ist neuerdings leider nicht selten auf den nationalen Fanatismus übergegangen.“ Er verwirft also diesen Fanatismus, fordert aber trotzdem Alldeutschland auf, in Hermannstadt seinen mächtigen Schild über denselben zu halten! Wie der nationale Fanatismus der sächsischen Malcontenten innerlich aussieht, das werden wir in einem späteren Abschnitte darlegen. Die Deutschen in Ungarn kennen ihn nicht. Sie folgen der „allgemeinen Losung“ und sagen dem Wahlspruche der Venezianer gemäss: „*Seien wir Ungarn und dann Deutsche.*“

Daher kommt es, dass Tausende von deutschen Bürgern im Reichstage und in den mit allen Freiheiten ausgestatteten Municipal-Vertretungen sitzen, an öffentlichen Vereinen theilnehmen, in der ungarischen wie in der deutschen Presse in hervorragender Weise wirken und dass sie — weit entfernt, „Klage- und Hilferufe“ auszustossen, mit voller Hingebung und patriotischer Begeisterung an dem Aufbau und an der Befestigung des ungarischen Staates arbeiten.

Die „Thatsachen“ aber, welche Herr Dr. Heinze anführt, um die „Verfolgung und Vernichtung des Deutschthums in Ungarn“ zu beweisen, werden wir eine nach der andern der Probe auf Wahrheit unterziehen.

II.

Die Anklageschrift sagt weiter :

„Eine Minderheit will ihre Sprache der Mehrheit aufzwingen Bei der Volkszählung von 1880 sind alle Hebel und Künste in Bewegung, vielfach auch Täuschungen und Drohungen in Scene gesetzt worden um die magyarischen Rubriken aufzubauschen. Gleichwol hat man in den gesammten Ländern der Stefanskronen (also Kroatien u. s. w. eingeschlossen) unter einer Gesamtbevölkerung von 15,695,200 Seelen doch nur 5.874,500 Angehörige magyarischer Zunge aufbringen können neben 2.068,500 Deutschen u. s. w. Die reichlich 550.000 Juden Ungarns galten bisher für Deutsche; bei der Zählung von 1880 haben sie sich grossentheils als Magyaren eintragen lassen.“

Die *Wahrheit* ist :

Die Ziffern sind falsch und noch falscher ist ihre Anwendung. Ehe wir jedoch dies erhärten, müssen wir die Beschuldigung beleuchten, dass bei der Volkszählung von 1880 Künste, Täuschungen und Drohungen angewendet wurden um die magyarischen Rubriken aufzubauschen. In Oesterreich suchte man die Nationalität durch die Rubrik „Umgangssprache“ festzustellen. Wäre es uns wirklich darum zu thun gewesen, die magyarischen Rubriken „aufzubauschen“, hätten wir die österreichische Methode befolgen müssen, denn bei uns gibt es Hunderttausende, die als Deutsche oder Slaven geboren, durch Studium und Lebensstellung zur ungarischen Umgangssprache gelangt sind. Wir verschmähten diesen Vortheil und setzten die „*Muttersprache*“ an die Stelle der

„Umgangssprache“. Die Methode wurde von ungarischer Seite auch heftig bekämpft, da sie — wie der Chef des statistischen Landes-Bureaus, Dr. Keleti in einer Studie über die jüngste Volkszählung richtig hervorhebt, — sogar „viele in der ungarischen Literatur hochstehende Männer dazu zwang, sich zur deutschen Muttersprache zu bekennen“. Indem die ungarische Gesetzgebung also die „Muttersprache“ an die Stelle der „Umgangssprache“ setzte, bekundete sie den Willen, die thatsächlichen Verhältnisse möglichst ungetrübt dargelegt zu sehen. Das ist eine Thatsache, welche durch das Gesetz erwiesen wird. Dieser Thatsache stellt Dr. Heinze die Behauptung entgegen, man habe Künste, Täuschungen, Drohungen angewendet. Dieselbe Beschwerde erheben die Czechen gegen die jüngste Volkszählung in Oesterreich.

Ernster muss es schon genommen werden, dass der Herr Professor mit falschen Ziffern arbeitet. Die jüngste Volkszählung hat nicht 5.874,500 sondern 6.165,088 Angehörige ungarischer Zunge, — auch nicht 2.068,500 Deutsche, sondern bloss 1.798,373 ausgewiesen. Auch Ficker, Director des k. k. Bureau's für administrative Statistik, berechnete 1876 die Zahl der Deutschen mit 1.800,000, also schon um 268,000 weniger als Dr. Heinze unserer neuesten Volkszählung zuweist. Obendrein bemerkt Dr. Heinze, dass die 540,000 (jetzt 625,000) Juden früher den Deutschen zugezählt wurden. Dies ist richtig und muss bei Beurtheilung der deutschen Bevölkerungs-Verhältnisse in Ungarn-Siebenbürgen als gewichtiges Moment vor Augen gehalten werden. Einen ernsteren Fehler begeht Dr. Heinze bei Gruppierung der Gesamtzahlen. Er gibt die Gesamtbevölkerung *aller* ungarischen Länder (Kroatien u. s. w. eingeschlossen — bemerkt er ausdrücklich) auf rund 15.659,000 an, setzt dieser Ziffer die der Ungarn mit rund 5.870,000 entgegen und argumentirt mit diesen Zahlen gegen die ungarische Staatssprache. Nun erstreckt sich aber der Wirkungskreis der ungarischen Staatssprache nicht auf Kroatien-Slavonien. Die Ziffer der Bevölkerung dieser Länder (1.892,000) muss also von der Gesamtsumme abgezogen

werden, wenn man die Berechtigung der ungarischen Staatsprache nach Ziffern beurtheilen will. Die Seelenzahl Ungarns und Siebenbürgens beträgt nach der neuesten Volkszählung rund 13.728,000. Von diesen waren ungarischer Muttersprache 6.165,000 und unter den Bewohnern anderer Zunge der ungarischen Sprache kundig 817,000. Das macht zusammen an 7 Millionen der ungarischen Sprache Kundigen gegenüber den 13.700,000 der Gesamtbevölkerung Ungarns-Siebenbürgens. Diese Ziffern stellen schon ein ganz anderes Verhältniss dar, als das von Dr. Heinze componirte.

800,000 ungarisch sprechender Nicht-Ungarn ist nicht viel. Es zeigt zunächst was von dem Geschrei zu halten ist, dass wir mit Feuer und Eisen magyarisiren; besonders wenn man in Betracht zieht, dass von den im Lande lebenden 41,700 Ausländern, 10,500, also über 25% der ungarischen Sprache mächtig sind, während dies nur bei 21% der eingeborenen Deutschen der Fall ist. Dieser letztere Percentsatz steigt aber in den Landstädten auf mehr als 33, in der Hauptstadt auf mehr als 36%. Der Percentsatz wächst also offenbar mit der Intelligenz. In den 143 Landstädten beträgt die Ziffer der ungarischen Bevölkerung 62, die der deutschen 17%. In einem Städtchen von 10,000 Einwohnern befinden sich also 6200 Ungarn und 1700 Deutsche. Dies wäre wol an und für sich schon Grund genug die ungarische zur Verwaltungssprache dieses Städtchens zu machen. Wir können aber auch noch ein anderes Moment in Betracht ziehen. Von den 1700 Deutschen bilden Kinder von 1—20 Jahren mehr als die Hälfte. Ein drittes Viertel sind Frauen. Bleiben an 400 Männer. Es ist statistisch festgestellt, dass von den 377,000 Deutschen, die auch ungarisch sprechen, 214,000 Männer und nur 162,000 Frauen sind. Wir können also getrost annehmen, dass auch von den deutschen Männern in den Landstädten nicht 33.7 sondern gut 44% der ungarischen Sprache mächtig sind. Dies macht von jenen 400 Männern des Landstädtchens 170—180. Kann man nun nicht mit aller Zuversicht die Behauptung aufstellen, dass diese 180 Männer

in dem Landstädtchen nicht nur die Intelligenz ihrer Zunge, sondern überhaupt all das Bürgerthum ausmachen, das Anspruch hat auf die Angelegenheiten der Stadt oder des Staates Einfluss zu üben und dass sie somit durch die Nothwendigkeit, diesen Einfluss in ungarischer Sprache zur Geltung zu bringen, auch nicht im Geringsten behelligt sind? In den sächsischen Landstädten mag das freilich anders sein. Dort erreicht die Zahl der auch ungarisch sprechenden Deutschen gewiss selbst die Durchschnittsziffer der 21⁰/₀ nicht. Aber das ändert nicht das Geringste an der statistischen Grundlage, kraft welcher es vollauf gerechtfertigt erscheint, wenn man in einem polyglotten Lande dasjenige Idiom zur Staatssprache erhebt, welches mindestens von der Hälfte der Bevölkerung gesprochen wird. Es braucht wol nicht erst bewiesen zu werden, dass dasselbe mit der deutschen Staatssprache lange nicht der Fall wäre und dass es der ungarischen Staatssprache jedesfalls leichter ist, die Opposition der 150,000 Sachsen zu ertragen, als es der deutschen Staatssprache wäre, den Widerstand der sechs Millionen Magyaren zu brechen.

Indessen wollen wir all das nur vorgebracht haben, um einerseits die Billigkeit unseres Vorganges, andererseits die Haltlosigkeit der Basis darzuthun, auf welcher sich Herr Dr. Heinze bewegt. Wir machen aber nie und nimmer ein Hehl daraus, dass wir die Berechtigung der ungarischen Staatssprache *nicht* aus der Statistik schöpfen.

Herr Dr. Heinze erhebt gegen uns den Vorwurf, dass wir keinen Unterschied zwischen Magyar und Ungar, Magyarország und Ungarland wissen. Wir behaupten, dass auch der Herr Professor keinen weiss. Uns Magyaren nannten die Lateiner Hungari, die Deutschen Ungarn, die Slaven Uher, und nach unserem Namen benannten sie das Land Hungaria, Ungarn, Uhorsko. Das Land hatte anders geheissen, ehe wir da waren. Als wir es in Besitz genommen hatten, nannte es alle Welt mit unserem Namen. Als den Ahnen unserer heu-

tigen Sachsen Gastrecht in unserem Lande geboten wurde, da war's zweifellos ein Ungarkönig = magyar király, der's that und sie kamen in's „Ungarland“ = Magyarország. Wie aber das Land unseren Namen trägt, ist auch unsere Sprache eo ipso die Staatssprache und jeder Bewohner dieses Magyarorszag ist ein magyar Bürger, gleichviel ob er das magyar in seiner Sprache mit Ungar oder Uher übersetzt. Wir anerkennen also weder die Nothwendigkeit noch die Verpflichtung es vor irgend Jemandem zu rechtfertigen, wenn wir mit aller Entschiedenheit fordern, dass in unserem Lande, in unserem Hause auch unsere Sprache die massgebende sei; dass jeder Bewohner dieses Hauses sich als Sohn und Bürger unseres Magyarország fühle und die Pflicht erkenne sich die Landessprache anzueignen, damit seine Intelligenz und seine Fähigkeiten den öffentlichen Angelegenheiten des Landes, die vollen Anspruch haben auf das treue Zusammenwirken Aller, nicht verloren gehen. Wir haben diese Forderung nicht auf Kroatien ausgedehnt, weil es von jener mehr oder weniger selbstständiges Bundesland gewesen, mit dem uns bloss ein staatsrechtliches Band einigte. Kroatien hiess und heisst auch Horvátország = Kroatienland; Slavonien, Tótország = Slavenland; aber unser Land hiess und heisst Magyarország = Magyarenland seit einem Jahrtausend.

Das ist unsere Prämisse. An ihr werden wir mit aller Kraft festhalten; sie werden wir in unserem öffentlichen Leben mit allem Nachdruck geltend machen. Wir constatiren sie; es fällt uns aber nicht ein sie zu entschuldigen.

Die Sache hat aber auch noch eine andere, sehr ernste Seite. Die dualistische Gestaltung der habsburgischen Monarchie ist so gedacht, dass in unserem Lande wir Magyaren, in Oesterreich die Deutschen die Führung haben, und demzufolge in Ungarn die ungarische, in Oesterreich die deutsche Staatssprache sei. Es steht demnach ausser allem Zweifel, dass wer die magyarische Staatssprache bekämpft, zugleich auch an der deutschen Staatssprache in Oesterreich rüttelt.

Und dennoch glauben Dr. Heinze wie die Notabilitäten des „deutschen Schulvereines“ mit ihrem Feldzuge gegen die ungarische Staatssprache einem *deutschen* Interesse zu dienen!*)

*) Herr Dr. Heinze macht bei seinen einschlägigen Erörterungen auch einen kleinen Ausflug auf das Gebiet der Sprachforschung. Er sagt, wir hätten keinen Ausdruck für Nation, weil nemzet eigentlich „Stamm“ bedeute. Mit Verlaub: „Stamm“ heisst „törzs“, am Baume so gut, wie am Volke, genau so wie im Deutschen. Nemzet aber heisst ganz genau „Nation“. Nem = Geschlecht, nemz = zeugt; nemzet = die Gesamtheit des Gezeugten, wie „natio“ die Gesamtheit des Geborenen. Es scheint dem rechtsgelehrten Herrn Sprachforscher da eine Verwechslung unterlaufen zu sein. Es ist nämlich die *deutsche* Sprache die kein Wort für „natio“ hat.

Was sonst die Culturhöhe der ungarischen Sprache betrifft, so steht diese auf europäischem Niveau. Sie ist vollendet in allen Zweigen der Kunst, Wissenschaft und Literatur. Ein Zeugniss ihrer vornehmen, ja klassischen Natur liegt darin, dass sie den strengsten Gesetzen der lateinischen Prosodie zu entsprechen vermag, was bekanntlich nicht von jeder Sprache gilt. Eine lange Reihe ungarischer Werke ist in die Sprachen der grossen Culturvölker übersetzt worden, und eine grosse Anzahl gediegener, poetischer wie fachwissenschaftlicher Werke der westeuropäischen Nationen ist in unsere Sprache übergegangen. Wir besitzen z. B. des Originals vollkommen würdige Uebersetzungen des Nibelungenliedes, Shakspeare's, Goethe's, Dante's, Firdusi's u. s. w.

III.

Die Anklage sagt :

„Ein scham- und gewissenloser Terrorismus wird entwickelt, um deutsche Sprache und deutsche Bezeichnungen auszuschliessen von allen für die Oeffentlichkeit bestimmten Kundgebungen, von Firmen, Strassen und Häuserinschriften sogar von Büchern, Rechnungen, Correspondenzen und Quittungen im Privatverkehre.“

Die *Wahrheit* ist :

Im ganzen Lande verspürt Niemand etwas von diesem Terrorismus. Jedermann erlässt seine für die Oeffentlichkeit bestimmten Kundgebungen in der Sprache, welche ihm beliebt, oder seinen Interessen am zuträglichsten ist, gewöhnlich deutsch und ungarisch zugleich. In gleicher Weise schreibt jeder seine Firma wie es ihm gefällt. Jedermann führt seine Bücher in der ihm gelaufigsten Sprache; schreibt in derselben auch seine Rechnungen und Quittungen, wenn ihm nicht etwa die Rücksicht für die Kundschaft bestimmt, eine andere Sprache zu wählen. Diese kann für den Ungar ebenso gut die deutsche, wie für den Deutschen die ungarische sein, ohne dass der Eine oder der Andere darin einen Verrath an seiner Nationalität erblicken würde. In Correspondenzen endlich wird sich wol jeder zunächst des Idioms bedienen, welches derjenige, an den er schreibt, auch versteht, und das kann wieder ebenso gut für den Ungar das Deutsche, wie für den Deutschen das Ungarische sein.

Ueber die Firmen und den „Terrorismus“ sprechen wir übrigens an anderer Stelle eingehender.

IV.

Die Anklage sagt :

„Weil in Ofen-Pest das deutsche Element entschieden überwog, wurde für sämtliche Organe der Stadtverwaltung durch Gesetzartikel XXXVI v. J. 1872 als ausschliessliche Amtssprache die ungarische eingeführt, so dass jeder Beamte gestraft wird, der an einen deutschen Einwohner amtlich ein Wort deutsch schreibt; dass bei der Stadtverwaltung keine deutsche Rechnung oder Quittung, bei öffentlichen Ausschreibungen kein deutsches Angebot angenommen wird.“

Die *Wahrheit* ist :

In Budapest überwog und überwiegt nicht das deutsche, sondern das ungarische Element, und das allerdings „ganz entschieden.“ Nach der jüngsten Volkszählung wohnen in Budapest 199,000 Ungarn und 120,000 Deutsche. Noch günstiger für die Staatssprache gestaltet sich die Sache, wenn man hinzufügt, dass es unter den 120,000 Deutschen 36 3/4% also an 44,000 gibt, die ungarisch sprechen, dass somit in der Hauptstadt $199,000 + 44,000 = 243,000$ ungarisch Sprechenden bloss 76,000 des Ungarischen nicht Mächtige deutscher Zunge gegenüber stehen. In diesem Falle wäre also die Zahl der ungarisch Sprechenden mehr als dreimal so gross, wie die der ungarisch nicht sprechenden Deutschen. Das wäre wol genug, spiegelt aber die thatsächlichen Verhältnisse noch immer nicht wieder. Der Wahrheit zunächst kommen wir, wenn wir die männliche Bevölkerung allein in's

Auge fassen und folgende Rechnung aufstellen: Von den 199,000 Ungarn sind die Hälfte Kinder, ein grösseres Viertel Frauen, so dass wir die Zahl der Männer mit 47,000 annehmen können. Von den 120,000 Deutschen, 60,000 Kinder, 33,000 Frauen, 27,000 Männer. Da unter den Männern deutscher Zunge um gut 10% mehr ungarisch sprechen, als unter den Frauen, so können wir bei den deutschen Männern die durchschnittlichen 36.3% ohne Bedenken auf 47% erhöhen, so dass sich unter den 27,000 Männern deutscher Zunge rund 12,700 finden, die auch ungarisch sprechen. Bleiben 14,300 Männer deutscher Zunge, die des Ungarischen unkundig sind. Es stehen demnach 47,000 ungarische + 13,000 deutsche = 60,000 ungarisch sprechende Männer 14,000 des Ungarischen unkundigen gegenüber. In dem männlichen Theile der Budapester Bevölkerung ist somit die Zahl der ungarisch Sprechenden schon mehr als 4-mal so gross, wie die der ungarisch nicht Sprechenden deutscher Zunge. Solche Minoritäten nennt man verschwindende, und dieses Verhältniss erklärt es in ausreichender Weise, dass in unserem Stadthause, wie in allen öffentlichen Aemtern, auf der Strasse und in Gesellschaft deutsch und ungarisch gesprochen wird, als wenn es eine Sprache wäre. Unter solchen Umständen bedarf es aber wol auch keiner weiteren Erklärung, *dass die Stadt Pest im Jahre 1861, sofort nach dem Aufhören des deutschen absolutistischen Regimes, ohne Gesetz, ohne höheren Befehl, vollkommen freiwillig die ungarische zur Amtssprache machte, und zwar in voller Strenge, so dass deutsche Eingaben zwar angenommen, aber in ungarischer Sprache erledigt wurden.* Das Gesetz von 1872 hat also nicht bloss keine gewaltthätige Verfügung getroffen, *sondern einfach sanctionirt, was die Bürger schon 12 Jahre früher aus vollkommen freiem Willen statuirt hatten;* — statuirt in Rücksicht darauf, dass diese Stadt die Hauptstadt Ungarns ist; dass dieses Ungarn seine Hauptstadt hegt und pflegt, wie sein liebstes Kind; für ihre Schönheit, für ihren Wohlstand mit dem Aufgebote aller Mittel sorgt, und dass dieses Budapest vor Allem die Pflicht erkennt, eine

ungarische Stadt zu sein, selbst wenn dies mit Opfern verbunden wäre, wie es *nicht* der Fall ist. Die Stadtrepräsentanz zählt 400 Mitglieder. Die Liste derselben zeigt mehr als zur Hälfte deutsche Namen. Unter diesen 400 Bürgern befinden sich aber höchstens 20, die zwar ungarisch verstehen, sich auch im Ungarischen verständlich machen können, aber dieses Idiom nicht so sehr in ihrer Gewalt haben, um öffentlich Reden halten zu können. Den anderen 380 ist allerdings nicht die deutsche, wol aber die ungarische Sprache mehr oder minder geläufig.

Nach dieser wahrheitsgetreuen Darstellung der lebendigen Zustände bedarf es keiner Erläuterung, wenn auch die Bürger deutscher Zunge, welche mit dieser ungarischen Stadt in geschäftlichen Beziehungen stehen, oder solche anknüpfen wollen, es durchaus nicht belästigend, am allerwenigsten drückend oder gar demüthigend, sondern ganz einfach sehr natürlich finden, dass sie der ungarischen Kundschaft auch ungarische Rechnungen oder Offerte vorlegen.

Nicht einen Schatten von Berechtigung hat die Behauptung, dass jeder Beamte gestraft wird, der an einen deutschen Einwohner amtlich ein Wort deutsch schreibt. Der bezüglich Satz der Anklageschrift ist derart formulirt, dass er bei dem mit den Verhältnissen nicht vertrauten Leser den Eindruck macht, als wären solche Straffälle schon vorgekommen, oder als bestünde überhaupt ein Verbot. Nun aber ist nicht nur ein solcher Straffall nie vorgekommen, er könnte auch gar nicht vorkommen, denn §. 6 des Nationalitätengesetzes bestimmt: „Die Jurisdictionsbeamten bedienen sich auf dem Gebiete ihrer Jurisdiction im amtlichen Verkehre mit Gemeinden, Versammlungen, Vereinen, Anstalten und Privaten nach Möglichkeit der Sprache der Letzteren.“ Dieses „nach Möglichkeit“ hat bloss die Bestimmung, die Beamten der Jurisdictionen vor dem Anspruche zu bewahren, dass sie aller im Lande vorkommenden Sprachen mächtig seien, und z. B.: der Municipal-Beamte in Budapest eventuell auch slovakisch, kroatisch, serbisch, ruthenisch und rumänisch zu amtiren habe. Da jeder

Beamte der Stadt Budapest deutsch spricht, fast jeder auch deutsch schreibt, so wäre die vom Gesetze vorgesehene „Möglichkeit“ vollauf gegeben. Wahr aber ist es auch, dass eine *Nothwendigkeit* für deutschen Amtsverkehr äusserst selten vorliegt. Uebrigens werden in Privatangelegenheiten deutsche Eingaben angenommen und Protokolle, wenn es die Parthei wünscht, auch deutsch verfasst.

Die *faktischen* Zustände sehen eben ganz anders aus, als sie nach der Schilderung des Dr. Heinze erscheinen. Um ein richtiges Urtheil über ein Land zu fallen, genügt es nun und nimmermehr einige Gesetze zu lesen, einige Ziffern zusammenzuhalten, und einigen Malcontenten Glauben zu schenken. Man muss in's Land gehen, nicht nur wenn man den Dichter, sondern auch wenn man den Gesetzgeber verstehen will.

V.

Die Anklage sagt :

„Gegenwärtig ist der Municipalausschuss von Budapest damit beschäftigt, auch die katholischen Pfarren in der Stadt zu entdeutschen.“

Die *Wahrheit* ist :

In allen evangelischen und reformirten Kirchen Budapests wird in all den Sprachen gepredigt, (deutsch, ungarisch oder slavisch; selbst englisch) welchen die Gläubigen des Sprengels angehören. Nicht so in den katholischen Gotteshäusern. In vielen derselben wird, wie vor alter Zeit, die Predigt fast ausschliesslich in deutscher Sprache gehalten, ohne Rücksicht darauf, dass sich die Bevölkerungsverhältnisse der Pfarrkreise sehr wesentlich geändert, dass sich in letzteren theils Majoritäten, theils sehr ansehnliche Minoritäten ungarischer Zunge eingebürgert haben.

Dieser Uebelstand wurde von der ungarischen Bevölkerung längst peinlich empfunden. In der am 9. und 10. November v. J. abgehaltenen Generalversammlung der Stadtrepräsentanz wurde die Sache zur Sprache gebracht, und der *einstimmige* Beschluss gefasst, sich an den Cardinal Fürst-Primas um Abhilfe zu wenden. In dem diesbezüglichen Gesuchsschreiben der Stadt wird hervorgehoben, dass es im Interesse der Kirche gelegen sei, den veränderten Bevölkerungsverhältnissen Rechnung zu tragen, „damit die Gläubigen in ihrem sittlichen Leben und ihren religiösen Gefühlen gekräftigt und gehoben

werden.“ Wörtlich heisst es in dem Schriftstücke : „heute ist die ungarische Predigt in manchen Kirchen ganz und gar ausgeschlossen, während sie in anderen nur an einem der grösseren Feiertage des Jahres und auch dies zu ungewohnter Stunde abgehalten wird, mit einem Worte : das religiöse Leben der Katholiken ungarischer Zunge wird nicht in dem Masse gepflegt, als es ihr jetziges Zahlenverhältniss und ihr nationales Gefühl erheischen würde.“

Indem jedoch die Stadt um Beseitigung dieses Missstandes bittet, fügt sie wörtlich hinzu : „diese möge indessen in der Weise erfolgen, dass auch den Ansprüchen der Gläubigen anderer Zunge vollkommen Genüge geschehe, und die Pflege des religiösen Lebens auch bei ihnen nicht den geringsten Abbruch erleide.“ Die ungarischen Bürger der Stadt bitten also, man möge dort, wo sie ihrer Zahl nach hierauf Anspruch machen können, auch ihnen einen Gottesdienst gönnen, sie das Wort Gottes auch in ihrer Sprache lehren, ohne jedoch den Gläubigen anderer Zunge „auch nur den geringsten Abbruch zu thun.“ Dies nennt aber die Anklageschrift „Entdeutschung der katholischen Pfarren.“

VI.

Die Anklage sagt :

Bei einer Ueberschwemmung in Ofen-Pest im Jahre 1876 wurde der von einem Mitglied der Hochwasser-Commission gestellte Antrag verworfen, die Maucranschläge, welche die Einwohnerschaft von dem Nahen der Wassergefahr in Kenntniss und zu Rettungsvorkehrungen in die Lage setzen sollten, in magyarischer und deutscher Sprache abzufassen; ja sogar die Bitte wurde abgelehnt, unter die amtliche magyarische Bekanntmachung eine deutsche Uebersetzung ohne behördliche Zeichnung zu bringen.“

Die *Wahrheit* ist :

Diese Beschuldigung, welche gegen unsere Bürger und Beamten die Anklage erhebt, dass sie ihre Mitbürger eher zu Grunde gehen lassen, als dass sie officiell ein deutsches Wort an sie richten, *steht vom Anfang bis zum Ende im Widerspruch mit der Wahrheit.* Der Verfasser dieser Schrift hat mit mehreren Bürgern und Beamten der betreffenden Hochwasser-Commission gesprochen. Sie erklärten einstimmig und auf ihre Ehre, dass deutsche Erlasse in Hülle und Fülle ergangen seien. Diese waren theils nach dem ungarischen Texte mit der Ueberschrift : „Uebersetzung aus dem ungarischen Originale“, theils auf der anderen Hälfte des Bogens als gleichwertige Kundmachung gedruckt, und auch typographisch genau so ausgestattet, wie der ungarische Text. Man fügte hinzu, dass die deutschen wie die ungarischen Publikationen gleich überflüssig waren, weil eine grosse Anzahl von Lokalcommis-

sionen sich in Permanenz befand, die Mitglieder dieser Commissionen Tag und Nacht mit dem bedrohten Publikum persönlich verkehrten, von Haus zu Haus gingen, um den Leuten mündlich umfassende Instructionen zu ertheilen

So wenig der Verfasser nun auch in das Wort dieser Ehrenmänner Zweifel setzen konnte, so fand er im Hinblick auf die Zweifelsucht der Gegnerschaft unanfechtbare Beweisstücke wünschenswerth, und bat um gedruckte Kundmachungen aus jener Zeit. Man erwiderte ihm, dass solche Publicationen, die nur für den Augenblick bestimmt sind, in der Regel nicht aufbewahrt werden. Indessen hatte der Herr Bürgermeister Kammermayer die Freundlichkeit, das städtische Archiv zu Nachsuchungen anzuweisen. Es fanden sich in der That zwei gedruckte Kundmachungen. Die eine datirt vom 26. Februar 1876. Sie ist auf einem Bogen gedruckt, dessen Rückseite leer ist. Auf der Vorderseite nimmt der ungarische Text die eine, der deutsche Text die andere Hälfte ein. Beide Texte stehen *neben* einander, jeder die ganze Seite füllend, typographisch gleichmässig ausgestattet. Der deutsche Text lautet :

Kundmachung.

„Da in Erfahrung gebracht wurde, dass die im II. Bezirke aufgenommenen Schifflente das sich rettende Publikum ausbeuten, wird das p. t. Publikum hiemit aufmerksam gemacht, dass die von der hauptstädtischen Behörde aufgenommenen Schifflente mit dem hauptstädtischen Wappen, bestehend aus einer herzförmigen nummerirten Messingmarke, versehen sind und die Verpflichtung haben, das sich rettende p. t. Publikum unentgeltlich an seinen Bestimmungsort zu schiffen.

Es wird demnach das p. t. Publikum ersucht, Solche, die sich unterfangen in dieser Hinsicht Geld zu erpressen, unter ihrer Nummer dem Vorstande des II. Bezirkes anzuzeigen.

Budapest, am 26. Februar 1876.

Die Bürgercommission.“

Auf der ungarischen Textseite ist der Druckort angegeben : „Nyomtatott Budapest (Budán) Bagó Márton s fiánál“. (Gedruckt in Budapest (Ofen) bei Martin Bagó und Sohn.)

Wir fragen nun : Wenn die Bürgercommission es angezeigt fand, eine deutsche Kundmachung zu erlassen, um das Publikum vor der Uebervortheilung durch die Schiffer zu warnen, ist es da wol anzunehmen, dass sie deutsche Erlässe in Fällen vermieden habe, wo es sich um das Leben der Mitbürger handelt?

Die zweite gedruckte Proclamation datirt allerdings aus dem Jahre 1875 (1. August), aber sie ist in dem vorliegenden Falle nicht minder beweiskräftig, weil sie drei Jahre nach dem Gesetze erschienen, welches Pest und Ofen vereinigte, und die ungarische Sprache zur ausschliesslichen Amtssprache der Hauptstadt erklärte. Das Aktenstück bezieht sich auf einen Wolkenbruch, der in Ofen grossen Schaden angerichtet. Die äussere Erscheinung dieser Kundmachung ist die oben beschriebene. Der deutsche Text lautet :

Aufruf!

„Aus den zur Unterstützung der durch die Katastrophe vom 26. Juni d. J. Beschädigten eingeflossenen Spenden werden, soweit dies möglich ist, auch jene Grund- und Weingartenbesitzer theiligt : 1) deren Weingärten ganz oder theilweise verwüstet wurden, und die dieselben aus eigenen Mitteln wieder herzustellen nicht im Stande sind, 2) die durch den Ausfall der Fechsung einer Notlage entgegensehen, und 3) die durch die Grösse des Schadens in ihrem Vermögen in besonders empfindlicher Weise getroffen wurden.

Es werden daher Alle, welche in diese Klassen gehören und eine Unterstützung in Anspruch zu nehmen wünschen, aufgefordert, sich bis längstens den 15. August d. J. an den unten bezeichneten Stellen zu melden und ihren Schaden

unter Angabe ihrer Vermögens- und Familienverhältnisse bei der hiezu bestimmten Commission detaillirt vorzubringen. u. s. w.

Budapest, am 1. August 1875.

Für die exmittirte Commission :

Franz Kerntler.

Auf der ungarischen Textseite ist der Druckort angegeben : „Budapest, 1875. Nyomtatott Khór és Weinnal“. (Budapest, 1875. Gedruckt bei Khór und Wein.)

Wir fragen hier wieder : Wenn eine von der Stadt exmittirte Commission deutsche Kundmachungen erlasst, um den Beschädigten Unterstützung anzubieten, ist es denkbar, dass sie deutsche Publikationen perhorresciren würde, wo es sich um Leben und Eigenthum der Bürger handelt?

VII.

Die Anklage fragt :

„Hätte denn wirklich die Einheit des Landes u. s. w. die mit der Verjagung der deutsch-österreichischen Beamten verbundene Magyarisirung der gesaunten Staats- und fast der gesaunten Comitatsverwaltung, der Landwehr, der Advokatur, des Notariats, der Grundbücher, des Post und Telegraphen dienstes, *die versuchte Unterdrückung der deutschen Theater in Pesth und Hermannstadt gefordert?*“

Nachdem wir unsere Prämisse formulirt und lebenswahr die Verhältnisse dargelegt haben, welche zwischen den Deutschen und Ungarn im Lande thatsächlich obwalten, wird der deutsche Leser die Frage des Herrn Professors, ob es denn wirklich notwendig gewesen sei, Ungarn ungarisch zu regieren, gewiss ebenso sonderbar finden wie wir. Herrn Dr. Heinze ist indessen, als er jenen Satz schrieb, auch sonst noch manches ausschlaggebende Rechtsmoment entgangen. Zwischen Oesterreich und Ungarn besteht zu gewissen, im Gesetze scharf umschriebenen gemeinsamen Zwecken eine Realunion. Abgesehen von diesen gemeinsamen Rechten und Pflichten sind die beiden Staaten streng gesondert von einander, von einander auch vollkommen unabhängig. In Ungarn ist die ungarische, in Oesterreich die österreichische Staatsbürgerschaft Grundbedingung einer Staatsanstellung. Nur in den drei gemeinsamen Ministerien dürfen ebenso österreichische wie ungarische Staatsbürger verwendet werden. Die deutsch-

österreichischen Beamten, welche Ungarn zur Zeit des Absolutismus von 1850—1861 regierten, konnten bei dieser Sachlage schon den klaren Bestimmungen des Gesetzes gemäss ihre Stellungen im Lande nicht behalten, sobald die gesetzliche Ordnung wieder zur Geltung gekommen war. Niemand ist also „verjagt“ worden, sondern Jeder ging den Verfügungen des Gesetzes entsprechend dorthin, wohin er von Rechtswegen gehörte. Am wenigsten hätten die deutsch-österreichischen Staatsbürger ihre Aemter in den Comitaten behalten können, weil nach der Wiederherstellung der ungarischen Verfassung sowol die Justiz- als die Verwaltungsbeamten des Comitates von der Bevölkerung gewählt wurden. Auch die deutsch-österreichischen, besser czecho-österreichischen Comitatsbeamten sind also nicht „verjagt“ worden, sondern kehrten in ihre Heimat zurück, weil sie voraussahen, dass die Bevölkerung die Comitatsämter einheimischen Bürgern verleihen werde.

Was die Honvéd-Armee anbelangt, so bilden in ihren Reihen die Ungarn 67.7, die Deutschen 12.8, die Slovaken 7.3, die Walachen 8.10, die Kroato-Serben 2.9%. In dieser Armee müsste also schon aus Rücksicht auf ihre Bestandtheile die Commando-Sprache die ungarische sein, auch wenn sie's nicht von Staats wegen wäre. Dafür ist die Commando-Sprache des kroatischen Honvéd-Corps, das einen integrirenden Theil der ungarischen Honvéd-Armee bildet, die kroatische; ist in der gemeinsamen Armee, die fast zur Hälfte aus Ungarn besteht, die Commando-Sprache die deutsche; muss jeder Honvéd-offizier der deutschen Sprache kundig sein und wird deshalb auch in der Honvéd-Akademie Ludoviceum die deutsche Sprache und Literatur mit grossem Eifer betrieben.

Wir gelangen nun zu den Theatern.

Hier ist vor Allem zu bemerken, dass die Concessionen für Bühnenvorstellungen von dem Ministerium des Innern ertheilt werden. Die einzige Ausnahme dieser Competenz bildet die Hauptstadt, wo die Entscheidung der autonomen städtischen Behörde zusteht. Die Concessionen für ungarische

Bühnenvorstellungen waren bisher an bestimmte Gebiete gebunden, nicht so jene für deutsche, denn letztere galten für's ganze Land. Erst in neuester Zeit ist es den ungarischen Theaterdirectoren gelungen, auch für sich die „Freiheit“ zu erwirken, welche den Deutschen längst gewährt war. Solcher Theaterconcessionen gibt es im Lande: ungarische 34, deutsche (ohne die Budapester) 26*). Man sieht aus diesem einzigen Factum, dass die ungarische Regierung der deutschen Kunst nichts weniger als feindselig gegenübersteht.

Was war's also mit dem deutschen Theater in Budapest?

Wir haben, Gott sei's geklagt, unsere Extreme; magyarische Chauvinisten, Wahlverwandte der germanischen Chauvinisten, die im „Sachsenland“ rumoren. In einer schlecht besuchten Sitzung der Budapester Stadtvertretung fanden sie sich zufällig in Majorität. Sie benützten die Gelegenheit, um die auf der Tagesordnung stehende Frage des deutschen Theaters nach ihrem Geschmacke zu entscheiden.

Es muss betont werden, dass die deutsche Bevölkerung auch nicht die geringste Lust zeigte, aus der Sache eine Principien- oder Nationalitätsfrage zu machen. Zunächst war (und ist) diese Theaterbude unter aller Kritik, so dass sich Niemand für sie interessirte. Der Pester befriedigt sein Theaterbedürfniss zumeist im ungarischen Volkstheater oder im ungarischen Nationaltheater. Dies erklärt zur Genüge, dass das Schicksal des deutschen Theaters die deutsche Bevölkerung vollkommen gleichgiltig liess. In Wien wusste man's besser. Dr. Laube pflegte alljährlich mit seiner Gesellschaft nach Budapest zu kommen, und hier Wochen lang zu gastiren. In gleicher Weise liebten es hervorragende Mitglieder des Burgtheaters und der Vor-

*) Nachstehend die Namen der deutschen Theaterdirectoren in Ungarn: Paul Timmerling, Leopold Bauer, Karl Wieland, Friedrich Dorn (Hermannstadt) Leopoldine Stöger, Karl Rémay, Sigmund Friedmann, Ludwig Fuchs, Anton Weber, Johann Fürst, Gustav Schmidt, Georg Zanetti, Karl Lass, Ferdinand Hofmann, Eduard Bauer, Moriz Böttger, Gustav Pfalz-Schultz, Johann Wacha, Josef Blau, Ludwig Duba, Ignaz Neufeld, Gustav Moriz Weiss, Julius Schultz, Amalie Weiss, Isak Scheiner, Mathilde Schmidt.

stadtbühnen, in Budapest Gastspiele zu geben. Sie machten gute Einnahmen, zu welchen die Ungarn nicht minder, als die Deutschen beitrugen. Diese Privatinteressen wurden in Wien zu einer Nationalitätsfrage aufgebauscht. Man potenzirte diese, indem man das Zarte mit dem Starken verband und auf das allerdings bemitleidenswerthe Schicksal der am deutschen Theater Beschäftigten hinwies. Der Wiener Lärm fand Wiederhall in Berlin. Man musste bei uns erkennen, dass die Sache zu — absichtlichen oder unabsichtlichen, aber jedenfalls zu unlieb-samen Missdeutungen Anlass bot. Da traten denn Männer, wie Baron Liphay, der Romancier Jókai, die Abgeordneten Ivánka und Desider Szilágyi, der Gelehrte Hunfalvy, der Geschichtsschreiber Salamon und andere ungarische Notabilitäten in die Schranken und machten dem Spuk ein Ende. Das deutsche Theater kann indessen auch seitdem nicht leben und nicht sterben. Es gehören eben andere, als die vorhandenen Mittel, Kräfte und Talente dazu, um in Pest eine deutsche Bühne aufrecht zu erhalten — obendrein in einer Zeit, wo selbst in Wien das Stadt- und die Vorstadttheater sich nur mit Mühe zu behaupten vermögen.

Was nun endlich das Hermannstädter Theater anbelangt, so war von einem „Versuche der Unterdrückung“ desselben nie die Rede, und konnte selbstverständlich am allerwenigsten die ungarische Regierung ein Interesse an einem solchen Versuche haben. So viel wir in Erfahrung zu bringen vermochten, soll sich der Hermannstädter Theaterdirector in Auf-führungen gefallen haben, welche das ungarische Staatswesen lächerlich machten, gegen dasselbe demonstirten, — und dies gerade in einer Zeit, da er in Budapest um die Erneue-rung seiner Concession petitioniren musste. Es scheint nun, dass man sich im Ministerium des Innern mit der Erledigung dieses Gesuches Zeit liess, bis man verlässliche Auskunft über jene Gerüchte erhalten. Diese Verzögerung von einigen Wochen wurde von den Schöpfern unserer „interessanten Nationalität“ neuester Prägung später weidlich ausgebeutet. Als sie von der Pester Theater-Affaire erfuhren, mussten sie

auch gleich den sensationellen Fall eines „Theater-Unterdrückungs-Versuches“ haben, und so entstand die Legende vom Hermannstädter Theater. Sie wird Lügen gestraft durch die Thatsache, dass die Hermannstädter Bühne auch dann nicht unterdrückt gewesen wäre, wenn man die bezügliche Concession einem andern als dem jetzigen Theaterdirector ertheilt hätte.

VIII.

Die Anklage sagt :

„Die Kolportage deutscher Bücher, das Singen deutscher Lieder wird verhindert.“

Die *Wahrheit* ist :

Die Kolportage jedes Buches, das nicht unsittlich oder staatsgefährlich ist, wird gestattet, gleichviel in welcher Sprache es geschrieben ist und wir müssen Herrn Dr. Heinze solange einer unbegründeten Behauptung zeihen, als er nicht wenigstens einen einzigen Fall anführt, welcher ihn zu dieser Behauptung berechtigte. Dies gilt auch von dem Satze, dass das Singen deutscher Lieder verhindert werde, — allerdings mit einer Einschränkung. In einigen Strassen Budapests gibt es nämlich deutsche Tingel-Tangel, sogenannte „Sängereien.“ In denselben wurden deutsche Lieder der unflathigsten Art gesungen. Diese Cafés chantants wollte die Polizei vor einiger Zeit schliessen. Sie begnügte sich später damit, die Lieder einer Censur zu unterwerfen, und die Unternehmer solcher „Sängereien“ für jede Ausschreitung verantwortlich zu machen. *Diese* „deutschen“ Lieder wird Herr Dr. Heinze wol nicht in Schutz genommen haben wollen.

IX.

Die Anklage sagt :

Die Directionen sämtlicher irgendwie vom Staat unterstützter Eisenbahn- und Dampfschiffahrtslinien wurden 1873 angewiesen, nur magyarisch sprechende Beamte anzustellen und zu verwenden, ihrerseits selbst aber des Magyarischen nicht nur den Staatsbehörden, sondern auch ihren eigenen Beamten gegenüber, in ihrer gesammten Geschäftsführung, sowie in ihren Rechnungsbüchern sich zu bedienen, obschon (sic!) sich herausstellte, dass z. B. von beiläufig 150 Bediensteten der Donaudampfschiffahrt nur etwa 10 des Magyarischen mächtig waren.

Die *Wahrheit* ist :

Ausser den Bahnen, die ausschliesslich auf ung. Boden laufen, besitzen wir auch österr.-ungarische. Von letztern beträgt z. B. die ungarische Strecke der Südbahn 740, jene der österr. Staatsbahn 1191 Kilometer. Die österr. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft befährt mit ihren 41 Personenbooten, von welchen nur drei bis Wien gehen, auf den verschiedenen Flüssen Ungarns mehr als 2800 Kilometer. Sie zählt ausserdem 38 Last- und Schrauben-Dampfer, 49 Remorqueur-Dampfer und 80% dieser Fahrzeuge sind ausschliesslich auf ung. Strömen und Flüssen beschäftigt. Die Dampfschiffahrts-Gesellschaft sowol, wie — mit sehr geringen Ausnahmen — die Eisenbahnen besitzen ung. Concessionen. Unser Budget ist mit mehr als 20 Millionen Eisenbahn-Subventionen belastet. In jeder thunlichen Weise begünstigt der Staat die Interessen der grossen Verkehrsunternehmungen. Sie sind bezüglich ihres Verkehrs

mit gewissen polizeilichen Vollmachten ausgestattet, tragen somit das Gepräge von Staatsanstalten. Wir denken allerdings, dass diese Unternehmungen verpflichtet sind, sich als ungarische zu betrachten und die Zwecke des Staates in jeder Beziehung nach Kräften zu fördern. Nichtsdestoweniger musste diesen Unternehmungen 1868 durch Erlass der staatlichen General-Inspection für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt aufgetragen werden, ihre in die Hände des Publikums gelangenden Drucksorten *auch* in ung. Sprache zu verfassen und dafür zu sorgen, dass auf den Stationen, auf den Schiffen und Zügen sich Beamte und Bedienstete befinden, die fähig sind mit dem Publikum *auch* in ungarischer Sprache zu verkehren.

Nach einer authentischen Zusammenstellung vom Jahre 1868 zahlten die Bahnen des ung. Gebietes — ohne Hinzurechnung der Directionen, welche ihren Sitz in Wien hatten, 990 Beamte mit einem Gehalte von 854,559 fl. Unter denselben befanden sich aber bloss 316 = 31.92% ung. Unterthanen mit 250,798 fl. = 29.34% Gehalt. Die Zahl der sonstigen Bediensteten bei diesen Eisenbahn-Gesellschaften betrug 3406. Darunter waren aber ung. Unterthanen 54.31% und auch diese bezogen nur 50.47% des Gesamtgehaltes. Wie es auf den Dampfschiffen aussah, sagt uns die Anklageschrift, indem sie constatirt, dass „von beiläufig 150 Bediensteten der Donaudampfschiffahrt nur etwa 10 des Magyarischen mächtig waren.“ Es konnte also geschehen, dass Dutzende von Dampfern das Stromgebiet der Donau und Theiss auf und ab fuhren, ohne dass sich auf denselben ein einziger Bediensteter befunden hätte, der fähig gewesen wäre, sich mit den Passagieren, die der überwiegenden Mehrzahl nach magyarischer Zunge waren, in der Sprache derselben zu verständigen. Man wird hoffentlich zugeben, dass kein Staat der Welt solche Verhältnisse dulden kann. Auch wir dulden sie nicht. Haben wir aber deshalb die Fremden überhaupt und die Deutschen speciell „verjagt?“ Es kam uns nicht in den Sinn! Wir verlangten nur, dass sie sich die Staatssprache aneignen und zwar bloss in dem Masse, als es ihre Stellung erheischt: die Einen,

um die inneren Geschäfte der Gesellschaft ungarisch führen, die Andern um wenigstens mit dem ungarischen Publikum sich verständigen zu können. Auch für die Durchführung dieser Massregel wurden jahrelange Fristen gestellt, die dann, wo es Noth that, immer und immer wieder erstreckt wurden. Höchst bezeichnend sind in dieser Beziehung einige Bestimmungen des vom 31. Dezember 1873 datirten Erlasses des Communications-Ministeriums. Es heisst da: Nach dem Erlasse von 1871 wäre das Personal, welches auf den Stationen, auf den Eisenbahnen und Dampfschiffen beschäftigt ist, verpflichtet gewesen, sich bis Jänner 1874 die ungarische Sprache anzueignen. Diejenigen nun, welche dieser Verfügung nicht zu entsprechen vermochten, haben eine Verlängerung der Frist um 6 Monate bis zu einem Jahre anzusuchen „Selbstverständlich ist es, dass das auf den Stationen, Zügen und Schiffen verwendete Personal verpflichtet ist, sich ausser der ungarischen auch jene Sprachen anzueignen, welche auf der von ihnen befahrenen Strecke landesüblich sind. . . .“ Neu Anzustellende, die der ungarischen Sprache nicht mächtig sind, haben sich zur Aneignung derselben bis zu einer gewissen Frist zu verpflichten. „Eine Ausnahme bilden jene anerkannten Fachmänner des Auslandes, von deren Gewinnung das Unternehmen einen besonderen Aufschwung erwartet. . . . Die Eingaben des Publikums sind in der Sprache der Eingabe zu beantworten.“

Aus diesem Erlasse ergeben sich folgende Thatsachen:

1. Ungeachtet der Verfügungen von 1868 und 1871 war bis zum Beginne des Jahres 1874 noch Alles so ziemlich beim Alten geblieben; trotzdem wurden neue Fristerstreckungen gewährt.

2. Die Anstellung nichtungarischer Staatsangehörigen wurde *nicht* ausgeschlossen; man legte denselben nur die Verpflichtung zur Erlernung der Staatssprache auf.

3. Noch mit dem Beginne des Jahres 1874 musste den Bahnen aufgetragen werden, ungarische Eingaben des Publikums auch ungarisch zu erledigen.

Ein Ministerial-Erlass vom April 1875 findet die Dinge offenbar noch nicht in bester Ordnung und bestimmt einen letzten Termin bis Jänner 1876. *Sieben Jahre also waren den Beamten und Bediensteten nichtungarischer Zunge gegönnt, sich die ungarische Sprache je nach dem Bedarf ihrer Stellung anzueignen.* Das ist wol kein „barbarisches“ Vorgehen. Eben-sowenig kann man aber in diesen Verfügungen eine Verfolgung der Fremden finden, da die in Rede stehenden Verordnungen gleichmässig galten für die Fremden, wie für die Einheimischen, die des ungarischen Idioms nicht in dem Masse mächtig waren, als es ihre Stellung erheischte. Es ist auch in der That keiner „verjagt,“ keiner seines Engagements verlustig geworden. Die gemeinschaftlichen Bahnen versetzten in der Regel diejenigen, die ausdrücklich erklärten, dass sie den Ministerialverordnungen bezüglich der ungarischen Sprache nicht nachkommen wollen, von der ungarischen auf die österreichische Strecke und vergaben ihre Stellen an des Magyarischen kundige Ungarn, die früher auf der österreichischen Strecke gedient hatten.

Wie es in dieser Beziehung *heute* steht?

Vor uns liegt ein Ausweis der *Beamten* der ung. Bahnstrecken, welcher weder die Directionen, die ihren Sitz in Wien haben, noch die Conducteure und sonstigen Bediensteten der Bahnen einbezieht. Nach diesem verlässlichen Ausweise befinden sich unter den Beamten der kön. ung. Staatsbahnen 18⁰/₀, der österr. Staatsbahn 35⁰/₀, der Südbahn 55⁰/₀, der ersten Siebenbürgischen 24⁰/₀, der Alfold-Bahn 20⁰/₀, der Fünfkirchen-Barcser 40⁰/₀, der Mohacs-Fünfkirchner 32⁰/₀, der Kaschau-Oderberger 25⁰/₀, der ungar. Westbahn 18⁰/₀, der ersten ung. gal. Bahn 33⁰/₀ u. s. w. *Fremde*, d. h. mit kaum nennenswerthen Ausnahmen *Deutsche*. Sie haben etwas ungarisch gelernt, aber wir dürfen mit aller Entschiedenheit behaupten, dass sie, wenn sie in gleichem Masse der deutschen oder französischen Sprache mächtig wären, weder in Deutschland noch in Frankreich eine Anstellung erhielten.

X.

Die Anklage sagt :

„Vor etwa Jahresfrist haben magyarische Autoritäten höchster Ordnung Eifer und Druck entwickelt, um die Deutschen auch aus anderen Stellungen in der Privatindustrie z. B. in den grossen Mühlenetablissemments zu vertreiben.“

Die *Wahrheit* ist :

Seit Jahren war es eine ständige Klage unserer Dampfmühlen, dass sie ihre Obermüller (leitende Arbeiter) aus dem Auslande vornehmlich aus der Schweiz holen müssten; dass diese Leute nicht nur sehr theuer, sondern auch unfähig seien, sich mit den zumeist magyarischen und slavischen Hilfsarbeitern zu verständigen; dass dies grosse Schwierigkeiten bereite u. s. w. Im vorigen Jahre lud nun der Handelsminister Br. Kemény die Chefs der Dampfmühlen zu einer Enquête ein, und Staatssecretär Dr. Matlekovics entwickelte vor ihnen folgenden Plan: Die Regierung will auf Staatskosten eine Müllerschule errichten, wenn die Dampfmühlen die daran geknüpfte Bedingung genehm finden. Sie sollen nämlich junge Leute, welche mindestens das Untergymnasium absolvirt haben und sich diesem Erwerbszweige widmen wollen, in Dienst nehmen, sie bei der praktischen Arbeit verwenden, ihnen aber zugleich zwei Tage in der Woche zum Besuche der Müllerschule freigeben. In solcher Weise würden die jungen Leute zugleich praktisch und theoretisch ausgebildet und könnten, als wolgeschulter *Nachwuchs*, mit der Zeit tüchtige Obermüller abgeben. Die

Enquête hat den Vorschlag freudigst acceptirt. Die Müllerschule wird wahrscheinlich im nächsten Herbste eröffnet werden . . . Das heisst aber in der Sprache der Anklageschrift: „Magyarische Autoritäten höchster Ordnung haben Eifer (!) und Druck (!!) entwickelt um die Deutschen aus den Mühlen-
etablissemments zu vertreiben.“

Zur weiteren Charakteristik der Dinge mag hier bemerkt werden, dass die erwähnte Enquête im königlichen ungarischen Handelsministerium unter dem officiellen Vorsitze des genannten Staatssecretärs aus Rücksicht für nur wenige der geladenen Herren in — deutscher Sprache abgehalten wurde.

XI.

Die Anklage sagt :

Das blosse Beibehalten eines nichtmagyarischen Familiennamens wird den Landesangehörigen als Aeusserung unpatriotischer Gesinnung verübelt Dass der Deutsche u. s. w. von dem Namen sich nicht trennen mag, den Eltern und Grosseltern geführt haben, der längst ein Stück seines eigenen Seins ausgemacht hat, gilt für illoyal Zahlreiche Magyarisirungsvereine haben sich gebildet und vom Ministerium Bestätigung ihrer Statuten, damit aber vermeintlich die Ermächtigung zur rücksichtslosen Kriegführung gegen die nichtmagyarischen Nationen erhalten. Gegen die Verfolgungen dieser modernen Wiedertaucher schützt selbst eine hohe amtliche Stellung In welche Lage Gewerbetreibende, Leute in abhängiger Stellung durch solchen Druck versetzt werden, ist von selbst klar Der Budapester Magyarisirungsverein hat sich vor Kurzem schriftlich um Beisteuern an den Handelsstand der Stadt, an den Lloyd und an die israelitische Cultusgemeinde gewandt, an die letztere darum, weil hauptsächlich jüdische Kaufleute zu magyarisiren seien.

Die *Wahrheit* ist :

Herr Dr. Heinze, der durch eine Fülle von Daten zu imponiren sucht, hat merkwürdiger Weise gerade die Zahl der „zahlreichen Magyarisirungsvereine“ nicht zu erfahren vermocht. Nun denn, man höre und staune : die Zahl dieser „zahlreichen Magyarisirungsvereine“ erreicht die ungeheuerliche Höhe von — 3, sage : *drei!*

Aber diese drei Vereine, welche dem Deutschen in Ungarn das Leben so sauer machen, sie befinden sich doch wol in deutschen Centren : etwa in Pressburg, im Banat oder

gar in Hermannstadt? Nichts weniger als das! Sie befinden sich in Budapest, Szegedin und Gross-Kanizsa. Die beiden letzteren sind kernmagyarische Städte, aber gleich Budapest grosse Centren des ungarisch-gesinnten israelitischen Elementes. Daraus erklärt sich denn auch, dass der Magyarisirungsverein in Budapest sich an den Handelsstand (zumeist Juden), an die Lloydgesellschaft (vorwiegend jüdisch) und die israelitische Cultusgemeinde um Beisteuern gewendet, „weil meistens jüdische Kaufleute zu magyarisiren seien.“ Die Beisteuern aber wurden gesammelt, weil die Stempelgebühr für die Namensänderung früher 5 fl. betragen hatte. Auch sonst ist die Sache mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden, da verschiedene Ausweise beigebracht, in den Gesuchen verschiedene Momente geklärt werden müssen. Die Kosten und Schwierigkeiten hielten viele Leute ab, um die Magyarisirung ihres Namens einzuschreiten. Patriotische junge Männer mosaischen Glaubens gründeten nun — ihrem praktischen Wesen in Allem getreu — die in Rede stehenden Vereine, um vornehmlich ihren Glaubensgenossen an die Hand zu gehen, für sie die Gesuche zu verfassen und einzureichen, für die weniger Bemittelten überdies auch die Kosten aufzubringen. Zunächst waren sie darauf bedacht, den patriotischen Akt billiger zu stellen. Ihr Verlangen wurde nicht nur von Jókai, sondern von dem ganzen Reichstage berechtigt gefunden und die Stempelgebühr ward durch Gesetz von 5 fl. auf 50 kr. herabgemindert.

Warum die Juden mit Vorliebe ihre Namen magyarisiren? Darüber schrieb uns einst ein geistig hervorragender Jude: „Was ist uns der deutsche Name? Nichts als die Erinnerung daran, dass unsere Väter oder Grossväter aus Oesterreich verjagt wurden, wie tolle Hunde; in Böhmen und Mähren nicht bleiben konnten, weil dort die Zahl der jüdischen Familien eine unbarmherzig beschränkte war, oder endlich aus Galizien fliehen mussten, weil sie den Bedrückungen und Ausbeutungen aller Art zu erliegen drohten. Nach Ungarn zogen sie Alle, wie einst nach dem Lande Canaan. Hier fanden sie süsse, himmlische Freiheit. Die Belastung war eine milde, die

Herrschaft durchweg eine grossmüthige, in Sachen der Religion tolerante. Hier konnten sie heirathen, einen eigenen Herd gründen; hier konnten sie unbeschränkt Handel treiben, hier war ihr Handel ein gesegneter; hier durften sie sich eines menschenwürdigen Daseins erfreuen. Warum sollten sie dem Lande ihrer Rettung und Aufrichtung nicht mit voller Herzensfreudigkeit den heiligen Namen „Vaterland“ geben? Warum sollte Ahasver sich nicht glücklich schätzen, dass er den anderthalb Jahrtausende alten Jammer abschütteln, durch das Aufgehen in dieses jugendkräftige Magyarenvolk sich verjüngen kann, dass er in die Welt hinausrufen darf: „Diesem hochsinnigen Volke, das mich in der endlosen Zeit unsäglichen Elend's geschützt und aufgerichtet hat — diesem hochsinnigen Volke will ich angehören mit Leib und Seele!“

In deutschen Städten, in Gegenden, in welchen das deutsche Element mehr weniger compact erscheint, gibt es keine Magyarisirungsvereine. Wenn ein deutscher Christ bei der Regierung um die Magyarisirung seines Namens einschreitet, so lebt der Träger desselben in der Regel in irgend einer kernungarischen Stadt. Seine Familie hat im Laufe der Zeiten, vielleicht von Jahrhunderten auch das letzte Atom deutschen Wesens verloren, wie so mancher Magyare, der nach einer stockdeutschen Gegend versprengt wird, schliesslich ganz und gar im Deutschthum aufgeht und seinen Kindern vielleicht als Kuriosum erzählt, dass sein Grossvater noch sehr gut ungarisch gesprochen. Wie lächerlich die Behauptung ist, dass das blosse Beibehalten eines nichtmagyarischen Familiennamens als Aeusserung unpatriotischer Gesinnung verübelt wird, zeigt die Thatsache, dass die Breuner, die Brunzwick, die Degenfeld, die Schönborn, die Starhemberg, die Wenkheim u. s. w. zu den glanzendsten Namen des Landes zählen; dass zur Stunde der Träger eines deutschen Namens, (Pauler für Justiz) im Ministerrathe sitzt; dass ein Br. Wenkheim vor wenigen Jahren Ministerpräsident gewesen, dass es endlich in unsern Ministerien von deutschen Namen förmlich wimmelt. Diesbezüglich einige Stichproben. Im

Finanzministerium Hofräthe: Köffinger, Br. Salmen; Sectionsräthe: Kogler, Ludwig, Detrich, Reitz, Pfrim, Hilbert, Weckerle. Im Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel: Ministerialrath Reitz; Sectionsräthe: Schnierer, Kunz, Grum. In dem specifisch magyarischen Honvédministerium: Payer, Micheler, Dietz, Elgetz, Brett, Ludmann, Weber, Schatz, Szuper, Schober, Löwinger, Schaller, Seidl, Wagner, Lermann, Laner, Szohner, Gartner u. s. w.

Ueber Alles das aber zeigt es sich, dass es mit der ganzen Namens-Magyarisirung nicht weit her ist. Nach authentischen Ziffern belauft sich die Zahl der Namen, die von 1867 bis Ende 1881 magyarisirt wurden, auf 4124. Festgestellt ist, dass von dieser Ziffer auf die Juden 1500 entfallen. Bleiben somit für die christliche Bevölkerung 2624. Es frägt sich nun, wie sich diese Ziffer auf die Deutschen und die anderen Nationalitäten des Landes, Slovaken, Serben, Rumänen u. s. w. vertheilt? Nun, im Jahre 1880 liessen ihre Namen magyarisiren 111 Deutsche und 53 anderen Nationalitäten Angehörige; im Jahre 1881: 302 Deutsche und 167 Nichtdeutsche. Das macht in den zwei Jahren 413 Deutsche und 220 Nichtdeutsche = 65% Deutsche. Theilen wir nach diesem Masstabe die in den Jahren 1867—1881 magyarisirten Namen auf, so erhalten wir 1700, sage siebzehnhundert magyarisirte deutsche Namen in — 14 Jahren! Wie sich diese Zahl bei einer Bevölkerung von 1.600,000*) deutscher Christen zu den für deutsche Leser haarsträubenden Schilderungen des Herrn Dr. Heinze verhält, brauchen wir wol nicht erst darzuthun.**).

*) Von den 624,000 Juden bekannten sich bei der jüngsten Volkszählung 33,2% zur deutschen Muttersprache. Wir haben diese 200.000 Seelen von der Gesamtzahl der deutschen Bevölkerung hier abgerechnet, weil wir eben nur die Ziffer der *Christen* deutscher Zunge in's Auge fassen mussten.

**) Als interessantes Detail verdient hervorgehoben zu werden, wie in der uns vorliegenden Tabelle sich die Thätigkeit der Magyarisirungsvereine ausdrückt. Juden liessen ihre Namen magyarisiren 1869: 24, 1870: 23, 1872: 18; dagegen im Jahre 1880: 127, 1881: 668.

Die Anklageschrift sagt indessen :

„In welche Lage gewerbetreibende Leute in abhängiger Stellung durch solchen Druck versetzt werden, ist von selbst klar.“ Nun, wir wollen dem deutschen Leser ein wenig nachhelfen, damit er sich die schwere Lage des Gewerbetreibenden möglichst leicht klar mache. Die zwei vornehmsten Strassen unserer Stadt sind die Dorotheagasse und die Waitznergasse. Sie führen von der weltberühmten Kettenbrücke zum Stadthaus und bilden an schönen Wintertagen die Promenade der „obersten Zehntausend“ aller Stände. In diesen Strassen befinden sich die grössten Kaufläden. Wir haben die Mühe nicht gescheut, die Firmen dieser beiden Strassen zusammenzustellen; wir bitten den geehrten Leser sich die Mühe des Lesens nicht verdrissen zu lassen :

Auf der einen Seite der Dorotheagasse :

Hüttel, Fürth, Khór & Wein, Neuländer, Egger, Wassermann, Königstein, Kanitz, Hollós, Glück, Károlyi, Láposy, Kúszler, Simanek, Depold, Handler, Abaffy, Staub, Kramer, Patits, Münz Mór, Gans, Molnar & Sarkány, Reinitz, Baronyi, Grill, Nocker, Mosch.

Auf der andern Seite derselben Gasse :

Kertész, Láposy, Svoboda, Karikás, Spitz, Tausig, Waizenkorn, Szenes, Waldstein, Friedmann, Schletter, Bachruch & Krausz, Angyal, Brachfeld, Lebel, Egger, Koch, Fuchs, Oberbauer, Dengler, Lázár, Solomonson, Zilahy, Herczog, Bodó, Saxlehner, Fischer, Müller, Huzella, Szöke.

Auf der einen Seite der Waitznergasse :

Sárkány, Engl, Calderoni, Latzko, Kilian, Becker, Jung, Lueff, Rippel, Karácsonyi, Mayer, Seyderhelm, Ernyei, Deák & Horváth, Fülöpp, Titsch, Weisz, Brunner, Ranzenberger, Dietrich & Gottschlieg, Thonet, Alter & Kiss, Hoffmann, Spitzer, Jonas Eisler, Blau, Stern, Kovács.

Auf der andern Seite derselben Gasse :

Klein, Wertheim, Harmonia, Arnold Weisz, Kollarits, Lechner, Zeillinger, Müller, Seefehlner, Müller, Vimental, Fölsinger, Lampel, Svoboda & Kollinics, Giergl, Monaszterly &

Kuzmik, Quentzer, Weisz, Marton, Pórfy, Véry, Nádasz, Hatschek, Schleiffer, Grossmann, Bleier, Bachruch, Kron, Tettey, Farkas, Neoschil, Patz, Farkas, Krantz.

Es sind also 120 Firmen, darunter 29 ungarische! So ist's um den „Druck“, über welchen die Anklageschrift zetert, in jenen Hauptstrassen bestellt, in welchen sich derselbe denn doch zumeist fühl- und bemerkbar machen müsste. Aber in diesen beiden Strassen erscheinen die deutschen Firmen *vorzugsweise* (denn sie erscheinen auch rein deutsch oder deutsch und ungarisch) in ungarischer Form, d. h. der Vorname ist ungarisch und nach ungarischer Weise dem deutschen Familiennamen nachgesetzt. In den anderen handeltreibenden Theilen der Stadt: in der Leopoldstadt, in der Theresien- und Elisabethstadt sind rein magyarische Firmen nur ganz ausnahmsweise zu finden, in sehr grosser Anzahl jem deutsche, zumeist zweisprachige. So sieht der „scham- und gewissenlose Terrorismus“ in Bezug auf die Firmen aus, von welchem die Anklageschrift so schauerliche Dinge zu erzählen weiss!

Den Erfolg hat Dr. Heinze indessen schon aufzuweisen, dass er eine Anzahl Mitglieder unserer äussersten Linken im Abgeordnetenhaus zu dem Antrage begeisterte, es möge auf die in „fremder Sprache“ erscheinenden Firmatafeln in Budapest eine besondere Steuer gelegt werden. Eines unserer Blätter bemerkte, dass diese Thorheit sich wenigstens der Originalität rühmen dürfe. Das ist aber nicht richtig. In der Zeit des deutsch-centralistischen Absolutismus (1850-1861) wurden alle Geschäftsleute, die ihre Firmen in den vorhergegangenen Jahren magyarisirt hatten, polizeilich gezwungen, deutsche Schilder auszuhängen, ja magyarische Geschäftsleute wurden sogar verhalten, ihre Firmen deutsch zu schreiben, weil eine magyarische Firma in Pest förmlich als Demonstration gegen das „System“ betrachtet wurde.

Der Finanzminister Graf Szapáry hat den Antrag der äussersten Linken energisch bekämpft, indem er den internationalen Charakter des Handels betonte. Der Antragsteller hatte in der Begründung seiner Motion hervorgehoben, dass

in Rumänien eine ähnliche Massregel getroffen worden sei. „Möglich, — antwortete der Finanzminister unter dem lebhaftesten Beifalle der grossen Mehrheit des Hauses — möglich, aber in Culturfragen blicken wir nicht nach dem Osten, sondern nach dem Westen. Der Antrag — nennen wir das Ding beim rechten Namen — zielt auf die Ausschliessung der deutschen Sprache ab. Ich aber halte die ungarische Sprache für kein solches Treibhausgewächs, dass man sie in so chinesischer Weise schützen müsste.“

Der Antrag wurde schliesslich, selbst unter Zustimmung einiger hervorragender Mitglieder der äussersten Linken verworfen — zum grossen Verdrusse einiger sächsischer Abgeordneten. Als charakteristisch für die Politik, welche die sächsischen Ultras im Reichstage treiben, verdient hier bemerkt zu werden, dass mehrere von ihnen *für* den Antrag gestimmt haben.

Ist es aber nach alledem erwiesen, dass weder der deutsche Bürger im Allgemeinen, noch der deutsche Gewerbsmann im Besondern irgend einem „Drucke“ ausgesetzt ist, dass er ohne irgend einen Nachtheil seinen deutschen Namen bewahrt und bewahren kann, so lange er eben Lust hat, so ist es andererseits richtig, dass der deutsche Geschäftsmann die ungarische Sprache *freiwillig* in immer weiterem Umfange gebraucht. Bei der Firmaprotokollirung ist er gewiss keinem „Drucke“ ausgesetzt, aber auch hier sehen wir ihn immer mehr sich der Staatssprache bedienen. Herr Dr. Heinze zählte im Jahre 1874 in Pest „neben 308 magyarischen, nicht weniger als 1889 deutsch eingetragene Firmen.“ Im Jahre 1881 waren in Budapest Firmen eingetragen: 1183 magyarisch, 721 deutsch, 973 deutsch und magyarisch zugleich.

Was schliesslich die Stellung der Regierung zu den Vereinen überhaupt und somit auch zu den Magyarisirungsvereinen anbelangt, so ist das Vereins- und Versammlungsrecht nicht *codificirt*. Ihren diesbezüglichen Standpunkt hat die Regierung in einem Erlasse des Ministers des Innern ddo 2. Mai 1875 festgestellt. Sie anerkennt das Vereinsrecht

als eines der werthvollsten Güter der Bürger und erklärt es als ihre Aufgabe, die Ausübung dieses Rechtes den Staatsbürgern möglichst zu erleichtern, andererseits aber jeden Missbrauch desselben zu verhüten. Demzufolge wird im Lande jeder Verein gestattet, dessen Ziele nicht im Widerspruche stehen mit den Gesetzen, mit den Interessen des Staates, mit den Anforderungen der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung. Die Regierung verlangt bloss, dass jeder Verein ein durch seine Generalversammlung genehmigtes Statut besitze und dass dieses ihr zur Vidimirung vorgelegt werde. Gelangt nun die Regierung aus diesem Statute zur Ueberzeugung, dass der Verein keine Zwecke verfolgt, welche mit den Gesetzen, den Interessen des Staates, der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung im Widerspruche stehen, so ertheilt sie die Vidimirungsklausel, im entgegengesetzten Falle versagt sie dieselbe. Der Zweck der Magyarisirungsvereine ist, „die Umwandlung nicht-magyarischer Namen in magyarische auf gesellschaftlichem Wege, ohne Gewinn und Gewalt zu veranlassen, resp. zu vermitteln.“ Dieser Zweck steht nicht im Widerspruch mit den oben aufgezählten Bedingungen, die Regierung hatte also kein Recht den Statuten dieser Vereine das „Vidi“ zu verweigern. Da nun aber diese einfachen Normen im Lande allgemein bekannt sind, so fällt es Niemandem ein, kann es auch Niemandem einfallen, in der Gestattung der Magyarisirungsvereine „die Ermächtigung zur rücksichtslosen Kriegführung gegen die nicht-magyarischen Namen“ zu erblicken.

Es scheint uns vorzüglich an dieser Stelle angezeigt, jenen „magyarischen Terrorismus“ zu beleuchten, den die Widersacher des ungarischen Staatswesens so gerne im Munde führen. Unser Pressgesetz huldigt den liberalsten Principien und unsere Presse macht von ihrem Rechte den umfassendsten Gebrauch. Chauvinistische oder sensationssüchtige Blätter, in der Regel wenig gelesen und noch weniger verbreitet, gebrauchen dieses Recht auch in der Richtung, dass sie ihrem dringenden Bedürfnisse, sich bemerkbar zu machen, eifrigst fröhnen. Sie suchen durch abenteuerliche Pläne, Vorschläge,

Anregungen, die *sie* selbstverständlich für patriotisch errachten, Aufsehen zu erregen. Man liest dieselben oder liest sie auch nicht. Man spricht von ihnen manchmal 24 Stunden lang, um sich über die Lächerlichkeit des Einfalles lustig zu machen; ungleich häufiger findet man es aber nicht die Mühe werth, über derartige Ausgeburten müssiger Köpfe auch nur ein Wort zu verlieren. Man lässt die Leute, wie dies in freien Landen guter Brauch ist, reden oder, wenn es ihnen behagt, auch schreien. Man kümmert sich nicht um sie. Sie sind also am wenigsten geeignet, auf irgend Jemanden und wäre er noch so furchtsam, terroristisch zu wirken. Aber gerade jene sonderbaren Blüthen einiger Tagesblätter von höchst zweifelhaftem Werthe sammeln unsere sächlichen Malcontenten mit wahrem Feuereifer und stämpeln sie frischweg zu „Kundgebungen des öffentlichen Geistes“, zu „Emanationen des magyarischen Nationalwillens.“ Daneben lassen sie in fantastischen Schilderungen die deutschen Bürger, die ruhig und wolgemuth an ihrer Arbeit, ihrem häuslichen Herde oder ihrem Biertische sitzen, schreckensbleich, zahneklappernd, knieschlotternd erscheinen. So wird das feiste Schlagwort vom „magyarischen Terrorismus“, von dem in Ungarn selbst Niemand etwas weiss, Niemand etwas verspürt, für den literarischen Export nach Deutschland fertig und dort auch von hochragenden Gelehrten bereitwilligst einem Appreturverfahren unterzogen, für welches der deutsche Terminus „Veredelung“ durchaus nicht passen würde.

XII.

Die Anklage sagt :

„Die magyarischen Heisssporne freilich haben es so eilig wie möglich, herauszukommen aus dem freien Luftzug der Weltcultur Bei Eröffnung der Kiszaludy-Gesellschaft 1872 sprach der Literaturhistoriker Toldy (früher Schedel) das von merkwürdiger Selbsterkenntniss, zugleich von verzweifelter Resignation zeugende Wort : „Vom Westen her bedroht uns eine Gefahr, vor der uns nichts schützen kann; dies ist die europäische Cultur.“

Die *Wahrheit* ist :

In der angeführten Rede*) sagte der Akademiker Toldy : „Die Nation hat, Dank ihrer Mässigung, wieder erlangt, was sie vierthalf hundert Jahre lang nicht besessen : nach aussen eine europäische Stellung, nach innen unabhängige Selbstregierung. Aber sind damit auch alle Gefahren der Zukunft beschworen? Es ist hier nicht der Ort, von äusseren Gefahren zu sprechen. Der weitsichtige Patriot vergisst jener Wolken nicht, die uns vom Osten und Nordosten her drohen aber es gibt eine andere Gefahr, vor der uns weder die Diplomatie, noch die freie Verfassung, noch die heldenmüthige Armee schützen können, und das ist die europäische Cultur, *welche heutzutage die erste Macht der Welt ist. Diese Macht ist's, welche wir uns mit dem ganzen Aufgebote unserer geistigen Kraft erobern müssen; durch diese Macht allein, und sonst*

*) Jahrbuch der Kiszaludy-Gesellschaft, VII. Band, 1871/2.

durch keine, werden wir unser moralisches Uebergewicht, unsere Superiorität im Vaterlande behaupten Heutzutage mahnt uns Alles daran, dass wir nur in der möglichsten Hebung unserer geistigen und literarischen Cultur unsere beste Kraft finden können *Wir müssen rastlos dahin streben, auf das Niveau der Weltbildung zu gelangen, und alle Zweige des menschlichen Wissens bei uns heimisch zu machen* In der alten Welt konnte ein kleines Volk, wie das griechische, an der Spitze der Cultur stehen. Heute können nur die grossen Völker Schöpfer und Träger der Weltcultur sein Indessen können auch die kleinen Völker ihre Existenz wahren, und zur Blüthe gelangen, *aber nur dann, wenn sie die Resultate der Weltcultur in ihre nationale Individualität aufnehmen, diese mit jener verschmelzen* Das Streben unserer Literatur muss daher vor Allem dahin gerichtet sein, die nationale Wissenschaft zu fördern und *die Weltcultur bei uns einzubürgern.*"

Das genügt wol. Dass es Herrn Dr. Heinze gefällt, nicht nur unser Volk, sondern auch einen Mann, wie Franz Toldy, der eine Zierde jeder Gelehrten-gesellschaft der Welt gewesen wäre, als culturscheu, als Feinde der Weltbildung hinzustellen, das kann uns vollkommen gleichgiltig sein. Ueber das Schicksal der Völker und den Werth ihrer vornehmen Geister haben noch nie Pamphletisten entschieden. Wenn wir es dennoch der Mühe werth finden, auf diesen Satz der Anklage zu reflektiren, so geschieht's, weil durch denselben die Entstellungssucht, für welche wir das richtige Epithet nicht finden wollen, in so überaus drastischer Weise zu Tage tritt.

XIII.

Die Anklage sagt :

„Hermannstadt, der Mittelpunkt des Sachsenlandes, musste sein Deutschthum büssen . . . mit Umgehung bei Anlegung der Eisenbahnlilien.“

Die *Wahrheit* ist :

Ursprünglich war es Zweck der Ostbahn Klausenburg mit Budapest zu verbinden. Die Weiterführung derselben bis Hermannstadt und Kronstadt bedurfte reiflicher Ueberlegung, da die Uebersetzung dreier Wasserscheiden riesige Summen erheischte. Volkswirtschaftlich, besonders unter unseren finanziellen Verhältnissen, war der Ausbau der Bahn bis Kronstadt, vor der Sicherung des weiteren Anschlusses an die rumänischen Bahnen, nicht zu rechtfertigen. Die Bahn nach Hermannstadt ist vom volkswirtschaftlichen und finanziellen Standpunkte auch heute noch nicht gerechtfertigt. Man beging den Fehler zur Hebung weniger unbedeutender Handelsplätze, den Staatsschatz unverhältnissmässig zu belasten. Es geschah allerdings aus magyarischer Hochherzigkeit. Die magyarische Regierung scheute die schweren Opfer nicht, um den Sachsen eine grosse Wolthat zu erweisen. Die Bahn wurde nach Kronstadt weiter geführt, und so sehr hatte es die ungarische Regierung darauf abgesehen, Hermannstadt zu „umgehen“, dass sie sich beeilte, dasselbe förmlich aufzusuchen und es durch eine ganz besondere Flügelbahn mit der Hauptbahn zu verbinden.

Nun handelte es sich um den Anschluss an die rumänischen Bahnen. Wir hatten die Wahl unter drei Ausgangspunkten: Orsova, Hermannstadt, Kronstadt. Letzteres ist bekanntlich mindestens ebenso gut sächsisch wie Hermannstadt. Die rumänische Regierung plaidirte zunächst für Orsova, weil sie in Folge der Anknüpfung an diesem Punkte den Verkehr von den Donauhäfen und dem schwarzen Meere ihre ganze Bahnlinie entlang hätte leiten können. Nächste der Verbindung bei Orsova hätte sich die via Hermannstadt aus finanziellen Rücksichten am meisten empfohlen. Doch bei den diesbezüglichen Erwägungen der Regierung fiel ein Moment schwer in's Gewicht. Kronstadt ging seinem Verfall entgegen. Die Kronstädter haben ihre zu Ende des vorigen Jahrhunderts so blühende Tuch-Industrie ganz und gar herunterkommen lassen. Sie arbeiten eben heute noch mit jenen primitiven Mitteln, welche vor 50 Jahren allerdings concurrenzfähig waren, es in unseren Tagen aber lange nicht mehr sind. Durch die directe Verbindung mit dem Oriente konnte dieser Stadt neuer Aufschwung gegeben werden. Hätte die ungarische Regierung die beiden Verbindungen mit Rumänien via Orsova und Hermannstadt acceptirt, es wäre für eine Verbindung mit Kronstadt *nie* die Zustimmung der rumänischen Regierung zu erlangen und diese sächsische Stadt somit für alle Zeiten verloren gewesen. Diese Rücksicht bestimmte denn auch schliesslich die ungarische Regierung trotz der schweren Lasten, welche sie dadurch dem Staatsschatze auferlegte, sich für die Verbindung Kronstadt zu entscheiden und diese war von den Rumänen in der That nur dadurch zu erlangen, dass man sie zur *conditio sine qua non* des Anschlusses bei Orsova machte. Auch die Verbindung via Hermannstadt wird hergestellt werden. Aber zunächst war es unzweifelhaft geboten, ein Interesse zu behüten, das sonst unwiederbringlich verloren gewesen wäre, und die ungarische Regierung verdient für die Wahrung dieses Interesses gerade von sächsischer Seite umsomehr Anerkennung, als es sich dabei um die Lebensfrage einer sächsischen Stadt handelte.

Wie aber erscheinen diese Thatsachen im Hermannstädter Deutsch der „Anklageschrift?“

Wenn ein Deutscher liest: „Hermannstadt musste sein Deutschthum büßen mit Umgehung bei Anlegung der Eisenbahnlinien,“ so kann er sich dabei nur denken, dass Hermannstadt überhaupt keine Bahn bekommen und dass es zu Gunsten einer kernmagyarischen Stadt in so schweren Nachtheil gesetzt worden. Der Satz der „Anklageschrift“ ist also zweimal unwahr. Hermannstadt *hat* eine Bahn erhalten und zwar ganz speciell für sich. Es ist ihm auch kein Nachtheil zugefügt worden. Nur ein Vortheil wurde ihm *zeitweilig* vorenthalten, dies aber auch nicht etwa zu Gunsten Debreczin's oder Kecskemét's, sondern einfach im Interesse einer anderen sächsischen Stadt, welche diese Begünstigung sonst nie erlangt hätte, ohne dieselbe aber rettungslos verloren gewesen wäre.

Nicht minder bezeichnend ist die weitere Beschwerde der Anklageschrift, dass das Obergericht ~~zu~~ Hermannstadt aufgehoben worden.

Die königl. Gerichtstafel in Budapest, d. i. das Obergericht für Ungarn im engsten Sinne, erstreckt ihre Competenz über beiläufig 4000 □ Meilen; die königl. Gerichtstafel für die siebenbürgischen Landestheile über kaum 1000 □ Meilen. Auf letzterem Gebiete gab es vor dem 1. Juni 1869 zwei Obergerichte, das eine in Maros-Vásárhely, das andere in Hermannstadt. Mit Hinblick auf den Umstand, dass zur Zeit der Organisation der Obergerichte weder in Civil- noch in Strafsachen das mündliche Verfahren in Uebung war, (gegenwärtig ist dasselbe in Strafsachen bloss bei den Gerichten I. Instanz eingeführt) sollte man meinen, dass für die siebenbürgischen Landestheile *eine* königl. Gerichtstafel (Obergericht) mehr als genug sei.

Frägt man nun, wohin billigerweise der Sitz des neu organisirten siebenbürgischen Obergerichtes hätte verlegt werden sollen, so müsste wohl zunächst Klausenburg, die

alte Hauptstadt des Landes, in Betracht kommen. Klausenburg war Jahrhunderte hindurch der Sitz des königl. Guberniums (Landesregierung.) In der constitutionellen Zeit vor 1848 residirte die legale königl. siebenbürgische Gerichtstafel in Maros-Vásárhely, während sich in Hermannstadt ein Obergericht bloss einige Jahre lang befand — zu „Bach's Zeiten.“ Die Gesetzgebung hat sich indessen nicht von historischen Berechtigungen, sondern ausschliesslich von praktischen Rücksichten leiten lassen. Klausenburg liegt im Norden, Hermannstadt im Süden Siebenbürgens. Zum Sitze der kön. Gerichtstafel für die siebenbürgischen Landestheile wurde die fast in der Mitte des Gebietes liegende Stadt Maros-Vásárhely bestimmt.

Die königl. ung. Richter aller Kategorien aber ernannt Se. Majestät der König über Vorschlag seines ungarischen Justizministers.

XIV.

Die Anklage sagt :

„Die zu Bach's Zeiten auf sächsischem Gebiete angelegten Landstrassen liess man zu Grunde gehen.“

Die Wahrheit ist :

Zu „Bach's Zeiten“ verwendete der Staat auf die Strassen Siebenbürgens jährlich 400,000 fl. Das ungarische Budget von heute gibt allerdings nur 300,000 fl. jährlich, dafür aber ebenfalls jährlich an Subsidien für die Karpathenstrassen 100—150,000 fl. und an Subventionen : der Ersten Siebenbürgischen Bahn $1\frac{1}{2}$, der Ostbahn 4 Millionen Gulden. Von letzterer Bahn entfallen vier Fünftheile auf Siebenbürgen und mehr als die Hälfte dieser Strecke durchzieht „sächsisches Gebiet.“ Der ungarische Staat zahlt demnach für die „sächsische Eisenbahn“ jährlich gut $1\frac{1}{2}$ Millionen, also für die Förderung und Hebung des „sächsischen Verkehrs“ *allein*, jährlich 4 Mal so viel, als zu „Bach's Zeiten“ *für ganz Siebenbürgen* ausgegeben wurde.

Bezeichnend ist, dass die Bach'sche Regierung allerdings die Erste Siebenbürgische Bahn concessionirte, dass diese aber weder das „Sachsenland“, noch irgend eine der Sachsenstädte berührt. Die von der ungarischen Regierung concessionirte Ostbahn dagegen durchzieht das „Sachsenland“ von einem Ende bis zum andern und berührt die meisten seiner nam-

haften Städte, so Hermannstadt, Mediasch, Schässburg und Kronstadt.

In der That ist es die stehende und nichts weniger als unberechtigte Klage der Székler, dass Alles, was die ungarische Regierung seit 1867 für den Verkehr Siebenbürgens gethan, vornehmlich den Sachsen zu Gute komme.

XV.

Die Anklage sagt :

„Nach Gesetz und Vertrag erfreute sich das Sachsenland unter seiner autonomen Nations-Universität wolgeordneter Selbstverwaltung.“

Die *Wahrheit* ist :

Ein „Sachsenland“ in Siebenbürgen existirt nicht und hat nie existirt, obwol das Wort -- allerdings nur als Synonym für „Sachsenboden“ — auch in siebenbürgische Gesetze sich eingeschlichen. Es ist nicht ohne Interesse dies festzustellen, weil sich an die Bezeichnung gar leicht irrige Begriffe knüpfen, oder besser : weil man an dieselbe so gerne irrige Begriffe knüpft.

In Siebenbürgen standen sich allerdings drei gleichberechtigte Nationen gegenüber : die Magyaren, Székler und Sachsen. Ihre Territorien waren rechtlich streng abgeschlossen. Aber das Verhältniss dieser Volksstämme zu dem von ihnen bewohnten Boden war ein wesentlich verschiedenes. Die Székler und grösstentheils auch die Magyaren in Siebenbürgen waren kraft der ersten Eroberung freie Herren ihres Territoriums. Der Boden dagegen, auf welchem die Sachsen als „Hospites“ sich niederliessen, war *peculium, terra regis, fundus regius, bonum Coronae, fisci*. Magyaren und Székler hatten nur die Pflicht der Vertheidigung des Landes. Die Sachsen

mussten auch die St. Martins-Steuer und Zehent zahlen, die Könige auf ihren Durchreisen bewirthen u. s. w. Noch im Jahre 1769, also fast ein Jahrhundert nach dem von den Sachsen so vielberufenen Leopoldinischen Diplome, nahm der königliche Fiscus Herrschaftsrecht auf dem Sachsenboden in Anspruch, und ertheilte den Sachsen in so gebieterischem, unbedingten Gehorsam heischendem Tone Befehle, dass die „Hoch-Edel Gnaden Namhaft Fürsicht Weisen Herren Officiales“*) der Sachsen darüber höchlich erschracken, das königliche Gubernium (siebenbürgische Landesregierung), dessen legale Ueberordnung sie fort und fort bestritten, um Schutz anflehten und demüthiglichst seine Autorität anzuerkennen verhiessen, falls es sie von dem bösen Fiscus befreite. Eben um jene Zeit führte der königliche Fiscus auch Beschwerde bei der Krone, dass die Sachsen sich statt des gesetzlichen Namens „Königsboden“ der Bezeichnung „Sachsenboden“, „Sachsenland“ bedienen. Die Kaiserin Maria Theresia entschied, dass dies die rechtliche Natur des Königsbodens nicht alterire und dass man daher die Bezeichnung immerhin so lange unangefochten lassen könne, als aus derselben nicht weitere Consequenzen gezogen würden. Als indessen die Sachsen bald darauf auch in einer Petition an die Kaiserin jene Bezeichnung gebrauchten, da schrieb die grosse Monarchin an das königliche Gubernium in Siebenbürgen: „Wir haben es unangenehm vermerkt, dass die sächsische Nation an *Unsern* — von ihr bewohnten — Königsboden Eigenthumsansprüche knüpft. Drücket für diese Kühnheit in Unserem Namen jener Nation Unser besonderes Missfallen aus.“ Herr Dr. Heinze thut also Unrecht, wenn er der Legislative von 1868 einen Vorwurf daraus macht, dass sie an Stelle des „Sachsenlandes“ den „Königsboden“ gesetzt. Letzteres war eben die einzig legale Bezeichnung.

Wenn aber dieses sogenannte Sachsenland eine wolgeordnete Selbstverwaltung hatte — was wir sofort klarstellen werden — so verdankt es dieselbe durchaus nicht seiner

*) Officieller Titel der Oberbeamten, Senatoren u. s. w.

„autonomen Nations-Universität“, sondern ganz im Gegentheile einer langen Reihe königlicher Verordnungen und Octroyirungen, welche unter dem Namen „Regulativ-Punkte“ die gesammte Verwaltung des „Sachsenlandes“ bis in das kleinste Detail hinein regelten, die autonomen Körperschaften organisirten, sogar die Zahl der Geschworenen im Dorfe und die Agenden derselben feststellten und über die Verwendung des Einkommens in so minutiöser Weise verfügten, dass sie z. B. dem Comes ausdrücklich gestatten, dem ihm beigegebenen „Ueberreiter“ „mit Einschluss der Pferdeportionen“ statt 60 fl. 100 fl. zu zahlen.

Diese Regulativ-Punkte aus den Jahren 1795, 1797 und 1805 geben ihren Entstehungsgrund und Zweck in der unzweideutigsten Weise kund. Eine dieser Verfügungen von 1797 beginnt mit den Worten: „Um bei der öffentlichen Verwaltung der Stühle und Districte der sächsischen Nation den *manichfältig eingerissenen Missbräuchen, dann eigenmächtigen und willkührlichen* Behandlungen einen ergiebigen Schranken zu setzen.“ Aber auch noch die Regulativ-Punkte von 1805 machen es dem Comes zur Pflicht: „Der kostspieligen und *unordentlichen Verwaltung der öffentlichen Einkünfte* Einhalt zu thun.“

Die ganze zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts ist mit den Kämpfen der Krone und der Landesregierung gegen diese heillose Misswirthschaft ausgefüllt. Die sächsische Nation macht Schulden, geräth in Wucherhände! Die „Hoch-Edel Gnaden Namhaft Fürsicht Weisen Herren Officiales“, zu denen auch die Senatoren zählen, plündern oder verschwenden das öffentliche Einkommen. Der Herr Comes nimmt „Geschenke“ an. Die Rathsherren ernennen die Hundertmänner für „Geschenke.“ Der Gemeinde wird aller Einfluss genommen. In der Geldgebarung gibt es keine Controlle. Gemeinden und Zünfte wenden sich in bitteren Klagen an König und Gubernium. Die Nations-Universität erhält königlichen Befehl dem Gubernium Rechnung zu legen, wie die beiden anderen Na-

tionen. Die „Hoch-Edel Gnaden Namhaft Fürsicht Weisen Herren Officiales“ verkriechen sich hinter die Autonomie. Ein Hofdecret verbietet die Auszahlung der Beamtengelalte, bis die Rechnungen nicht gelegt werden. Es nützt nichts. Die Gelalte werden ausgezahlt, die Rechnungen nicht gelegt. Königliche Commissäre werden entsendet um Ordnung zu schaffen. *Wiederholt wird der Nations-Universität die Verwaltung des Nations-Vermögens ganz und gar entzogen.* Königliche Verfügungen bestimmen, wie die Schulden der Nation getilgt, die Wucherer behandelt werden sollen. Die königlichen Commissäre, besonders Dachauer, entwerfen drastische Schilderungen von den „Ranken und Kunstgriffen“ der sächsischen Bureaukratie, von der Misswirthschaft, der Bedrückung und Plünderung des sächsischen Volkes. Grosse Summen werden den Beamten, Senatoren u. s. w. auf „Verrechnung“ gegeben, ohne dass sie je zur Verrechnung gelangen. Es ist möglich, dass ein Baron Bruckenthal die Summe von 6576 fl. zwei Mal bezieht, ohne dass es Jemand merkt, oder merken will. Eine königliche Verordnung erst muss die Rückzahlung dieser Summe verfügen! Der Nepotismus waltet in seiner scheusslichsten Gestalt. Pachtschillinge werden nicht eingehoben, Darlehen ohne Sicherstellung gewährt und auch wirklich nicht zurückgezahlt.

In ganz besonders scharfem Lichte lassen aber die Rescripte des Kaisers Franz Hermannstadt erscheinen. Mit grösstem Missfallen constatirt der Monarch 1795 bei Erlassung der ersten Regulativ-Punkte, dass sich in Stadt und Stuhl Hermannstadt die höchsten Orts so oft gerügten Missbräuche tief eingemischt haben; dass die Rathsherren aus Eigennutz das öffentliche Vermögen vielfach schädigen; dass dieses durch ihre Verschwendung fast ganz erschöpft sei; dass sie das arbeitsame Volk willkürlich schwer belasten, keine Rechnung legen, öffentliche Besitzungen — trotz aller diesbezüglichen a. h. Befehle nicht in Pacht geben, sondern an ihre Günstlinge vertheilen; dass sie Theile dieses öffentlichen Besitzes verkaufen, um die öffentliche Schuld zu verringern, dass es

aber nicht habe constatirt werden können, ob sie den eingeflossenen Kaufschilling auch wirklich zu dem angegebenen Zwecke verwendet; dass sie königliche Steuern, welche sie aus Eigenem zu entrichten hatten, aus der Kassa des Stuhls bezahlten — kurz der Kaiser befiehlt dem Gubernium, die „*pravitatem*“ des *Hermannstädter Senats nachdrücklich zu rügen*. Man kann wol ex capite schliessen, wie es sonst auf dem Königsboden ausgesehen. Dass z. B. Kronstadt in Bezug auf das historisch denkwürdige „Pravitatem“ den Hermannstädtern nicht nachgestanden, kann als zweifellos betrachtet werden. *)

Wir haben uns bei diesen historischen Reminiscenzen etwas länger aufgehalten, um zu zeigen, wie es um die „Selbstverwaltung des Sachsenlandes unter seiner autonomen Nations-Universität“ in der Zeit ihrer höchsten Blüthe bestellt war — in der Zeit, da die Nations-Universität sich gegen die legale Controlle des Gubernium's noch mit Erfolg auflehnen, königl. Erlasse ungestraft missachten durfte, — in der Zeit also, da die „Selbstverwaltung unter der autonomen Nations-Universität“ noch nicht entweiht und entheiligt durch „halbe oder ganze Wildniss der asiatischen Uncultur des Magyarethums“ sondern rein und hehr war, wie sie aus der Hand des schöpferischen Genius „*Reipublicae Cibiniensis*“ **) hervorgegangen.

*) Es gibt im „Sachsenlande“ passionirte Herausgeber alter Dokumente. Der „Verein für siebenbürgische Landeskunde“ erwirbt sich in der That grosse Verdienste um die Sammlung, Sichtung und Veröffentlichung historischen Materials. Auf die gewiss hochinteressante Zeit, von welcher wir soeben eine flüchtige und matte Skizze entworfen. hat aber noch kein sächsischer Geschichtsforscher gegriffen. Man will eben dem sächsischen Völkchen den Respect nicht verleiden, den es heute noch aus alter Gewohnheit seinen Officiales entgegenbringt. Als in Kreisen des Vereins für siebenbürgische Landeskunde einmal die Frage aufgeworfen wurde, warum man der eben geschilderten Epoche so sorgsam aus dem Wege gehe? erhielt man zur Antwort: „In diese Zeit dürfen wir nicht hereingreifen, es würden zu viele noch lebende Nachkommen jener Officiales und Senatoren sich arg compromittirt fühlen.“ Alexius Jakob behandelte in seinem Werke über die „Verhältnisse des Königsbodens“ diese Vorgänge eingehender. Wir haben dasselbe mehrfach benützt.

**) „*Neueste Constitutiones et Statuta Reipublicae Cibiniensis ab Anno 1698.*“ Darin wird gedacht der „Hermannstädter Gespannschaft, welche *Comi-*

Gewiss ist es in unserem Jahrhunderte besser geworden, aber wie gesagt, nicht durch die autonome Nations-Universität, sondern eben durch die octroyirten „Regulativ-Punkte.“ Dass aber die alte Wirthschaft ganz und gar aufgehört habe, muss entschieden bestritten werden. Der Nepotismus hat fortgewuchert und das System: Summen auf Verrechnung zu nehmen, die nie verrechnet werden; guten Freunden auf schlechte Sicherheit Geld aus den öffentlichen Kassen zu leihen, das nicht zurückgezahlt wird; bei Pachtzinsen und dgl. aus guten Gründen beide Augen zuzudrücken, dieses System erfreute sich unter den Hoch-Edlen Herren *Officiales* und Senatoren bis in das letzte Decennium hinein nach wie vor grosser Beliebtheit.

Mit den Rechnungen hatte es immer immense Schwierigkeiten und noch in den 1860-er Jahren, ehe das ungarische Ministerium constituirt war, hielt die Nations-Universität ihre Berathungen über Wirthschafts- und Rechnungsfragen in geheimen Sitzungen, über welche man es für gut fand *keine* Protokolle zu führen. Unter den Gründen, aus welchen der letzte freigewählte Comes der Sachsen eben in den 60-er Jahren pensionirt wurde, war einer der entscheidendsten der, dass er sich in der Geldgebarung Eigenmächtigkeiten erlaubte und entweder unfähig oder nicht gewillt war, das Rechnungswesen in Ordnung zu halten, — Thatsachen, welche nicht etwa durch einen ungarischen Regierungscommissär, sondern durch eine von der Nations-Universität eingesetzte Commission constatirt wurden, die obendrein ganz und gar aus Parteigenossen des Comes bestand.*)

tatus Cibiniensis in denen Privilegien genennet wird.“ Die Hoch-Edlen Herren wissen also wie ihr Gemeinwesen von Rechtswegen zu nennen ist, sie taufen es aber trotzdem „*Respublica Cibiniensis*.“ Es ist dies für die ganze Geistesrichtung, besonders aber für den Dünkel dieser „*Officiales*“ überaus charakteristisch.

*) Der verehrliche Verein für siebenbürgische Landeskunde beschäftigt sich sehr viel mit alten Rechnungen, die er in dicken Banden veröffentlicht. Es

Bis in die neueste Zeit hinein spielt in den Rechnungen fast aller sächsischen Stühle die Rubrik „Activ-Rückstände“ eine ebenso grosse wie traurige Rolle, denn in diesen Ziffern spiegeln sich die Sünden der Hoch-Edeln Herren Officiales wieder: die noch nicht verrechneten Vorschüsse, die nicht einbringlichen Darlehen, die nicht bezahlten Pachtzinse u. s. w. Wir könnten Stühle und Gemeinden nennen, die wenige Tage, bevor die neue Comitatsordnung in's Leben getreten, von solchen „Activ-Rückständen“ 20–30,000 fl. strichen, weil sie dieselben vor dem Obergespan nicht zu verantworten vermochten.

Ja sogar die Nations-Universität lasst selbst unter dem jetzigen Regime von der alten Methode nicht. In einem Erlasse an die Universität (August 1877) beanstandet Minister Tisza mehrere Beschlüsse derselben. Er verlangt Aufschluss darüber, warum man gegen einen Advokaten, der durch fehlerhafte Vertretung die Nations-Universität zu Schaden gebracht, nicht die Entschädigungsklage angestrengt? Warum nicht auch in anderen Fällen, wo durch die Fehler Einzelner die Nations-Universität zu Schaden gekommen, gegen die Betroffenen eingeschritten worden ist? Warum man eine Post von 467 fl. 03 kr., welche durch den Fehler eines Finanzbeamten der Nations-Universität uneinbringlich geworden, einfach aus den Activen gestrichen hat? Der Minister findet es mit Recht unthunlich, dass die Kassa der Universität durch die Nachlässigkeit ihrer Beamten in Nachtheil gesetzt werde, und verlangt Aufklärung darüber, ob die betreffenden Organe nicht wegen Pflichtversäumniss zur Verantwortung gezogen und zum Schadenersatz verhalten werden könnten?

Das sächsische Volk ist fleissig, sparsam und liebt die Reinlichkeit. Es gibt nichts Reizenderes als ein sächsisches

ware vielleicht nicht minder interessant, wenn er zu constatiren suchte, ob es auch wahr sei, dass in der Zeit des Comes Conrad Schmidt die Kanzlei der Nations-Universität einmal in eine Jahresrechnung eine ganz ungeheuerliche Menge Eimer — Tinte einstellte und dass die Post unbeanstandet die Revision passirte?

Dorf. Das brave Volk in allen Ehren! Aber anders ist's um seine Bureaukratie. Was zu einer guten Verwaltung gehört, das Strassen- und Armenwesen, die Polizei im Allgemeinen und die Gesundheitspolizei im Besonderen, das war im „Sachsenlande“ nicht besser bestellt, als in den so viel verlästerten ungarischen Comitaten. Draussen im Reiche lassen die Herren jetzt ihre Verwaltung als mustergiltig herausstreichen. Daheim jedoch haben sie es bis in unsere Tage bewiesen, dass man auch auf gut sächsisch „asiatische Wirthschaft“ treiben kann.

XVI.

Die Anklage sagt :

„Kaum war die 1848 angebahnte Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn vollendete Thatsache geworden, als flugs das Magyarenthum auf den verhassten, nun in seine Hand gegebenen Stamm sich stürzte. Die Verfassung der Sachsen wurde zerbrochen“

Die *Wahrheit* ist :

Eine sächsische Verfassung im Sinne dessen, was man unter „Verfassung“ versteht, hat nie existirt. Man kann sprechen von der Verfassung Siebenbürgens, an welcher auch die Sachsen Theil hatten, von sächsischen Privilegien, von sächsischen Municipalstatuten, aber man kann nicht sprechen von einer sächsischen „Verfassung.“ Das Gesetz, welches die Vereinigung der beiden Länder Ungarn und Siebenbürgen regelt, erklärt in seinem I. §., „die bisher je nach den politischen Nationen bestandenen Gebietseintheilungen, Benennungen und die mit denselben verbundenen Vorrechte und Privilegien, inwieferne solche irgend einer Nationalität mit Ausschliessung der anderen zugekommen wären,“ für „aufgehoben,“ und fügt hinzu : „Die Gleichberechtigung sämmtlicher Bürger Ungarns und Siebenbürgens in bürgerlicher und politischer Hinsicht wird auch neuerlich gewährleistet.“ Dieses Gesetz aber ist kein Ausfluss der Willkür, kein Act der Revolution. Es ist zu Stande gekommen auf Grund der legalen Beschlüsse des Siebenbürgischen Landtages, in vollem, freiem Einver-

nehmen zwischen der Krone und dem ungarischen Reichstage, auf welchem auch die Abgeordneten aus Siebenbürgen vollzählig erschienen waren. Den sächsischen Territorialrechten und Privilegien geschah also genau dasselbe, was den Territorialrechten und Privilegien der Magyaren und Székler geschehen ist. Ungarn und Siebenbürgen sind eben ein einheitlicher Staat geworden, mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten für alle ihre Bürger. Das Gesetz über die Gleichberechtigung der Nationalitäten beruht anerkanntermassen auf den liberalsten Principien. Es gewährt und sichert jedem im Lande wohnenden Volksstamme die vollste Pflege, die freieste Entfaltung seiner Sprache. Andererseits besteht in politischer Beziehung kraft der Gleichberechtigung Aller, welche oberster Grundsatz unserer Gesetzgebung ist, kein Unterschied zwischen den Staatsbürgern und Volksstämmen.

Nur eine einzige Ausnahme gestattet das Gesetz, *nur ein einziges Vorrecht statuirte es, und das geschah*, — wol bezeichnend genug — *zu Gunsten der Sachsen in Siebenbürgen*, denen aus der alten ständischen Ordnung die Nations-Universität erhalten blieb, eine Institution, wie sie keiner Nationalität des Landes gewährt, allerdings auch von keiner verlangt worden ist. Würde man Ausnahmsgesetze geschaffen haben, welche den Sachsen das allgemein gültige Recht versagt oder verkürzt hätten, dann wäre man allenfalls befugt gewesen, uns vorzuwerfen, wir hätten uns auf den „verhassten Stamm gestürzt.“ Aber wir theilen rechtschaffen mit den Sachsen Alles, was wir haben; für sie gelten keine anderen Rechte als diejenigen, die wir für uns festgestellt; sie geniessen dieselbe Freiheit, welcher wir uns erfreuen — wenn das den Sachsen als „Hass“ erscheint, dann möchten wir doch wissen, wie gross die Herrschaft, die wir ihnen über uns einzuräumen hätten, sein müsste, um sie von unserer Liebe zu überzeugen?

Mit Privilegien, mit Sonderrechten des Mittelalters, mit „Staaten im Staate“ kann in unserer Zeit nicht mehr regiert werden. Nicht nur die Székler und Magyaren in Siebenbürgen, auch Jazigen, Kumanen und Hajduken, lauter magyarische

Stämme, hatten Privilegien. Alle diese mussten dem modernen Einheitsstaate zum Opfer fallen. Sie sind gefallen, so gut wie die sächsischen Privilegien, und der Jammer der sächsischen Malcontenten muss uns ungerührt lassen, bis sie uns nicht die modernen Staaten nennen, welche irgend einem, obendrein noch verschwindend kleinen Theile ihrer Bevölkerung — die Sachsen zählen 150,000 Seelen*) — solche Sonderrechte und Sonderstellungen gewähren, wie die Hermannstädter Agitatoren sie reclamiren. Herr Dr. Heinze meint freilich, ganz Ungarn sei aus Privilegien zusammengesetzt. Nun, wir fordern ihn auf, uns auch nur ein einziges zu bezeichnen.

Wir wollen uns hier nicht in staatsrechtliche Discussionen einlassen. Nicht als ob wir besorgten, den sächsischen Don-
quixote's der mittelalterlichen Privilegien nicht gründlich heim-

*) Man spricht gewöhnlich von 180,000 Seelen. Unsere Volkszahlung, welche die „Nationalität“ nicht in Betracht gezogen, gibt diesbezüglich keinen Aufschluss. Sie zählte indessen in den 5 Comitaten, in welchen der Königsboden eingetheilt wurde, nicht mehr als 164,789 deutscher Muttersprache. Dazu kämen noch die 1,464 Sachsen in Broos und das gäbe die Ziffer 166,253. Alexius Jakab, correspondirendes Mitglied der ungarischen Academie der Wissenschaften und gründlicher Kenner des Königsbodens, sagt im II-ten Bande seiner „Verhältnisse des Königsbodens“ (A királyföldi viszonyok ismertetése) Seite 23—24: „Im Jahre 1870 wies der sächsische Nations-Comes die conscribirenden Commissionen an, die Nationalität der Bewohner des Königsbodens besonders zu verzeichnen. Der Comes hat dies zu seiner Privat-Information gewünscht. Seiner Weisung wurde entsprochen, und ein Mitglied der Nations-Universität war so freundlich, mir eine Abschrift des diesbezüglichen Elaborates zukommen zu lassen.“ Die Ziffern sind folgende :

Deutsche und Sachsen	150,761
Magyaren	32,588
Rumanen	174,007
Zigeuner	22,842
Andere Nationalitäten	1,504
	381,702

Auch hier sind also Deutsche und Sachsen zusammengezählt. Für die vorliegende Frage können indessen die beiden Bezeichnungen nicht als identisch betrachtet werden. Man wird kaum fehl gehen, wenn man die Zahl der Sachsen mit 150,000 annimmt.

leuchten zu können, sondern weil wir fürchten müssen, den Leser grasslich zu langweilen. Indessen möge man uns gestatten, einige Streiflichter auch auf diesen Theil des Streitgebietes zu werfen.

Man sucht heute in Deutschland die Auffassung zu verbreiten, als ob die ungarischen Könige den eingewanderten Flandern, Teutonen, Schwaben, Sachsen gewisse Eigenrechte bewilligt hätten, weil sie in Bewunderung erstarben vor der hohen Cultur, welche von den Stirnen der wackern „Hospites“ strahlte. Den wahren Grund präcisirt indessen Stefan V. in dem Freiheitsbriefe, welchen er 1271 den Sachsen in der Zips verliehen. Da heisst es, er gestatte ihnen nach ihren eigenen Rechten und Gesetzen zu leben — *proprio jure et lege speciali perfruuntur*, — weil sie einfache, mit Feldarbeit beschäftigte Menschen sind, die für das adelige Recht kein Verständniss haben — *in jure Nobilium nequeunt conversari*.

Dass bei den Siebenbürger Sachsen ähnliche Verhältnisse obwalteten, beweist die Einleitung des *Privilegium Andreanum*, in welchem constatirt wird, dass „unsere getreuen Gäste, die Deutschen jenseits der Berge, in ihrer Gesammtheit zu den Füßen Unserer Majestät mit der demüthigen Klage erschienen,“ dass sie „aus übergrossem Unvermögen der Armut keinen Dienst der königl. Majestät zu erweisen im Stande sind.“

Die Freiheiten der deutschen Ansiedler in Ungarn und Siebenbürgen waren denn auch ursprünglich dieselben, aber ihr Schicksal war grundverschieden. Die Sachsen und sonstigen Deutschen in Ungarn blieben allen Einflüssen des Staatslebens ausgesetzt, und die damalige ungarische Regierung entsprach zwar nicht unseren heutigen Vorstellungen von einer solchen, verstand es aber doch zu befehlen, jedesfalls dafür zu sorgen, dass die Uebergriffe nicht in den Himmel wüchsen. Anders war's mit den Sachsen in Siebenbürgen. Sie stacken in einem der äussersten Winkel des Landes, weit vom Königssitze. Sie thaten und walteten nach Belieben. Niemand kümmerte sich um sie. Dann kamen die langen — langen Kron- und Kriegswirren. Die

Losreissung Siebenbürgens von Ungarn hob die Bedeutung der Sachsen in ganz unverhältnissmässiger Weise. Die 3 Volksstämme, welche das kleine Land bewohnten, schlossen sich mehr aneinander. Magyaren und Székler anerkannten die Sachsen als gleichberechtigte „Nation.“ Jede dieser Nationen lebte auf ihrem eigenen Territorium abgeschlossen für sich, schaltete und waltete in ihren eigenen Angelegenheiten nach Herzenslust. Die Tronwerber wuchsen auf den Bäumen. Die „prudentes ac circumspecti viri“ der Sachsen wussten die Wirren weidlich auszubeuten. Kronpraetendenten pflegten es in jener Zeit mit der Ertheilung von Privilegien oder der Bewilligung von Statuten nicht sonderlich genau zu nehmen. Mit ihren damaligen Begriffen vom Staate, ja mit den damaligen Staaten selbst vertrug sich das Kunterbunt von Rechten und Privilegien ganz vortreflich und so gedieh das sächsische Staatsarchiv in vollem Gottessegen.

Man kann sich kaum wundern, dass sich unter solchen Verhältnissen über alles das bei den Sachsen auch noch eine ganz eigenthümliche Methode der Rechtsschöpfung herausbildete. Wir wollen aus alter und neuer Zeit diesbezüglich einige Beispiele anführen. Im Jahre 1698 gab die Nations-Universität über Stellung und Wirkungskreis der beiden obersten Würdenträger, des Königsrichters (Comes) und des Bürgermeisters von Hermannstadt, sowie über das Verhältniss derselben zu einander „unter Eid und Siegel“ eine officiële „Erklärung“ ab, in welcher sie eine Art Duumvirat constatirte. Kronstadt, Bistritz und Mediasch protestirten sofort gegen die in dieser „Erklärung“ enthaltenen Aufstellungen. In Eingaben an das Gubernium erhoben sie entschieden Einspruch dagegen, dass dem Comes irgendwelches Aufsichtsrecht über sie zukomme. „Jede sächsische Stadt, — schreibt Kronstadt —, möge sich mit ihrer eigenen Freiheit begnügen und ihre Sichel nicht in das Korn anderer senken.“ Mediasch aber schreibt: „Das Streben der Hermannstädter nach Ueberordnung birgt Aufgeblasenheit und Herrschsucht in sich, welche der Universität, den Städten, ja dem ganzen Sachsenlande zum Nach-

theil gereichen.“ Auch der spätere Comes Cloos richtete gegen dieselbe „Erklärung“ eine Repräsentation an das Gubernium, in welcher er in höchst bezeichnender Weise sagt: „Zum ersten Male wird eines Duumvirats in einem Buche des Comes Valentin Frank gedacht; die Diplome, Privilegien und sonstigen Documente des Archivs thun jedoch eines solchen keine Erwähnung.“ Die Nations-Universität hatte also „unter Eid und Siegel“ Rechtsdeductionen aufgestellt, welche offenbar im Rechte nicht begründet waren! Der Streit über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der „Erklärung“ zog sich bis in die Zeit Kaiser Josef II. hinein. Dieser hatte es aber „von seiner Frau Mutter*) gelernt“, mit den Hoch-Edlen Herren Officiales kurzen Prozess zu machen und befahl die Erklärung mit Allem was drum und dran hing in's Archiv zu expediren.

Noch interessanter aber ist eine Rechtsbildung ähnlicher Art, welche in die neueste Zeit fällt. In einer Eingabe an den Monarchen entwickelte der später pensionirte Sachsencomes Conrad Schmidt die Rechtsansprüche der Sachsen. In derselben hob er hervor, dass die Sachsen im Jahre 1492 *ohne alles Einvernehmen mit den andern Nationen* das Uebereinkommen unterzeichneten, welches dem Hause Oesterreich eventuell das Erbrecht auf die ungarische Krone zusicherte; dass Niemand dagegen Einsprache erhoben, und dass dies — man höre! — die exemte Rechtsstellung der Sachsen kennzeichne, welche Herr Conrad Schmidt auch noch Anno domini 1867 geltend zu machen sucht! Dass die Sachsen *nicht* das Recht hatten, selbstständig über die ungarische Krone zu verfügen, wird wol

*) Ein Bürger von Kronstadt hatte das Recht in den Senat zu gelangen. Die dortigen Officiales machten ihm dasselbe streitig. Er recurrirte an die Kaiserin. Maria Theresia verfügte, dass er in den Senat zugelassen werde. Die Kronstädter remonstrirten und erhoben gegen den Mann alle erdenklichen Einwendungen. Die Kaiserin wiederholte ihren Befehl in einer Weise, die uns eine deutliche Vorstellung von der Beliebtheit und dem Ansehen gibt, welche die Herren Officiales in Wien genossen. Die Monarchin, sonst so voll edlen Rechts- und Feingefühls, schrieb in ihrem diesbezüglichem Befehle an das Gubernium: „Et si cornutus esset, tamen fiat senator Coronensis.“

nicht erst bewiesen werden müssen. Aber das ist eben die eigenthümliche Rechtsbildung, von der wir sprachen. Man begeht heute einen Hochverrath, und wenn die Nacht verstreicht ohne die wolverdiente Züchtigung gebracht zu haben, leitet man morgen trotzig aus dem Hochverrath ein Hoheitsrecht ab!

Besonders beruft man sich aber sächsischerseits auf das Leopoldinische Diplom 1791. Der wichtigste Artikel desselben ist der dritte. In demselben werden alle früheren siebenbürgischen Gesetze und mit diesen auch das „Municipalrecht der sächsischen Nation“ bestätigt. Darauf folgt jedoch ein höchst merkwürdiges „Aber“, das, vom modernen constitutionellen Gesichtspunkte betrachtet, ein inhaltsschweres Princip statuirt. Das Diplom sagt nämlich, dass zwischen den Ständen (unter diesen auch die Sachsen) über ihre mannigfachen Rechte Meinungsverschiedenheiten obwalten; sie mögen sich also bemühen, die „schwebenden Schwierigkeiten durch freundschaftlichen Vergleich und Eintracht unter Unserer Kaiserlichen Königlichen Ratification beizulegen; sollte aber dies nicht gelingen, wird es an Uns sein, nach darüber eingeholter Wohlmeinung Unserer siebenbürgischen Geheimräthe, kraft Unseres Kaiserlich-Königlichen Amtes endlich zu beschliessen, was als gerecht und billig in Erfahrung gebracht worden ist.“ Damit behält sich die Krone in streitigen Fällen das Recht des Schiedsspruches vor. Jedes ungarische Gesetz über siebenbürgische oder sächsische Verhältnisse, das von der Krone sanctionirt wird, involvirt aber einen solchen Schiedsspruch, muss somit unanfechtbar sein für Diejenigen, die in dem Leopoldinischen Diplom eine massgebende Rechtsquelle erblicken.

Weniger berufen sich die sächsischen Rechtsgelehrten auf den I. Siebenbürgischen Gesetzartikel von 1791 und sie haben allerdings guten Grund dazu. Bis zu diesem Zeitpunkte nämlich hatte auf dem siebenbürgischen Landtage jede der drei Nationen ein Curiatvotum und ohne die Zustimmung aller Curien konnte kein Gesetz zu Stande kommen. Jenes Gesetz schaffte das Curiatvotum ab und wies die Entscheidung einfach

der Majorität der Einzelstimmen zu. Schon vor 90 Jahren also sind die sächsischen Deputirten sterblich geworden, wie andere Abgeordnete-Menschenkinder und konnten in legalster Weise majorisirt werden. Desshalb kann aber auch der Behauptung der Sachsen, der ungarische Reichstag müsse, um ihre Rechtsverhältnisse zu ändern, ihre besondere Zustimmung einholen, auch nicht der Schatten einer Berechtigung zuerkannt werden.

Die ungarische Legislative thut, was sie nicht lassen kann, nicht lassen darf. Sie gebraucht ihr Recht um ihre Pflicht zu erfüllen. Sie hat einen modernen freiheitlichen Staat zu schaffen, der in der Einheit seine wesentlichste Kraft findet, und — selbstverständlich im Einvernehmen mit der Krone — verfügt sie hiebei mit vollem, unantastbarem, uneingeschränktem Rechte über das falschlich sogenannte „Sachsenland“ so gut wie über Ungarn und Siebenbürgen.

Dreimal wurde in der Habsburg'schen Monarchie der Versuch gemacht, den Staat auf modernen Grundlagen aufzubauen, eine geordnete Verwaltung nach westeuropäischen Maximen zu schaffen. Es geschah dies unter Kaiser Josef II., dann in der Bach'schen Zeit (1850—1860), endlich in der Aera Schmerling (1861—1866). Alle diese Versuche scheiterten. Erst dem Dualismus im Bunde mit dem parlamentarischen System ist es gelungen diese grosse Aufgabe zu lösen. Es ist aber wol nicht bloss bezeichnend, sondern geradezu ausschlaggebend, dass weder die Josefinische, noch die Bach'sche, noch die Schmerling'sche Zeit irgend etwas Anderes zu thun fand, als den ganzen Wust sächsischer „Privilegien“ und „Constitutiones“ als unmöglich und unbrauchbar in die Rumpelkammer der Geschichte zu verweisen und an die Stelle der sächsischen Special-Statuten die allgemein giltigen Gesetze treten zu lassen. Ja noch mehr! In der Schmerling'schen Periode dominirten die Sachsen, übten ihre ehemaligen Officiales und Stimmführer einen massgebenden Einfluss aus. Sie machten sich sogar auf octroyirten Grundlagen einen eigenen siebenbürgischen Landtag zurecht, welcher, eben um das sächsische Uebergewicht zu de-

monstriren, in Hermannstadt tagte. *Und zu den wichtigsten Thatsachen dieses, durch die Sachsen als legal anerkannten Landtages zählte es, dass das Leopoldinische Diplom für werthlos, für null und nichtig erklärt wurde.* Damals strebten die Sachsen — allerdings noch nicht officiell — die Errichtung einer „Markgrafschaft Sachsenland“, einen eigenen Landtag, eine reichsunmittelbare Stellung an. Sie wurden in Wien ausgelacht. Uns fällt es nicht ein, wie Herr Dr. Heinze insinuirt, gegen sie die „Verwirkungstheorie“ geltend zu machen. *Aber betonen müssen wir, dass die Sachsen selbst, als sie berufen waren, an der Constituirung eines modernen Staates mitzuwirken, das Leopoldinische Diplom unmöglich, ihre mittelalterliche Stellung unhaltbar fanden, und irgend eine moderne Form suchten.*

„Ja, erwiedert man uns, das waren *deutsche* Regime; sie bedrohten unsere Nationalität nicht; vor dem magyarischen Staate aber fürchten wir uns.“ — Ueber die unmotivirte und im Grunde auch nur vorgeschützte Furcht der Sachsen sprechen wir an anderer Stelle. Hier wollen wir nur das Eine constatiren: *Man muthet dem magyarischen Staate zu, verrottete Verhältnisse zu conserviren, ja heilig zu achten, welche selbst deutsche Systeme unmöglich und unhaltbar gefunden haben! Kann es wol grösseren Widersinn geben?!*

Einen wesentlichen Unterschied, welcher zwischen jenen deutschen Regimen und dem heutigen magyarischen Systeme obwaltet, mochten wir indessen nachdrücklichst hervorgehoben haben. Weder das Josefinische Regime, noch die Bach'sche Zeit begnügte sich damit, Statuta, Constitutiones sammt Nations-Universität der Sachsen zu den Todten zu werfen. *Josef II. confiscirte, incamerirte auch das Nations-Vermögen und Minister Bach wies dasselbe — die Sachsen hatten es auf Grund ungarischen Rechts wieder zurückbekommen — der k. k. Verwaltung zu.*

In ihrem Sterbestündlein — zu „Bach's Zeiten“ — bat die Nations-Universität, es möge ihr gestattet werden, ein Curatorium zur Verwaltung des Nations-Vermögens einzusetzen. Sie erhielt zur Antwort, dass sich die k. k. Regierung alle ein-

schlägigen Verfügungen vorbehalten. Und die magyarische Regierung? Sie liess das Vermögen der Sachsen nicht nur unangetastet, sondern auch die Nations-Universität zur Verwaltung desselben fortbestehen.

Ist diese Abweichung der dualistischen von der centralistischen Praxis ein Act hoher Rücksicht oder gehört diese Entscheidung vielleicht gar mit zur „asiatischen Wirthschaft des Magyarenthums?“

XVII.

Die Anklage sagt :

„Der nach sächsischem Landesrecht von der Nations-Universität freige-
wählte, vom Kaiser bestätigte Sachsengraf Conrad Schmidt, wurde 1868 ohne
Recht abgesetzt Der Nations-Universität das Recht der Grafenwahl
genommen.“

Die *Wahrheit* ist :

Seit fast einem Jahrhunderte wurde der Sachsen-Comes von der Krone ernannt. Die letzten in der Reihe waren : Bruckenthal, Tartler, Wachsmann. Jahrzehnte hindurch gab es sogar heftigen Streit zwischen Hermannstadt und der Nations-Universität, weil die Stadtgemeinde das Recht beanspruchte, den Comes zu nominiren. In den vierziger Jahren verständigten sie sich und erhielten in der That die Erlaubniss den Comes zu wählen. Aus der Wahl ging Franz Salmen hervor. Bald darauf kam die Revolution. Ihr folgte das Bach'sche Regime. Dieses beeilte sich mit der sächsischen Sonderstellung und Allem, was drum und dran hing, tabula rasa zu machen. Salmen wurde zum obersten Gerichtshof nach Wien versetzt. Als 1860 ungarisches Recht wieder zur Geltung zu kommen begann, da lebte — auf Grund ungarischen Rechts! — die sächsische Autonomie wieder auf. Salmen kehrte als Comes nach Hermannstadt zurück. Aber die Hoch-Edlen u. s. w. Weisen Officiales der Nations-Universität hatten damals ganz eigene Pläne. Obwol es das ungarische Recht

war, auf Grund dessen sie ihre Autonomie wieder erlangten, obwol es ungarische Könige und Fürsten gewesen, die ihnen die Privilegien erteilten, sie mit den Gütern beschenkten, welche auch den „Sachsen-Hort“ von heute ausmachen und die sächsische Nation in die Lage gesetzt haben, tüchtige Schulen zu schaffen — kurz die Hoch-Edlen Herren Officiales wollten trotz alledem und alledem, wie wir bereits erwähnt, von Ungarn-Siebenbürgen, von ungarischer Krone und ungarischem Rechte nichts mehr wissen. Zur Durchführung ihrer „grossen“ Pläne fanden sie indessen den Comes Salmen nicht energisch, nicht fanatisch genug. Er passte, wie sie sagten, in die „neuen Verhältnisse“ nicht hinein. Was thaten sie? Sie erwirkten in Wien seine Pensionirung. Praecedenzfall, von der competenten Hand der Hoch-Edlen Herren Officiales geschaffen! An Salmen's Stelle trat Conrad Schmidt. Darauf kam der Ausgleich zwischen Ungarn und Oesterreich, mit ihm das ungarische Ministerium und die schon durch das Gesetz vom Jahre 1848 ausgesprochene Einverleibung Siebenbürgens in Ungarn. Das waren wol „neue Verhältnisse“ durch und durch. In diese Verhältnisse passte Comes Schmidt gewiss nicht hinein, denn er war der verbissenste Führer jener Partei, die wir oben geschildert haben. Es wäre dies für die ungarische Regierung wol Grund genug gewesen, dem Beispiele der Hoch-Edlen Herren Officiales zu folgen und bei Sr. Majestät die Pensionirung des Comes zu beantragen. Dieser Grund wurde indessen von der ungarischen Regierung, die Massregelungen perhorrescirt, nicht ausreichend gefunden. Die Pensionirung des Comes wurde durch Umstände herbeigeführt, welche wir an anderer Stelle bereits behandelt haben. Es war die Misswirthschaft, die ihm den blauen Bogen in's Haus brachte.

Durch das Gesetz, welches die Vereinigung Ungarn's mit Siebenbürgen regelte, wurde die Wahl des Comes abgeschafft. Der betreffende §. 9 lautet: „Die Oberkönigsrichter der Székler-Stühle und den sächsischen Nations-Comes wird mit ministerieller Gegenzeichnung Seine Majestät der König ernennen.“ Auch in diesem Falle also theilen die Sachsen

das Schicksal der Székler und es ist hier vielleicht nicht überflüssig zu bemerken, dass auch der Comes von Haus aus „Königsrichter“ gewesen. Auch hier also waltete nichtsweniger als „Hass des Magyarenthums.“ Ist es wirklich notwendig, dieses Gesetz zu rechtfertigen? Der Sachse Oskar von Meltzl genießt oft die Ehre von Herrn Dr. Heinze citirt zu werden. Dieselbe Streitschrift aber, in welcher v. Meltzl eine Lanze für gewisse sächsische Ansprüche einlegt, sagt über die in Rede stehende Frage: „So sträubte man (d. h. die sächsischen Ultras) sich seinerzeit mit Händen und Füßen gegen die unbeschränkte Ernennung des Sachsengrafen durch die Krone, ohne zu bedenken, dass keine moderne Regierung das Recht der Ernennung des obersten politischen Beamten eines Comitates, Kreises, Departements etc. aus den Händen geben wird. In der Republik Frankreich fällt es Niemandem ein, die Einsetzung der Präfecten dem suffrage universel zuzuweisen, ebenso wenig wie man in Preussen daran denkt, den Oberpräsidenten, oder in dem constitutionellen Musterlande Belgien den „Gouverneur“ und den „commissaire d'arrondissement“ durch das Volk wählen zu lassen.“

Wir haben nichts hinzuzufügen.

XVIII.

Die Anklage sagt :

„Der Nations-Universität wurde das Recht der autonomen Gesetzgebung über die eigene Verfassung genommen.“

Die *Wahrheit* ist :

Zunächst die, dass sich der Herr Professor des Rechts in Rechtsdefinitionen erstaunlich vager Ausdrücke bedient. Was heisst: „autonome Gesetzgebung über die eigene Verfassung?“ Sollte die Nations-Universität etwa das Recht besitzen, ihre Kompetenz, ihr Machtgebiet nach souveränem Ermessen und Belieben festzustellen? Will aber unter „Verfassung“ das allerdings weniger hochtönende „Geschäftsordnung“ verstanden werden, dann besitzt die Nations-Universität das Recht der Feststellung derselben auch heute noch — selbstverständlich mit dem Vorbehalte der Genehmigung seitens der Regierung.

Im Zusammenhange mit dieser Frage heisst es in der Anklageschrift weiter :

„Ueberhaupt konnte und kann der Minister seinen Willen an Stelle des Universitätsbeschlusses setzen, „weil es ein natürlicher Ausfluss des Genehmigungs-Wirkungskreises ist, dass diejenige Behörde, welcher das Ueberwachungs- und *Ausbeutungsrecht* der Genehmigung gebührt, zugleich auch die Genehmigung an Bedingungen knüpfen und innerhalb der Schranken des Gesetzes und aus Rücksicht auf ihre Ansprüche an Zweckmässigkeit und ein richtiges Verfahren diejenigen Modificirungen festsetzen darf, von deren Ausführung die Ertheilung der Genehmigung abhängt.“

Auch diese Stelle ist für die Tendenz der Anklageschrift überaus charakteristisch. Herr Dr. Heinze setzt die Zeilen von „weil es“ bis „abhängt“ zwischen Anführungszeichen, ohne anzugeben, woher er sie genommen. Nun ist in denselben das Wort „Ausbeutungsrecht“ durchschossen. Mit Empörung haftet der Blick des Lesers an den schreienden Buchstaben. Wer hat von einem „Ausbeutungsrechte“ der Genehmigung gesprochen? . . . Wer wagt es, ein solches geltend machen zu wollen?

Antwort: *Niemand!*

Die angeführte Stelle ist in einem vom 19. November 1877 datirten Erlasse des Ministers Tisza an die Nations-Universität enthalten, aber von einem „Ausbeutungsrechte“ ist darin keine Rede. Es heisst da ganz einfach: „ist die Behörde, welcher die Ausübung des Rechtes der Ueberprüfung und *Genehmigung* zusteht.“ (melyet a felülvizsgálat és jóváhagyás gyakorlátnak joga illet.) Um die Richtigkeit unserer Leseart ausser allen Zweifel zu stellen, bemerken wir noch, dass wir den Originaltext des in Rede stehenden Erlasses in dem von der Nations-Universität herausgegebenen Buche gefunden, welches den Titel trägt: „Verhandlungsprotokolle der General-Versammlung der sächsischen Universität in Hermannstadt über die Sitzungen vom 19. März bis 2. Mai 1877.“*) Das „Ausbeutungsrecht der Genehmigung“ ist also eine Erfindung und Entstellung, deren Absicht unverkennbar, deren weitere Charakterisirung aber gerade desshalb auch überflüssig erscheint.

Was er aber „weise verschweigt, der Meister“ der Anklage, das ist die Fortsetzung der eben besprochenen Stelle. Der Minister schreibt nämlich weiter: „In dieser Interpretation ruht der practische Werth des „Ueberwachungs- und Ueberprüfungs-Rechtes der Regierung, *und thatsächlich wird dasselbe in diesem Sinne allen Behörden des Landes gegenüber*

*) Die fragliche Stelle findet man in der zweiten Abtheilung des Buches Seite 104.

geübt, ohne dass es einer einzigen eingefallen wäre, gegen diese Ausübung des Ueberwachungsrechtes der Regierung Hinzwendung zu erheben.“

Die Officialen der Nations-Universität haben selbstverständlich remonstrirt, denn, was dem ganzen Lande recht ist, das können sie sich nicht gefallen lassen. Da sie sich hartnäckig weigerten, den Weisungen des Ministers, *wie dies ihre Pflicht gewesen wäre*, nachzukommen, hat derselbe das von der Minorität vorgelegte, seinen Forderungen im Wesentlichen entsprechende Statut genehmigt. Dasselbe steht heute in Geltung, kann aber von der Majorität der Nations-Universität zu jeder Stunde abgeändert werden — selbstverständlich im Einvernehmen mit der Regierung. Die Herren scheinen sich auch die Sache überlegt zu haben und sendeten vor Kurzem eine Deputation an den Minister. Diese erhielt die Antwort, die Nations-Universität möge ihre Vorschläge zu Papier bringen und unterbreiten. Der Minister selbst erkannte übrigens in dem vorhin citirten Erlasse den in der Sache befolgten Vorgang als einen ausnahmsweisen. Der Erlass schliesst mit den mannigfach bezeichnenden Worten :

„In Hinsicht auf das bisher Geschehene wünsche ich zur Darnachachtung noch zu bemerken, dass ich, entschlossen den rechtlichen Wirkungskreis der Nations-Universität nach jeder Richtung hin unangetastet aufrecht zu erhalten, es andererseits als meine Pflicht erkenne, das Ueberwachungsrecht der Regierung vor jedem Uebergriffe zu bewahren, und erwarte von der Nations-Universität, dass sie, die Unhaltbarkeit ihres bisherigen Vorgehens erkennend, im eigenen wolverstandenen Interesse ihre Aufgabe derart erfüllen wird, dass sich für die Anordnung ähnlicher ausnahmsweiser Verfügungen keine Notwendigkeit mehr ergebe.“

Die Anklageschrift weiss indessen noch von anderen „Knebeln“ der Nations-Universität zu erzählen. Der Minister habe es „beharrlich abgelehnt eine Mindestzahl der zu Fassung giltiger Beschlüsse mitwirkenden Mitglieder feststellen zu lassen.“ Wir bemerken dazu, dass eine solche

Feststellung bei keinem Municipium des Landes existirt. §. 46 des Municipalgesetzes bestimmt : „In der Generalversammlung beschliessen die Anwesenden“ und dieselben Worte enthält der §. 59 des Gemeindegesetzes.

„Zum Präsidenten hat die Universität den rücksichtslosesten Feind ihrer Selbstständigkeit“ — lamentirt die Anklage weiter. Dieser Präsident ist eben der vom König ernannte Obergespan und Comes. Er ist Sachse und ein Mann von Ehre, dem kein Makel anhaftet. Er ist treu seinem König und seinem Lande und besitzt vollen Beruf für sein Amt. Er achtet das Gesetz und somit auch die Stellung, welche dasselbe der Universität einräumt. Eine andere „Selbstständigkeit“ der Nations-Universität kennen wir allerdings nicht. Ein „rücksichtsloser Feind der Selbstständigkeit Ungarns“ wäre den Herren Officiales freilich lieber gewesen. Aber man kann es der ungarischen Regierung kaum verargen, wenn sie in ihrer Gefälligkeit nicht so weit gehen will. Kaiser Josef II. und Dr. Bach haben es allerdings besser verstanden, der Nations-Universität alle Schmerzen zu ersparen.

XIX.

Die Anklage sagt :

„Dieser ministerielle Absolutismus zerstörte die Eigenart der sächsischen Gemeinwesen durch Zufügung fremdartiger Bestandtheile Das neue Gesetzdefinitivum (Eintheilung der Komitate) bedeutete in seiner Ausführung durch Gesetzartikel 33 von 1876, Zerreißung des Königsbodens, Vereinigung der Bruchstücke mit den Wildnissen so und so vieler benachbarter Komitate, schwerste Schädigung der wirthschaftlichen und Cultur-Interessen, Missachtung der auf Gesetzen, Vernichtung der auf Verträgen beruhenden Autonomie des Territoriums, Preisgebung an die sprichwörtlich verrottete Komitatswirthschaft. Vorsichtig ward dafür gesorgt, dass die Sachsen in keinem der fünf Komitate, denen sie von nun an angehören, die absolute Mehrheit der Bevölkerung bilden, sie machen neben Rumänen, Magyaren, Zigeunern, Armeniern von 44.9⁰/₁₀ bis herab zu 19⁰/₁₀ aus.“

Die *Wahrheit* ist :

Wenn man so von der „Zerstörung der Eigenart der sächsischen Gemeinwesen“ liest, sollte man meinen, dass die Sachsen des Königsbodens vor der bösen Magyarenzeit gar nie einen Rumänen oder Magyaren zu Gesichte bekommen haben. Thatsächlich zählte man aber (1870) im Kronstädter Districte neben rund 26,600 Sachsen 20,000 Magyaren und 36,000 Rumänen; im Repser Stuhl neben 10,000 Sachsen an 3000 Magyaren und 8000 Rumänen; im Brooser Stuhl neben 1400 Sachsen 1600 Magyaren und 19,300 Rumänen im Reussmarkter Stuhl neben 4000 Sachsen 15,000 Rumänen. Im Mühlbacher Stuhl ergaben sich beiläufig dieselben Ziffern.

Im Hermannstädter Stuhl endlich kamen auf 31,000 Sachsen 5000 Magyaren und 50,000 Rumänen. Auch die Zigeuner, die Herr Dr. Heinze in so malitiöser Weise betont, sind nicht durch die neue Comitats-Eintheilung hinzugekommen, sondern gehörten von jeher zur „Eigenart der sächsischen Gemeinwesen.“ Sie zählten 1870 im „Sachsenland“ 22,842 Seelen.

Vordem waren diese Magyaren und Rumänen allerdings rechtlos. Sie zahlten nicht, sie zahlten nur. Sie waren misera contribuens plebs. Wenn Herr Dr. Heinze sagt, die Sachsen hätten ihnen längst, seit 1795, politische Gleichberechtigung zugestanden, so ist das einerseits eine unbegründete Behauptung, anderseits künstliche Gruppierung der Thatsachen. Die von der Krone octroyirten Regulativ-Punkte haben allerdings auch dem magyarschen und rumänischen Volk einigen Einfluss auf die Gemeinde gewährt, die Sachsen jedoch thaten dergleichen freiwillig nie. Von politischer Gleichberechtigung der Nichtsachsen auf dem Königsboden gab es nicht ein Atom. Rumänen, Magyaren, katholische Sachsen sogar, die nicht eine Maria Theresia zur Schutzpatrohin hatten, wurden in keine Gemeindevertretung, zu keinem Amte zugelassen, nicht einmal zu der Stellung eines unbesoldeten Praktikanten, weil mit derselben das Recht verbunden war, der Anciennität gemäss vorzurücken. Wenn es irgendwo dennoch ausnahmsweise geschah, war in dem speciellen Falle ein strenger Befehl der Regierung vorausgegangen. Der als Hofrath in Pension verstorbene Aldulian (Rumäne) kehrte in den 40-er Jahren mit dem Advocaten-Diplome in seine Vaterstadt Kronstadt heim. Er petitionirte um die Stelle eines unbesoldeten Praktikanten. Sie wurde ihm verweigert. Er recurrirte an das Gubernium. Dieses befahl seine Anstellung. Kronstadt musste gehorchen, aber — und dies kennzeichnet wol die ganze Situation im Punkte der Gleichberechtigung — der Senat machte den Fall in der Nations-Universität zum National-Gravamen!

Adulian's Schicksal theilten eine Menge Leute. So z. B. in Reps Alois Wolf, Sachse aber Katholik; in Leschkirch Jakob Bologna, (Rumäne), jetzt pensionirter Hofrath; Adeodat

Eötvös, in Schassburg heimatberechtigter Armenier, jetzt Advocat u. s. w. Dass wir aber *diese* „Eigenart der sächsischen Gemeinwesen“ zerstört haben, indem wir dem Principe der Gleichberechtigung aller Staatsbürger auch auf dem Königsboden zum Durchbruch verhalfen, — das wollen wir uns herzlich gerne zum Vorwurfe machen lassen.

Was das *crimen laesae* der „Zerreissung des Königsbodens“ betrifft, so constatiren wir zunächst, dass Kaiser Josef II. und das Ministerium Bach mit dem „Sachsenland“ ebenso aufgeräumt haben, wie mit den mittelalterlichen Privilegien und Constitutiones. Sie theilten Siebenbürgen, den Forderungen einer vernünftigen Verwaltung entsprechend, in Kreise und Bezirke ein, ohne Rücksicht auf Magyaren-, Székler- oder Sachsenland.

„Das war Gewalt!“ antwortet man uns. Sehr wol! Aber 1863 tagte in Hermannstadt ein Landtag, den sich die Sachsen zusammenoetroyirt hatten und auf dem sie die leitende Rolle spielten. Dieser Landtag arbeitete einen Entwurf zur administrativen Eintheilung Siebenbürgens aus, und — siehe da! — diese sächsische Eintheilung war der Josefinischen wie aus den Augen geschnitten, verrieth gleichfalls nicht die geringste Rücksicht dafür, was magyarischer, sächsischer oder Székler-Boden ist! Die Herren hatten damals eben die Aufgabe, für eine vernünftige Eintheilung nach praktischen Grundsätzen zu sorgen. Heute rufen sie uns zu: „Dem österreichischen Staate brachten wir freudig Opfer, dem magyarischen versagen wir sie.“ Wir können das bedauern, aber es darf uns nicht hindern den Notwendigkeiten unseres Staatswesens gerecht zu werden.

Sollte die unerlässliche Grundlage einer geordneten, gleichmässigen Verwaltung überhaupt geschaffen werden, musste eine Anzahl von Verwaltungsgebieten — das Gesetz zählt ihrer 24 auf und unter denselben auch den „Königsboden“ — nach praktischen Grundsätzen neu eingetheilt werden. Nirgends war dies jedoch in so gebieterischer Weise angezeigt, wie auf dem Königsboden. Dr. Heinze spricht in

fast elegischem Tone von einer „Gruppe von Oasen“, „elf von einander getrennten Gebieten von 4—33 Quadratmeilen.“ Diese 11 sächsischen „Oasen“ lagen aber nicht in einer menschenleeren Wüste, sondern mitten in Gebietstheilen mit zahlreicher Bevölkerung, die auch verwaltet werden wollten und mussten. Zwischen dem Bistritzer District und den übrigen 10 „Oasen“ lagen mehrere ungarische Comitate und Székler Stühle, die einen ganz, die andern theilweise. Zwischen den 10 sächsischen „Oasen“ aber waren 11 „Oasen“ des Oberweissenburger (albenser) Comitates eingestreut.

„Die Sachsen“ — erzählt Heinze — „hatten der ungarischen Regierung angeboten, aus ihrem Gebiete ein Municipium oder auch mehrere zu machen.“ Wie sie es angefangen hätten aus dem Bistritzer District und den übrigen 10 Oasen *ein* Municipium zu machen, ohne grosse Theile der dazwischen liegenden ungarischen und Székler Gebiete zu annectiren, ist unfassbar. Aber auch die Eintheilung in mehrere Municipien ist unmöglich, ohne die oberalbensischen „Oasen“ einzuschmelzen. In dem einen, wie in dem andern Falle wären die Sachsen dahingelangt, wo sie durch die gesetzliche Arrondierung heute stehen, zur „Zufügung fremdartiger Bestandtheile.“ Auch in Bezug auf ihr Zahlenverhältniss zur nicht-sächsischen Bevölkerung wären sie durch jene Annectirungen genau in dieselbe Situation gerathen, in welcher sie sich heute befinden.

Selbst Oskar v. Meltzl sagt in seiner sächsischen Streitschrift über das Project eines sächsischen Municipiums: „Ein Municipium, zu welchem der an der siebenbürgischen Nordgrenze gelegene Bistritzer und der die südliche Grenze Siebenbürgens bildende Kronstädter District, zusammt dem im Herzen des Landes gelegenen Schässburger und Mediascher Stuhl gehören, ist heutzutage, man verzeihe mir den starken Ausdruck, eine Absurdität. Wie will man in einem solchen Monstremunicipium, wie es wohl in der Welt einzig dasteht, eine rasche, prompte, den Anforderungen des modernen Staates entsprechende Verwaltung möglich machen?“

Dieselbe Streitschrift sucht an anderer Stelle das wüste

Geschrei zu entschuldigen, welches von sächsischer Seite über die neue Eintheilung erhoben wird und bemerkt: „Mit welcher Mühe ist die Arrondirung der Comitats und Széklerstühle in Siebenbürgen durchgeführt worden! Wenn die sächsische Nations-Universität oder die sächsischen Stühle es gewagt hätten, in so heftiger ja drohender Sprache gegen die Arrondirung zu protestiren, wie es einige der Comitats- und Székler-Stuhlsvertretungen gethan, so würde die Regierung sicherlich den Belagerungszustand über die „auführerischen“ Sachsen verhängt haben.“ Was die Regierung in diesem Falle gethan hätte, ist hier nicht zu erörtern. An dieser Stelle wollen wir nur constatiren, dass die Comitats und Székler-Stühle ganz unbändig — und das will bei uns zu Lande etwas sagen — gewettert haben. Was that aber die Regierung? Sie führte das Gesetz auch gegen die zeternden Comitats und Széklerstühle mit aller Energie durch. Man sieht, dass die Sachsen sich auch in dieser Frage wieder ganz und gar in der Lage der Székler und Magyaren befinden. Das Arrondirungsgesetz ist eben der Ausfluss einer eisernen Notwendigkeit, welche sächsische Velleitäten ebenso wenig schonen kann, wie Székler'sche und magyarisches.

Aber Dr. Heinze stellt die Sachsen als durch die neue Arrondirung vollkommen erdrückt und verloren dar. Die Magyaren hätten dafür gesorgt, „dass die Sachsen in den neuen Verwaltungsgebieten nirgends die Majorität besitzen.“ Nun, seit diese Arrondirung in's Leben getreten, haben Wahlen für das Abgeordnetenhaus stattgefunden. Die Frage ist wol ausschlaggebend, in welchem Masse es den Sachsen möglich war, sich bei dieser entscheidenden Gelegenheit geltend zu machen. Wenn die Darstellung Heinze's richtig wäre, hätten lauter Magyaren und Rumänen aus der Wahlurne hervorgehen müssen. Was finden wir dagegen thatsächlich?

Im Hermannstädter Comitats wurden gewählt: Kästner, Gull, Wolf und Dörr, lauter sächsische Ultras vom reinsten Wasser, endlich Steinacker, der zwar kein Sachse ist, aber mit den sächsischen Ultras durch Dick und Dünn geht. Der

Sechste ist Tamásy, ein Ungar, aber ganz ausschliesslich von den Mühlbacher Sachsen gewählt, da sich die Rumänen an der Wahl gar nicht betheiligt hatten. Das Kronstädter Comitatsendete: Zay, Kaiser, Imrich und Gusbeth, — Alle engelrein in den Augen des Herrn Dr. Heinze. Aus dem Gross-Kokelburger und dem Bistritzer Comitats kam allerdings bloss *ein* sächsischer Ultra: Graffius. Aber auch Bacon, Bauszern, Hoffgraff und Wenrich sind gute Sachsen, obwol sie sich nicht schämen, reichstreu zu sein.

Man sieht, dass die Sachsen in vier Comitats uneingeschränkt über die Reichstags-Mandats verfügen, also in politischen Dingen übermächtige Majoritat besitzen. In das fünfte Comitats, Hunyad, war Stadt und Stuhl Broos übergegangen. Dieser Stuhl zählte 1870 neben 1400, sage vierzehn hundert Sachsen sechzehn hundert Magyaren und neunzehn tausend Rumänen. Dass diese 1400 Sachsen im Hunyader Comitats nicht das Uebergewicht besitzen können, wird man begreifen.

Es ist aber nicht das Werk des Zufalls, dass die Sachsen auch in den neuen Comitats eine so dominirende Stellung einnehmen. Die Erklärung liegt in dem grösseren Wolstand, welcher den Sachsen die volle Gunst des Census zuwendet. Das ist aber eine Garantie auf lange — lange hinaus, denn das allgemeine Stimmrecht wäre dem ungarischen Staate ebenso wenig zuträglich, wie den Sachsen.

Was Herr Dr. Heinze in der citirten Stelle weiter über Missachtung von Gesetzen und Verträgen und über verrottete Comitatswirthschaft vorbringt, können wir nach dem Gesagten wol mit aller Gewissensruhe übergehen. Von einer Schädigung wirthschaftlicher Interessen kann keine Rede sein, weil die Sachsen keine andern wirthschaftlichen Interessen haben, als die mit ihnen vereinigte Bevölkerung, dabei auch stark genug sind, dieselben zur Geltung zu bringen. Als geschädigt bei der neuen Ordnung der Dinge erscheinen nur die Interessen jener Wirthschaft, welche die Herren Officiales so gerne treiben. Die Culturinteressen der Sachsen sind reichlich gewahrt durch die Autonomie ihrer Kirche und ihrer confessionellen

Schule, überdies aber auch durch die Nations-Universität und das Nations-Vermögen, welche ja ganz ausschliesslich zu Culturzwecken erhalten worden sind.

„Aber unsere Nationalität!“ rufen uns die sächsischen Ultras zu. Wenn das treffliche sächsische Völkchen etwas davon erfährt, dass es seine Führer zum Helden einer deutsch-nationalen Bewegung hinaufagitirt haben, wird es wol recht grosse Augen machen. Die Herren Officiales waren redlich bemüht, das ihnen blind gehorchende Volk „nach ihrem Ebenbilde“ zu erziehen: zu krassem Egoismus und schrankenloser Habgier, die keinen Dank und keine Stammverwandtschaft kennen. Ihre „Neueste Constitutiones Reipublicae Cibiniensis ab Anno 1698“ stellen nicht nur die „Ratzen, Wallachen, Kroaten, Böhmen, Spanier, Franzosen, Walsche, Pollaken und Moskoviter“, sondern auch die „Ungern“ den „Leibeigenen“ gleich, die nicht „zu Bürgerrecht und Indigenat gelassen werden“. Dieselben „Ungern“, die den Sachsen eine zweite Heimat gegeben, ihnen einen der schönsten und fruchtbarsten Theile des Landes überlassen, sie mit Rechten und Privilegien ausgestattet — dieselben „Ungern“, deren Könige und Fürsten das sächsische Völkchen wiederholt reichlich mit ausgedehnten Gütern beschenkten, sie wurden von den Herren Officiales auf dem Boden des Ungarkönigs den „Leibeigenen“ gleichgestellt! Dass dies bis zur Umwälzung von 1848 so geblieben, haben wir bereits dargethan. *Aber auch die Deutschen, gleichviel ob dieselben aus Ungarn, Oesterreich oder „aus dem Reiche“ gekommen, wurden thatsächlich nicht anders behandelt, als die „Leibeigenen.“* Kein Deutscher wurde in die Zünfte und Gremien zugelassen, kein Deutscher konnte selbstständig Handel und Gewerbe treiben — bis 1848. Hie und da ertheilte die Hofkanzlei den Befehl, dass dieser oder jener Deutsche in die Zunft oder das Gremium aufgenommen werde. Man gehorchte. Dass aber dem armen Deutschen dafür das Leben möglichst sauer gemacht wurde, braucht den geschilderten Verhältnissen gegenüber wol nicht erst ausdrücklich bemerkt zu werden.

Wie das Deutschthum übrigens sonst im Sachsenlande

gelitten war, das wird am besten durch ein Sprüchlein illustriert, welches im Volke gang und gabe ist. Es lautet: „*Niet red' detsch, te best jo niet e Wallach.*“ (Nicht red' deutsch, du bist ja nicht ein Wallach).

Doch die Sachsen wollen ihren Dialekt bewahren. Das ist Geschmackssache. Es fällt uns nicht ein, etwas dagegen einzuwenden. Auch die Besorgniss, dass die sächsische Nationalität ohne den Schutz mittelalterlicher Privilegien und in der heutigen Gebietseintheilung gefährdet sei, ist ganz entschieden eine erheuchelte; sie zählt zu den „Ranken und Kunstgriffen“, auf welche sich die sächsischen Bureaukraten allezeit so vortrefflich verstanden. Selbst v. Meltzl weist diese Besorgniss mit triftigen Gründen zurück. In demselben Sinne sprach sich bei Gelegenheit der Verhandlung über das Gesetz bezüglich der Regelung des Königsbodens der sächsische Abgeordnete Fabricius aus, einer der vornehmsten Geister und gelehrtesten Männer des „Sachsenlandes.“ Gewichtiger jedoch als alle Raisonnements sind die Thatsachen. Die Deutschen in Ungarn leben eben so lange im Lande, wie die siebenbürgischen Sachsen. Sie halten regen Verkehr mit den Magyaren, was bei den Sachsen des Königsbodens nicht der Fall ist. Die deutschen Bauern in Ungarn schicken sogar seit einem halben Jahrhundert ihre Kinder in ungarische Dörfer, damit die Kleinen sich die „andere“ Sprache aneignen. Aber magyarisirt sind sie doch nicht worden. Sie sind Deutsche geblieben, wie sie es vor mehr als einem halben Jahrtausend gewesen.

Nicht minder durchschlagend ist die Thatsache, dass zwei siebenbürgische Comitate, Torda und Kokelburg, seit vielen Jahrhunderten das Städtchen Sächsisch-Reen und die sogenannten „13 Dörfer“ in sich schliessen, welch' letztere Bezeichnung jedoch eine grössere Anzahl Ortschaften umfasst. Die Sachsen dieser Stadt und dieser Dörfer hatten keine Privilegien. Sie lebten im Comitate, unter dem Comitate, mit dem Comitate. Aber Stadt und Dörfer haben sich trotzdem rein sächsisch erhalten, blühen und gedeihen dass es eine Freude ist, sie anzusehen, und sind auch in Dingen der Cultur

nicht hinter den Sachsen des Königsbodens zurückgeblieben. Das sind Thatsachen, für welche das Zeugniß vieler Jahrhunderte spricht; sie lassen sich nicht wegdisputiren. Politische Verhältnisse, welche den Sachsen in Reen und den „13 Dörfern“ kein Haar an der Nationalität gekrümmt, werden dem kernfesten Völkchen der Sachsen des Königsbodens in nationaler Beziehung gewiss nichts anzuhaben vermögen. Wir können es somit durch das Zeugniß vieler Jahrhunderte, durch den Hinweis auf 1½ Millionen Deutsche in Ungarn erhärten, wenn wir behaupten, dass die Besorgniß der sächsischen Malcontenten um die Erhaltung der Nationalität ihres Stammes erheuchelt und erlogen sein *müsse*, da die Herren die dargelegten Verhältnisse ebenso gut kennen wie wir.

Eine Entnationalisirungs-Besorgniß greift unter den Sachsen allerdings um sich; diese heisst aber nicht Magyarisirung sondern Rumänisirung. Ganze ehemals sächsische Dörfer sind bereits rumänisirt worden. Gegen diese Gefahr könnten sich die Sachsen durch den aufrichtigen und innigen Anschluss an das Magyarenthum stärken. Verschmähen sie dies, so ist das ihre Sache. Allein so viel Achtung sollten die Herren Officiales denn doch vor dem deutschen Publikum haben, dass sie vor demselben nicht Furcht vor Magyarisirung simuliren.

XX.

Die Anklage sagt :

„Dieser ministerielle Absolutismus beschenkte 40 000 Rumänen in „splitternackter Rechtsverletzung“ (v. Meltzl) mit Miteigenthumsrechten am sächsischen Nations-Vermögen Es ist möglich geworden, dass der Minister aus dem Vermögen der sächsischen Nation wider den Willen der Eigenthümer und wider die Bestimmung dieses Vermögens beträchtliche Subventionen an magyarische und katholische Anstalten decretirt hat.“

Die *Wahrheit* ist :

Wenn man die Worte „sächsisches Nations-Vermögen“ liest, drängt sich Einem die Vorstellung auf: „Da gibt es ein braves, arbeitsames, sparsames Völkchen, mit „wolgeordneter Selbstverwaltung“; es war nach dem Zeugnisse des Andreanischen Privilegs mit „übergroßem Unvermögen der Armut“ eingewandert, hat sich aber im Laufe der Jahrhunderte mit rührender Wirthlichkeit ein nettes Stämmchen zusammengelegt.“ Weit gefehlt! Dieses sächsische Nations-Vermögen stammt zum grössten Theile von Donationen der Könige von Ungarn = Magyarország királyai, und der Fürsten Siebenbürgens, die ebenfalls Magyaren von echtem Schrot und Korn gewesen. König Sigismund, Ladislaus V., der schlachtengewaltige Johannes Hunyadi als Gouverneur von Siebenbürgen und sein ruhmreicher Sohn König Mathias der Gerechte, Ludwig der Grosse u. s. w. schenkten den Sachsen Burgen und Thürme sammt den weiten Gebieten derselben und Dutzenden von Dörfern.

Die Sachsen übernahmen dafür gewisse Verpflichtungen. Sie hatten z. B. den Rothenthurm zu befestigen und in Stand zu halten, 15 Geistliche, welche „für ewige Zeiten“ täglich 15 Messen lesen mussten, in einem andern Falle „drei gottesfürchtige Geistliche“ zu versorgen, welche jeden fünften Tag eine Messe für das Seelenheil des Königs Mathias lesen sollten. Es darf bezweifelt werden, ob die sächsische Nations-Universität seit der Reformation die 18 katholischen Priester unterhalten, oder sonst irgendwie dafür gesorgt hat, dass die bedungenen Messen gelesen werden. Gewiss ist, dass die übernommenen kriegerischen Pflichten die Sachsen seit Jahrhunderten nicht mehr gedrückt, auch keinen Heller des Einkommens der reichen Güter in Anspruch genommen haben. Die Sachsen verwendeten dieses Einkommen grösstentheils zu Schulzwecken. Daher ihr tüchtiges Schulwesen. Die Bildung des Sachsenvolkes ist weniger mit sächsischem Gelde als mit ungarischen Geschenken erworben worden, mit dem Einkommen aus den Gütern, an welchem der Schweiss und das Blut magyarischer und rumänischer Unterthanen klebte.

Ein anderer Theil des sächsischen Nations-Vermögens stammt von dem Dominium Fogaras. Die Sachsen hatten dasselbe gegen Bezahlung einer Pfandsumme auf 99 Jahre in Besitz erhalten. Die Pfandsumme wurde seinerzeit durch Repartition auf die *gesamte* Bewohnerschaft des Königsbodens aufgebracht. Rein rumänische Dörfer hatten ihre Quote dazu ebenso beizutragen, wie rein sächsische. Die Einkünfte aus diesem Dominium waren beträchtlich. Im letzten Decennium wurde die Pfandsumme zurückbezahlt. Sie floss — selbstverständlich *samt* den Quoten der Rumänen — in die sächsische Nationskassa, und macht nun einen Theil des Nations-Vermögens aus.

Die Sachsen behaupten, dass dies ausschliesslich ihr Vermögen sei. Das ist aber entschieden falsch. Den Grundstein der sächsischen Position auf dem Königsboden bildet das Privilegium Andreanum (1224). Dieses statuirt „ein einzig Volk (*unus populus*) unter Einem Comes“. (Obersten Richter,

Obergespan). Die *Officiales* interpretiren — wir haben Proben ihrer Interpretationskunst geliefert — dass unter dem „*unus populus*“ die Sachsen allein zu verstehen seien. Dem widerspricht jedoch selbst das *Privilegium Andreanum* drei Mal. Artikel I bestimmt: Der König gibt die frühere Freiheit zurück. Artikel II: „Jedoch so, dass das *gesamte Volk*, angefangen von Broos bis Boralth mit dem *Landstrich der Szekler* vom Lande Muhlbach und mit dem Landstrich Draas ein einzig Volk sei, unter Einen Comes gezählt werde, indem alle anderen Comitate, ausser dem Hermannstädter, gänzlich aufzuhören haben.“ Nicht von den Sachsen allein ist hier also die Rede, sondern von dem „gesamten Volk,“ das in dem umschriebenen Gebiete wohnt; von „allen Comitaten“ d. h. der gesammten Bevölkerung derselben, Szekler und Rumanen mit eingeschlossen. Nicht die Sachsen allein, sondern auch Magyaren und Rumanen unterstanden dem Obergerichte des Comes. Nicht „Sachsengraf“ war dieser, sondern einfach Comes, d. h. Obergespan, Oberrichter. Nicht Sachsen allein, sondern alle Bewohner die unter dem Comes lebten, waren „*unus populus*.“

Mit unanfechtbarer Klarheit tritt diese Thatsache aus den Artikeln VIII und XIII des in Rede stehenden Privilegs hervor. Dieselben lauten:

„Artikel VIII. Ausser Obgenanntem aber haben wir ihnen den Wald der Wallachen und der Petschenegen mit den Gewässern *zum gemeinschaftlichen Gebrauche mit den vorerwähnten Wallachen und Petschenegen* verliehen.“

„Artikel XIII. Die Waldung jedoch mit allen ihren Antheilen und der Benützung der Gewässer mit ihren Zügen, welche nur zur Königsschenkung gehören, bewilligen wir *ihnen Allen sowohl Armen und Reichen*, zum freien Gebrauche.“

Also „zum gemeinschaftlichen Gebrauche mit den vorerwähnten Wallachen und Petschenegen“ — „ihnen *Allen* sowohl Armen als Reichen“ wurde die erste königliche Schenkung gemacht. Es ist unzweifelhaft, dass König Andreas unter

dem „unus populus“ die politische Einheit der gesamten Bevölkerung ohne Unterschied der Nation verstanden. Wenn spätere Donationen speciell den VII Richtern, einzelnen Städten oder der „Gesammtheit der Nation“ gemacht wurden, so beweist das nichts gegen unsere Auffassung. Die feudale Stellung der Sachsen hatte sich mittlerweile herausgebildet. Sie waren der herrschende Stamm geworden und repräsentirten den Königsboden nach aussen. Aber was sie bekamen, gehörte zweifellos der Gesammtheit der betreffenden politischen Gemeinschaft. Spätere Rescripte und Verordnungen — namentlich solche des Kaisers Franz — constatirten denn auch wiederholt, dass unter „unus populus“ die gesammte Bevölkerung des Königsbodens ohne Unterschied der Zunge zu verstehen sei und verfügten demgemäss, dass aus dem Nations-Vermögen die katholischen Schulen, die Kirchen und Schulen der Rumanen entsprechend zu unterstützen seien. In der That wurden aus dem Nations-Vermögen allezeit und alljährlich sämtlichen Stühlen Quoten zur Bestreitung ihrer Verwaltungsbedürfnisse ausbezahlt, und zwar auch jenen Stühlen, in welchen, wie in den Leschkircher, Reussmarkter, Mühlbacher und Brooser Stühle, die Majorität der Bevölkerung rumänischer Zunge war. Der Anspruch der Rumanen des Königsbodens auf den Mitgenuss am Nations-Vermögen ist somit von altersher festgestellt. Die Nations-Universität hat überdies — freilich unter dem Drucke der neuen Zeit — während des Provisoriums von 1860—67, also ehe es in Ungarn einen „ministeriellen Absolutismus“ gab, die Unhaltbarkeit der These vom ausschliesslichen Eigenthumsrechte der Sachsen anerkannt, und sowol dem rumänischen Gymnasium in Kronstadt, als auch dem reformirten ungarischen Gymnasium in Broos jährliche Subventionen zugesprochen.

Diesen historisch begründeten, juridisch unanfechtbaren Standpunkt nahm denn auch die ungarische Legislative ein, als sie verfügte, dass das Einkommen aus dem Nations-Vermögen „zum Besten aller eigenthumsberechtigten Einwohner ohne Unterschied des Glaubens und der Sprache verwendet werde.“

Hiebei ist aber noch ein gewichtiger Umstand ganz be-

sonders in Betracht zu ziehen. Wenn man weiss, dass eine neue politische Eintheilung des Königsbodens stattgefunden und Bruchstücke anderer Comitate mit sächsischen Stühlen zusammengelegt wurden, kann man leicht vermuten, dass die erwähnten „40,000 Rumänen“ eben jenen fremden Gebiets-theilen angehören, und dass diese Fremdlinge nie etwas mit dem Königsboden gemein hatten, jetzt aber die Erlaubniss erhalten haben, sich an die volle Schlüssel des sächsischen Nations-Vermögens zu setzen. Dem ist aber nicht so. Die „40,000 Rumänen“ sind — wie auch v. Meltzl constatirt — die Bewohner der sächsischen Nations-Güter, die ehemaligen Unterthanen der Sachsen. Das ändert die Sache doch wol wesentlich. Ueberdies gab es auch sächsische Ortschaften (wie Deutsch-Kreutz, Meschendorf, Cloosdorf, Abtsdorf) deren Bewohner Unterthanen der sächsischen Nation waren. Auch diese Sachsen wurden zugleich mit jenen „40,000 Rumänen“ für eigenthumsberechtigt am Nations-Vermögen erklärt. Hatte dies etwa auch nicht geschehen dürfen? *Musste* es aber geschehen, mit welchem Rechte hatte dann die Regierung zwischen den ehemaligen Unterthanen sächsischer und rumänischer Zunge einen Unterschied machen können?

Als ferner königliche Rescripte und Verordnungen zu Ende des vorigen Jahrhunderts verfügten, dass auch katholische Schulen, rumänische Schulen und Kirchen auf dem Königsboden aus dem Nations-Vermögen zu unterstützen seien, da wurde noch ein grosser Theil des Einkommens aus diesem Vermögen zu Zwecken der Verwaltung verwendet. In dieser Beziehung ist die Nationskassa sehr entbürdet worden, denn heute zahlt der Staat seine Beamten. Dieser glaubte es offenbar als Compensation in Anspruch nehmen zu dürfen, dass die Gleichberechtigung aller Bewohner des ehemaligen Königsbodens auch im Mitgenusse am Nations-Vermögen zur Geltung gelange und diese Erwägung hat neben den andern angeführten guten Gründen ohne Zweifel bei der getroffenen Entscheidung mitgewirkt. Sind die Sachsen anderer Meinung? Nun wol! Das Gesetz über das sächsische Nations-Vermögen

spricht es in seinem §. 5 klar und präcis aus, dass es das bestehende Eigenthumsrecht bezüglich dieses Vermögens unberührt lasse und fügt hinzu: „Ueber Fragen, welche bezüglich des Eigenthumsrechtes auftauchen sollten, entscheidet der Ausspruch der Gerichte.“ Mögen die Sachsen statt in Brochuren, bei den heimischen Gerichten klagen! Entscheiden diese, dass die Gesetzgebung, indem sie den Mitgenuss am sächsischen Nations-Vermögen auch auf die 40,000 ehemaligen rumänischen Unterthanen der Sachsen ausgedehnt hat, einen Eingriff in das Privateigenthum der sächsischen Nation begangen, habe, dann werden sich gewiss weder Regierung noch Reichstag den Consequenzen dieses Ausspruches entziehen.

§. 4 des in Rede stehenden Gesetzes bestimmt im Lapidarstyl: „Das Vermögen der sächsischen Nation kann ausschliesslich nur zu Culturzwecken verwendet werden.“ §. 6. ergänzt, dass die Verwendung nicht etwa für allgemeine, sondern ausschliesslich für Culturzwecke der „gesamten *eigenthumsberechtigten* Bevölkerung ohne Unterschied des Glaubens und der Sprache“ zu geschehen habe.

§. 7 weist die Verfügung über das Nations-Vermögen im Sinne der vorausgegangenen Bestimmungen der Nations-Universität zu, selbstverständlich unter Wahrung des Aufsichtsrechtes der Regierung. Wenn man sich hiebei erinnert, dass Kaiser Josef das Nations-Vermögen ganz einfach confiscirte, die Bach'sche Regierung aber über dasselbe unumschränkt verfügte, nachdem sie der Universität das Lebenslicht ausgeblasen hatte, so wird man wol zugestehen, dass unsere Gesetzgebung nicht rechtschaffener und loyaler vorgehen konnte, als sie vorgegangen ist.

Das Aufsichtsrecht der Regierung interpretirt man bei uns allerdings dahin, dass es Pflicht der letzteren sei, dafür zu sorgen, nicht nur, dass Unrichtiges hintangehalten werde, sondern auch, dass das Richtige geschehe. So hat denn der „ministerielle Absolutismus“ im Hinblick darauf, dass die fünf evangelischen Gymnasien eine jährliche Subvention von je fünftausend Gulden erhalten, verfügt, dass auch das katholische

Gymnasium in Kronstadt, dessen Bittgesuche wiederholt zurückgewiesen worden waren, mit fünfhundert Gulden jährlich unterstützt werde.

In einer Sitzung der Nations-Universität wurde über das Bittgesuch einer rumanischen Gemeinde verhandelt, welche klagte, dass ungünstige Ernteverhältnisse sie ausser Stand gesetzt 300 Gulden zu bezahlen, welche sie für den Bau ihres Schulgebäudes noch schuldet, und dass letzteres deshalb Gefahr laufe unter den Hammer zu gelangen. Sie flehte um Hilfe. Das Gesuch wurde abgewiesen. In derselben Sitzung wurden jedoch dem „Verein für siebenbürgische Landeskunde“ für Drucklegung alter Rechnungen, zu bereits bewilligten 2300 Gulden noch weitere 800 Gulden votirt. Diese Rechnungen mögen sehr interessant sein, besonders wegen der vielen „Ehrungen“ die darin vorkommen sollen. So benamste man nämlich die unterschiedlichen Silber- und Goldpocale, mit welchen man — sie wurden nöthigenfalls auch mit Dukaten gefüllt — verschiedene einflussreiche Personen „ehrte“, wenn die Herren Officiales irgend eine wichtige Entscheidung zu betreiben hatten. Aber so interessant und vor Allem so dringend dürften jene alten Rechnungen denn doch nicht sein, dass um ihretwillen die Schule einer armen Gemeinde zu Grunde gehen müsste. Wenn nun der „ministerielle Absolutismus“ verfügt hätte, dass dieser armen Gemeinde die 300 Gulden bewilligt werden, wäre das wol ein gar so schreiender Gewaltact gewesen? Die Officiales rufen, die Regierung habe nicht das Recht, auch nur über einen Groschen des Nations-Vermögens zu verfügen. Wir aber negiren das ganz entschieden und weisen auf die Decrete und Regulativ-Punkte hin, welche über die Verwendung des *gesammten* Nations-Einkommens bis auf den letzten Heller verfügt haben.

Schmerzt es etwa die sächsische Bureaukratie, dass sie nicht mehr in der Lage ist, ungestört und uncontroliert sich und Andern, die ihr Handlangerdienste leisten, „Ehrungen“ darzubringen? Ist's das, was sie nicht zu verwinden vermag? Ist das die Quelle des Geschreins über „Vergewaltigung?“ Gestehen

muss man, dass diese sächsische Bureaukratie überhaupt ein ganz absonderliches Gewächs ist. Während die Bureaukratie überall mehr oder weniger demokratisch und modern ist, verbinden die sächsischen Officiales mit dem Bureaukratismus auch den Feudalismus, die Sehnsucht nach mittelalterlichen Privilegien und Vorrechten, nach mittelalterlicher uncontrolirter Wirthschaft. Nur Eines hat die sächsische Bureaukratie in neuerer Zeit gelernt. Nicht vergebens absolvirte sie die Bach'sche Schule mit so vielen Auszeichnungen. Sie hat es dem Meister Bach abgesehen, sich mit dem Clerus zu liiren. Die lutherische Geistlichkeit bildet die Hauptstütze der bureaukratisch-feudalen Malcontenten. Seelsorger und Schullehrer werden in die Wahlversammlungen gepeitscht und müssen daselbst dem mot d'ordre pariren oder das Weite suchen. Ein reichstreuer Sachse schrieb neulich: „Ein Pfaffenhammer thäte Not, dann gäbe es bei uns bald Ruhe und bald würde man auch in Deutschland aufhören uns mit unerwünschter Aufmerksamkeit zu bedenken.“

Wir constatiren es hiemit auf das nachdrücklichste: *es ist eine bureaukratisch-feudal-clericale Fraction, welche da agirt und agitirt*, und zu deren Dienst man das moderne Deutschland herabzuwürdigen sucht!

Zu allem Ueberfluss aber ist diese Clique auch noch staatsfeindlich. Selbst v. Meltzl kann dies nicht in Abrede stellen, und wenn Dr. Heinze uns die eine Hälfte der Meltzlschen Streitschrift citirt, so muss er es nur recht und billig finden, wenn wir ihm mit der andern Hälfte derselben zu Diensten stehen.

Das Organ jener feudal-clericalen Fraction ist nämlich das „siebenbürgisch deutsche Tageblatt,“ redigirt von einem Abgeordneten, getragen von der Geistlichkeit. Herr Dr. Heinze legt dasselbe dem deutschen Volke ganz besonders warm an's Herz. „Kein Engel ist so rein.“ Aus diesem Blatte könne das deutsche Volk lautere Wahrheit schöpfen! Meltzl sucht den Vorwurf der Staatsfeindlichkeit von der clerical-feudalen Fraction abzuwenden, aber er muss gestehen, dass ihr Organ, eben

jenes „Tageblatt“ „dieser Anklage nicht nur nicht widerstreitet, sondern dieselbe fast in jeder Nummer neu bekräftigt.“ „Für Denjenigen, der dies Blatt kennt, — fährt Meltzl fort — bedarf es wol keines durch Citate zu führenden Beweises, dass dessen Haltung in der That nicht im Mindesten geeignet ist, jene schwerwiegende Beschuldigung zu zerstreuen. In Allem und Jedem, selbst da, wo doch der eigene Vortheil eine entgegengesetzte Haltung gebieten sollte, wird gegen die ungarischen Bestrebungen Opposition gemacht Ist es nicht auffällig, dass dies Blatt mit der russischen „Humanität“, mit den Serben, Kroaten, Bulgaren, Rumänen, ja mit den montenegrinischen Nasenabschneidern sympathisirt? Wie sehr musste diese Haltung jene Beschuldigung verstärken, dass die Sachsen auf den Zerfall Ungarn's speculiren! Dafür liest man fast in jeder Nummer gehässige, oft durch nichts motivirte Ausfälle gegen Alles, was ungarisch ist.“

Und so wahr diese Schilderung ist, so wahr ist auch der Satz Meltzl's, „dass man mit Staatsfeinden keine Compromisse zu schliessen pflegt.“

XXI.

Die Anklage sagt :

„Eine frivole Klage rumänischer und magyrischer Nachbargemeinden auf einen beträchtlichen Theil des Vermögens der sachsischen Nation und der Stadt Kronstadt (die sog. Nobilitargüter) wiesen die Gerichte I. und II. Instanz zurück. Die Sache kam nun an die kön. Curie, das Gericht III. Instanz. Der frühere Anwalt der Kläger, inzwischen Mitglied der kön. Curie geworden, wurde zum Referenten bestellt, hatte jedoch keine Aussicht im Gerichtshof andere Stimmen für seine Ansicht zu gewinnen, musste auch auf Beschwerde das Referat abgeben. Da gebot der Justizminister B. Horváth dem Gericht III. Instanz Sistirung der Sache, forderte „um Studien zu machen“ die Akten ein — so lange er Minister blieb, hat er sie nicht wieder herausgegeben — und bereitete Hand in Hand mit dem früheren Anwalt der Kläger einen Gesetzentwurf vor, der den mangelnden Klaggrund ersetzen sollte, aber am Widerspruch der Krone gescheitert zu sein scheint. Endlich setzte Gesetzartikel LIII. v. J. 1871 (sog. Urbarialgesetz), §. 82, an Stelle dieser thatsächlichen eine nicht minder beispiellose gesetzliche Rechtsverweigerung. Die richterliche Aburtheilung ward ausgeschlossen dadurch, dass dieser §. 82 auf ein künftiges Specialgesetz verwies, welches entscheiden solle über diese wohl erworbenen Vermögensrechte der Sachsen. Allerdings war es dem Justizminister nur durch Ueberrumpelung des Abgeordnetenhauses gelungen, den erst im Laufe der Debatte eingeschobenen §. 82 zur Annahme zu bringen. . . . Aber obschon nun die Kläger selbst noch im Jahre 1871 von der Klage abstanden, das verheissene Gesetz ist bis jetzt nicht erschienen, nicht einmal ein Entwurf vorgelegt.“

Die *Wahrheit* ist :

Die Anklage führt diesen Process als „Misshandlung der Sachsen“ an. Dazu wäre sie jedoch nur dann befugt, wenn sie nachweisen könnte, dass den Sachsen irgend ein Unrecht

geschehen sei. Dass dies aber nicht der Fall ist, ergibt sich selbst aus der citirten Stelle, wenn man ihre thatsächlichen Angaben der anklägerischen, tendenziösen Gewandung entkleidet. Die Klage ist in erster und zweiter Instanz zurückgewiesen worden. Die Curie ging vollkommen correct vor, indem sie ihrem Mitgliede das Referat abnahm, als sie durch die Eingabe des Advokaten der geklagten Grundherrschaft erfuhr, dass jenes Mitglied früher Rechtsanwalt der Kläger gewesen. Die Kläger gegen das Nations-Vermögen sind schliesslich zurückgetreten und die Nations-Universität befindet sich im Vollgenusse der Rechte und Vorthelle, welche sie beanspruchen zu können glaubt. Von einer „Rechtsverweigerung“ der Nations-Universität gegenüber kann also keine Rede sein, da sie im Vollgenusse dessen belassen worden, was sie als ihr Recht betrachtet. Es könnte höchstens die Frage aufgeworfen werden, ob durch das Vorgehen des Justizministers nicht den armen Klägern ihr Recht verweigert worden sei?

Was nun den Vorgang des Justizministers anbelangt, so reproducirt Dr. Heinze diesbezüglich einen Schmerzenschrei Meltzl's. Charakteristisch für den Unterschied in der Darstellung der beiden rechtsgelehrten Herren ist es aber, dass Meltzl nichts weiss von der Beschuldigung, Justizminister Horváth habe „Hand in Hand mit dem früheren Anwalt der Kläger einen Gesetzentwurf vorbereitet, der den mangelnden Klaggrund ersetzen sollte, aber am Widerspruch der Krone gescheitert zu sein scheint.“ Diese Beschuldigung entbehrt auch, wie aufs bestimmteste versichert werden kann, jeder thatsächlichen Grundlage. Justizminister Horváth ist bald, nach dem er der Curie die Acten abverlangt, aus dem Cabinet geschieden, hat in der Zwischenzeit weder mit noch ohne den früheren Anwalt der Kläger einen diesbezüglichen Gesetzentwurf ausgearbeitet und dieser konnte demnach auch nicht an dem Widerspruch der Krone gescheitert sein.

Zur Sache selbst übergehend, wollen wir vor Allem hervorheben, dass es in der Einrede der geklagten Siebenrichterherrschaft wörtlich heisst :

„Die Frage, ob ein Urbarialverhältniss überhaupt stattgefunden hat und ob dasselbe rechtlich bestanden hat, oder nicht, kann nicht mehr Gegenstand einer privatrechtlichen Verhandlung, *daher auch nicht einer richterlichen Entscheidung überhaupt* und insbesondere nicht eines urbarialgerichtlichen Erkenntnisses sein. *Eine gerichtliche Entscheidung überhaupt* kann desshalb nicht Platz greifen, weil die Auflösung des Urbarialverbandes bereits staatsrechtlich entschieden wurde. *So wie die Entstehung aller Urbarialverhältnisse im Staats- und nicht im Privatrecht begründet ist*, so konnte auch die Lösung derselben nur staatsrechtlich erfolgen. Diese hat im Jahre 1848 auch wirklich stattgefunden. Die anhangige Streitfrage kann aber um so weniger Gegenstand eines urbarialgerichtlichen Erkenntnisses sein, als die Competenz des Urbarialgerichtes den thatsächlichen und rechtlichen Bestand des ehemaligen Urbarialverbandes als *conditio sine qua non* voraussetzt und sich nur auf die Entscheidung einzelner Streitfragen aus diesem Verhältnisse beschränkt.“

Die angeklagte Grundherrschaft wies somit jede richterliche Entscheidung überhaupt, also auch die der Curie zurück und betonte, dass das Urbarialverhältniss im Staats- und nicht im Privatrecht begründet sei. War das nicht eine Herausforderung für den Staat resp. für die Regierung, sich die Sache zu besehen? Doch hören wir auch den damaligen Justizminister Horváth, der zu unseren hervorragendsten Rechtsgelehrten zählt. Ueber den angefochtenen Paragraph wurde in der, am 4. April 1871 stattgehabten Sitzung des Reichstages verhandelt. Als der Justizminister die Einschaltung beantragte, sagte er: „Erst als das geehrte Haus den vorliegenden Gesetzentwurf bereits in Verhandlung genommen hatte, erhielt ich vom Klausenburger Advokatenverein*) eine Denkschrift über die angeblichen Urbarialverhältnisse des Königsbodens. Der Verein führt den Nachweis, dass es auf dem Königsboden ein Urbarialverhältniss überhaupt nie gegeben habe. Die Sache erregte

*) Meltzl bezeichnet denselben als „angesehene Körperschaft“.
Heinze's Anklageschrift im Lichte der Wahrheit.

meine Aufmerksamkeit und ich habe es für meine Pflicht gehalten, mir die Daten zu verschaffen, um die Frage zu studiren. Auf dem Königsboden gibt es zwei derartige Herrschaften. Die eine ist Törtzburg, welche Kronstadt gehört, die andere Talmács, welche Eigenthum der Nations-Universität ist. Die Nations-Universität behauptet, dass sich in diesen Herrschaften Urbarialverhältnisse entwickelt haben, welche jenen der andern Comitate Siebenbürgens vollkommen analog sind. Dagegen machen die angeblichen Unterthanen geltend, dass sie nicht durch Donation, sondern durch Incorporirung an den Sachsenboden gelangt sind.*) Ich habe das auf Talmács bezügliche Aktenstück eingesehen und mich überzeugt, dass dasselbe keine Donations- sondern eine Incorporirungsakte sei, durch welche die Herrschaft einfach dem Sachsenboden einverleibt worden ist. Ferner habe ich gefunden, dass, während in den übrigen Theilen Siebenbürgens die Unterthanen ein eigenes Erbrecht hatten, in den genannten Herrschaften jenes Erbrecht Geltung besass, welches auch für die Sachsen in Kraft bestand. Was endlich die Urbarial-Gebigkeiten anbelangt, so waren dieselben auf diesen Herrschaften ganz und gar verschieden von denjenigen, welche in dem übrigen Siebenbürgen Brauch gewesen. Mit einem Worte, ich bin zur Ueberzeugung gelangt, dass es das grösste Unrecht wäre, das Urbarialgesetz, welches der Reichstag jetzt für Siebenbürgen votirt, auch auf den Königsboden auszudehnen Es ist unmöglich dieselben Gesetze auf verschiedene Verhältnisse anzuwenden. Wenn das geehrte Haus es als motivirt und billig erkannt hat, über die Urbarialverhältnisse des Székler-Bodens ganz specielle und andere Verfügungen zu treffen, als über jene des magyarischen Territoriums in Siebenbürgen, so muss es auch gerecht und billig gefunden werden, dass die speciellen Verhält-

*) In der Sitzung vom 24. März 1876, als wieder Angelegenheiten des Königsbodens verhandelt wurden, bemerkte ein sachkundiger Redner (Carl Szatmáry) unter Anderem: „Die Kronstädter haben die „militēs castrensēs“, die bei uns in Ungarn in die Reihen des kleinen Adels erhoben wurden, zu Unterthanen erniedrigt.“

nisse des Königsbodens durch besondere Gesetze geregelt werden.“*)

Der oppositionelle Abgeordnete Georg Elckes griff hierauf den Minister an, weil dieser erst jetzt erfahren, was er, der Abgeordnete, längst gewusst und behauptet habe, dass nämlich die urbarialen Verhältnisse auf dem Königsboden ganz andere seien, als in den übrigen Theilen des Landes.

Minister Horváth antwortete darauf: „Dass es auf dem Königsboden keine urbarialen Verhältnisse gebe, das war allgemeine Ueberzeugung nicht nur der ungarländischen, sondern auch der siebenbürgischen Abgeordneten und dass auf den beiden genannten Herrschaften den urbarialen analoge Verhältnisse bestehen, haben auch die siebenbürgischen Deputirten nicht gewusst. Mein Antrag (eben jener §. 82) entspringt der Besorgniss, ja ich möchte sagen der Ueberzeugung, dass den angeblichen Unterthanen des Königsbodens das grösste Unrecht, das sie zu Grunde richten müsste, zugefügt würde, wenn man die Wirksamkeit der siebenbürgischen Urbarialgesetze auch auf sie ausdehnen wollte.“

Das Haus nahm sodann den Antrag des Ministers an. „Allgemeine Zustimmung“ heisst es im stenografischen Protocoll, „worauf der Präsident die Annahme der Motion constatirt“. Von den sächsischen Deputirten hatte kein einziger Einwendung erhoben, ein Beweis, dass auch kein einziger von ihnen den Paragraph so himmelschreiend gefunden, wie die Anklageschrift ihn heute hinstellt. Wenn Meltzl sagt: „Der einzige Herr v. Zsedényi besass Gerechtigkeitsgefühl genug, um Einsprache zu erheben; leider ohne Erfolg“, so beruht dies auf einem Irrthume. Nach dem stenografischen Protocoll hat, wie bemerkt, Niemand, also auch Herr v. Zsedényi nicht, gegen den Antrag des Ministers gesprochen.

Dr. Heinze stellt die ganze Sache als eine Art Verschwörung zwischen dem Justizminister, den Klägern und

*) Also wieder dasselbe Mass für Székler und Sachsen!

ihrem Anwalte dar. Welchen Eindruck aber die Kläger selbst von dem Vorgehen des Ministers empfangen, zeigt wol am besten der Umstand, dass sie von der Anklage zurücktraten. Wir können hinzufügen, dass die Talmácer seitdem mit der Nations-Universität einen Ausgleichsvertrag geschlossen haben.

Dass jenes im Gesetzartikel I.III vom Jahre 1871 in Aussicht genommene Specialgesetz bis heute noch nicht geschaffen worden ist, liefert wohl einen weitem Beweis dafür, wie sehr es sich die ungarische Regierung angelegen sein lässt, den Sachsen einen Schaden zuzufügen. Dagegen ist es Thatsache, dass die Kronstädter wie die Siebendorfer, (die ehemaligen Unterthanen Kronstadts) erst in neuerer Zeit Deputationen an den Justizminister gesendet haben, welche um baldige Vorlage des in Rede stehenden Specialgesetzes baten.

Was schliesslich die Empörung anbelangt, mit welcher Herr Dr. Heinze von dem „stivilen“ Prozesse spricht, so wollen wir mit den Worten Meltz's antworten. Dieser schreibt: „Nun muss man wissen, dass es in Ungarn und Siebenbürgen eine grosse Menge von Urbarialprocessen zwischen adeligen Grundbesitzern und ehemaligen Unterthanen gibt, in welchen die Frage, ob ein bestimmtes Gut urbarialer oder nicht urbarialer Natur sei, den Gegenstand des Streites bildet, *ganz so wie im* erwähnten Prozesse der Sachsen und der rumänischen Gemeinden.“

Der Process ist also nichts Ausserordentliches und ein Sacrilegium dürften durch denselben die ehemaligen Unterthanen der Nations-Universität und der Kronstädter wol auch nicht begangen haben.

XXII.

Die Anklage erzählt :

„Das Ministerium hat dem Hermannstädter Comitate eigenmächtige, zudem einander widersprechende Weisungen über Bau und Kauf eines Comitatshauses ertheilt in einer rein ästhetischen Frage einen Machtspruch gethan und über eine zu ertheilende Prämie in Gemassheit seines eigenen geläuterten Geschmacks entschieden Der Handelsminister hat aus dem Vermögen der Kronstädter Handelskammer, im Widerspruch mit dem von ihm selbst genehmigten Jahresanschlag und mit dem Beschluss der Handelskammer, an die magyarische Gewerbeschule in Szepsi-Szt.-György, damals Tisza's Wahlflecken, eine Dotation vergeben.“

Die *Wahrheit* ist :

Jedes Comitats in Ungarn besitzt sein eigenes Amtsgebäude. Beim Hermannstädter Comitats ist dies nicht der Fall. Zur Deckung des Miethzinses seiner Amtlocalitäten wurden diesem Comitats aus der Staatscassa jährlich 2350 fl. angewiesen — selbstverständlich in der Voraussetzung, dass es ehestens für die Herstellung eines eigenen Comitatshauses sorgen werde. Im Jahre 1877 wurde das Comitats vom Minister des Innern an diese Pflicht erinnert. Aber Hermannstadt liebt es mit der Regierung Finger zu ziehen. Das Comitats beschloss sich ein neues Haus zu bauen und zu diesem Zwecke einen 2 $\frac{1}{2}$ %-igen Steuerzuschlag auszuschreiben. Das war gerade gut genug um die Ausführung des Beschlusses auf die lange Bank zu schieben; denn es hätte einer erklecklichen

Anzahl von Jahren bedurft, damit sich aus dieser Umlage der nötige Baufond ansammle. Der Minister verwarf den Beschluss und forderte eine raschere Durchführung der notwendigen Massregel. Nach langen Verhandlungen beschloss die Repräsentanz das Haus Nr. 8 in der Müllergasse zu kaufen und dasselbe seiner neuen Bestimmung zu adaptiren. Das Haus war hiezu nichts weniger als geeignet. Die Repräsentanz gestand dies selbst zu. Sie motivirte aber ihren Beschluss damit, dass sie in der Stadt kein geeigneteres Gebäude finde. Das Beste — fügte sie hinzu — wäre es auf dem sogenannten Soldischgrunde ein neues Haus aufzuführen. Diesen Grund habe indessen die Stadt zu „Bach's Zeiten“ der Staatsverwaltung überlassen und sie könne sich wol nicht der Hoffnung hingeben, denselben wieder zu erlangen. Darauf erfolgte eine Antwort, wie sie kaum entgegenkommender sein kann. Der Minister machte dem Comitате die Mittheilung, dass er demselben den gewünschten Baugrund wieder zur Disposition stelle und es möge nun den Bauplan vorlegen. Weit entfernt jedoch dieses Entgegenkommen zu erwidern, erklärte die Repräsentanz, dass sie ihren früheren Beschluss aufrecht erhalte. Der Minister lehnte den Beschluss ab, indem er darauf hinwies, dass die Repräsentanz selbst das fragliche Haus für den neuen Zweck nicht geeignet, dagegen den Neubau auf dem Soldischgrunde für das Entsprechendste gefunden habe. Die Repräsentanz erwiderte, dass sie sich zum Neubau auf dem Soldischgrunde nur in dem Falle entschliessen würde, wenn sich kein anderer Baugrund oder kein passendes Haus fände. Der Minister liess es dabei bewenden. Die Repräsentanz beschloss hierauf, das sogenannte Szalay'sche Haus zu kaufen und zu adaptiren. Der Minister bemerkte, dass er den Neubau auf dem Soldischgrunde wohl auch jetzt noch für angemessener hielte, als den Ankauf und die Adaptirung eines Privathauses; er genehmigte indessen den Beschluss des Comitates, da dem Zwecke, wenn auch nur notdürftig, Genüge geschehe.

Man ersieht hieraus, dass der Minister in der ganzen Frage das grösste Entgegenkommen bezeigte und nur den

Gedanken vertrat, welchen das Comitatus selbst ursprünglich für den besten erklärt hatte. Von einer Eigenmächtigkeit kann dabei keine Rede sein, da der Minister nur seine Pflicht erfüllte und nur sein Recht übte, indem er einem zweckwidrigen Beschlusse die Genehmigung versagte. Wol aber war das Comitatus inconsequent, da es anfänglich den Neubau auf dem Soldischgrunde als das Wünschenswerteste bezeichnete und schliesslich doch ein Haus zu kaufen beschloss, das erst adaptirt werden muss. Die Pointe der Sache ist indessen, dass das Hermannstädter Comitatus auch heute noch kein eigenes Amtsgebäude besitzt und dies beweist neuerdings, dass die ungarische Regierung dem Oppositionskitzel der Hermannstädter Herren gegenüber eine Langmut an den Tag legt, die sie gewiss keinem ungarischen Municipium angedeihen liesse.

Was die Beschwerde betrifft, die Regierung habe dem Hermannstädter Comitatus gegenüber in einer rein ästhetischen Frage einen Machtspruch gethan und sich erkühnt den eigenen Geschmack höher zu stellen, als den der Hermannstädter, so haben wir einfach zu bemerken, dass die ganze Geschichte aus der Luft gegriffen ist.

Wahr ist's dagegen, dass die Regierung der Kronstädter Handelskammer anbefohlen, sich der magyarischen Gewerbeschule in Szepesi-Szt.-György gnädig zu erweisen. Nicht minder wahr aber ist Folgendes: Zum Kronstädter Handelskammerbezirk gehören mehrere Székler-Stühle. In einem derselben liegt Szepesi-Szt.-György. In diesen Székler-Stühlen hat die Handelskammer die ihr gebührenden Beiträge, jährlich über 3000 fl., mit grösster Strenge eingetrieben, während sie es nach gutem sächsischen Brauche geschehen liess, dass auf sächsischem Territorium die Rückstände zu stattlicher Höhe, in Kronstadt allein auf 3000 Gulden, anwuchsen. Trotzdem hatte die Handelskammer alle Liebe für die sächsischen Anstalten und nicht einmal ein stiefmütterliches Lächeln für die Gewerbe- und Handelsinteressen der Székler-Stühle oder für die magyarische Gewerbeschule in Szepesi-Szt.-György. Nach-

dem diese Anstalt Jahre hindurch vergebens petitionirt hatte, die Kammer möge ihr *ein für alle Mal* eine Unterstützung von 400, sage vierhundert Gulden gewähren, that der Minister den von Dr. Heinze beklagten, aber nichtsdestowenig überaus wolmotivirten Machtspruch. Die Kammer verweigerte die ihr aufgetragene Beihilfe hartnäckig; ja in derselben Sitzung, in welcher sie diese Ablehnung aussprach, votirte sie in demonstrativer Weise für die Hermannstädter Gewerbe-Gehilfen-Ausstellung eine Subvention, die in dem vom Minister genehmigten Budget der Handelskammer nicht vorgesehen war. Hierauf erfolgte die Auflösung dieser Körperschaft.

Davon, dass der sächsische Landwirthschafts-Verein, sowie die sächsischen landwirthschaftlichen Schulen in Mediasch, Marienburg und Bistritz beträchtliche Unterstützungen aus Staatsmitteln erhalten, dass diese Subventionen in neuerer Zeit sogar erhöht worden sind, — davon weiss die Anklageschrift freilich nichts zu erzählen.

XXIII.

Die Anklage sagt :

„Weitere Beeinträchtigungen brachte Gesetzartikel X vom Jahre 1877. Herabsetzung der Reichstagsabgeordneten des Sachsenlandes von 22 auf 15, Aufhebung der den Städten Schässburg und Mediasch bis dahin zugestandenen Vertretung im Reichstage. Was man den Comitaten mit grossentheils sächsischer Bevölkerung nahm, wurde den benachbarten magyarischen Comitaten zugelegt oder gelassen. Das Bistritz-Naszóder Comitatus z. B. hat 2, das Szolnok-Dobokaer Comitatus bei gleicher Seelenzahl zusammen 7 Abgeordnete zu wählen. So trefflich versteht man in Budapest mit Privilegien aufzuräumen.“

Die *Wahrheit* ist :

Wir haben nachgewiesen, dass in den 4 Comitaten, in welche der Königsboden jetzt eingetheilt ist, die 150,000 Sachsen ganz uneingeschränkt über 15 Mandate zum ungarischen Reichstage verfügen. Einer von ihnen 15 Abgeordneten ist Magyare, aber, wie bemerkt, ausschliesslich von Sachsen gewählt, hätte also ebenso gut ein Sachse sein können. Er muss zu den Sachsen gezählt werden, wie Herr Steinacker, der auch kein Sachse ist, zu ihnen gezählt wird.

Wir glauben den Sachsen nicht nahe zu treten, wenn wir sie mit der Hauptstadt des Landes in Parallele stellen. Budapest ist der Hauptsitz der Intelligenz Ungarn's, dürfte also im Punkte der Cultur selbst dem Massstabe des „Sachsenlandes“ entsprechen. Es ist der Sammelpunkt des ungarischen Besizes und zahlt einigemal so viel Steuern, wie das „Sachsen-

land.“ Budapest zählt endlich 360,000 Einwohner. Nun denn, die 150,000 Sachsen haben 15 Mandate zu vergeben, Budapest bloss 9. In Budapest kommt ein Abgeordneter auf 2283, in der *Stadt* Hermannstadt je einer auf 754 und 649 Wähler. In Budapest entfällt ein Abgeordneter auf 40,000 Seelen; Hermannstadt mit 19,400 Seelen wählt *zwei* Abgeordnete, also viermal so viel, wie die gleiche Bevölkerung in Budapest. Kronstadt mit 29,500 Seelen wählt *zwei* Abgeordnete, ist also gleichfalls weit günstiger gestellt, als Budapest. Die Zahl der Wähler in den 4 Wahlbezirken des Hermannstädter Comitates beträgt 733, 759, 850 und 575; in den 2 Wahlbezirken des Kronstädter Comitates ist die Ziffer der Wähler 576 und 690. Man vergleiche diese Ziffern mit jenen Budapest's und man wird den richtigen Massstab haben für die Klage, dass die Sachsen im Reichstage nicht genügend vertreten seien.

Allerdings sind einige sächsische rotten boroughs in der Zahl ihrer Abgeordneten reducirt worden. Dasselbe geschah aber auch vielen sogenannten Taxalorten auf Székler-Boden und kleinen ungarischen Freistädten.

Die Stadt Mediasch sammt Stuhl zählt 947, die Stadt Schassburg sammt Stuhl 800 Wähler. Man sollte meinen, dass für diese Wahlkreise je *ein* Abgeordneter genug sei. Es ist übrigens auch den ungarischen Comitaten nichts von dem, was den Sachsen genommen ward, „zugelegt“ worden.

Das Bistritz-Naszöder Comitatus hat 95,000, das Szolnok-Dobokaer 193,600 Einwohner, also offenbar *nicht* „die gleiche Seelenzahl.“ In jenem Comitatus beläuft sich die Zahl der Wähler auf 1900, in diesem auf 7000. Der Unterschied in der Zahl der Mandate ist also bestens motivirt. Allerdings gibt es in den Comitaten auch Adelige unter den Wählern. Aber auch diesbezüglich müssen wir eine Angabe der Anklageschrift richtig stellen. Sie sagt Seite 54: „Endlich haben ohne Rücksicht auf Vermögen, Beruf und Bildung alle die Adelige das Wahlrecht beibehalten, welche dasselbe bis 1872 schon ausgeübt haben.“ Das ist halbe Wahrheit. §. 2 des

Wahlgesetzes bestimmt, dass den hier bezeichneten Adeligen die Ausübung des Wahlrechtes *nur ad personam* belassen wird. Ihre Nachkommen werden somit dasselbe unter dem gleichen Titel nicht mehr ausüben können. „Dieser Kleinadel besteht“, wie Dr. Heinze richtig bemerkt, „fast ohne Ausnahme aus Magyaren.“ Dieser Kleinadel ist in der That magyarisches Kernvolk, das bis zum Jahre 1848 beinahe ausschliesslich wahlberechtigt war. Es genoss dieses Privilegium auf Grund kriegerischer Verdienste der Väter. Seit einem Jahrtausend bildet es die breite Grundlage des politischen Lebens in Ungarn. Es zählt wol an die 150,000 *Männer*, also mindestens so viel *Männer*, als die Sachsen — Weiber und Kinder miteingerechnet — *Seelen* zählen. Und diesem Heere von Männern, deren Ahnen das Vaterland erobert, begründet, erhalten, für dasselbe in hundert und aber hundert Schlachten geblutet haben — diesem Heere von Männern wird mit einer einzigen Gesetzeszeile ein tausendjähriges Privilegium genommen! Ja wol: „So trefflich versteht man sich in Budapest darauf, mit Privilegien aufzuräumen“ — mit magyarischen ebenso wie mit sachsischen.

XXIV.

Die Anklage sagt :

„Obschon in Ungarn jeder Gebildete deutsch versteht, musste auf Andrängen des Abgeordnetenhauses ein Rath aus dem obersten Gerichtshof*) entfernt werden, weil er zur Zeit ausser Stande war, magyarisch vorzutragen.“

Die *Wahrheit* ist :

Dem Geiste des Lesers drängt sich bei diesen Worten das Bild eines tiefgebeugten deutschen Mannes auf, der nach langen Lebensmühen die Stufe eines Rathes bei dem Obergerichte erklimmen, am Ziele seiner legitimen Sehnsucht aber plötzlich von der brutalen Hand eines „Asiaten“ erfasst und in die wüste Welt hinausgestossen wird, weil er nicht magyarisch vorzutragen vermag.

In Wirklichkeit verhält sich die Sache ganz anders. Der betreffende Rath war kein Deutscher, sondern ein Italiener, für das Fiumaner Gebiet zum Richter bei der kön. Gerichtstafel in Budapest ernannt und hiess *Battagliarini*. Er war eine der geachtetsten und beliebtesten Persönlichkeiten und hätte sich bei seiner gut ungarischen Gesinnung die Protection der Heinze'schen Anklageschrift gewiss in nachdrücklichster Weise verboten.

Das „Andrängen des Abgeordnetenhauses“ reducirte sich darauf, dass ein Mitglied der Opposition an die Regierung die

*) Recte : Von der kön. Gerichtstafel zu Budapest (Gericht II. Instanz.)

Interpellation richtete, ob es wahr sei, dass ein Richter der kön. Gerichtstafel nicht in der Staatssprache referire? Der Interpellant war indessen auch kein urwüchsiger Pusztensohn, sondern der geistvolle Publicist und Redacteur Csernátoni, ein Mann von europäischer Bildung, der die Jahre der Emigration in Frankreich und England verbracht hat. Nicht kleinliche Gehässigkeit gegen die eine oder die andere Sprache leitete ihn. Er wusste auch wol, wo er mit seiner Interpellation hintreffe. Was ihn bestimmte, war das legale Verlangen, dass jedes Mitglied der Gerichtstafel Ungarns auch ungarisch amtire. Und er befand sich zweifellos im Rechte.

Herr Battagliarini wurde indessen von der kön. Gerichtstafel nicht entfernt. Er ward blos nicht mehr als Referent, sondern als Votant verwendet und leistete in dieser Eigenschaft, da er sich später auch in der Staatssprache vervollkommnete, der Gerichtspflege Jahre lang gute Dienste.

Battagliarini behielt seine Stellung bis zu seinem im Mai 1880 erfolgten Tode.

XXV.

Die Anklage erbarmt sich weiters der Rumänen; erzählt, dass man „zahlreiche nichtmagyarische Richter“ gerade aus solchen Bezirken entfernte, deren Sprache ihnen geläufig war und schliesst mit den Worten :

„So konnte man in dem stockmagyarischen Szegedin einen ganzen Senat aus Richtern rumänischer Nationalität bilden, während in Arad, wo beinahe die gesammte Bevölkerung rumänisch ist, nur ein einziger Rumäne als Richter angestellt war.“

Die *Wahrheit* ist :

Durch Gesetzartikel XXXVI vom Jahre 1875 ist die Zahl der Gerichtshöfe I. Instanz von 105 auf 65 (das Handels- und Wechselgericht in Budapest und den Gerichtshof in Fiume nicht mitgerechnet) reducirt worden. In Folge dessen mussten 40 — vierzig — Gerichtshöfe aufgelöst, die hiedurch überzählig gewordenen Richter pensionirt oder versetzt werden. Die Versetzung entsprach den Interessen der Betreffenden unstreitig besser als die Pensionirung und sie sind es gewiss nicht, die sich darüber beklagen, dass sie versetzt und nicht pensionirt worden sind. Der Justizminister versetzte diejenigen Richter, die er für die geeignetsten hielt, auf dem Gebiete der Rechtspflege erspriesslich zu wirken und er führte diese Massregel je nach dem Bedarf und dem Interesse des Dienstes durch.

Die Anklageschrift macht sich somit wieder einer offenkundigen Entstellung schuldig, indem sie die eben dargelegten Thatsachen als Massregelung oder gar Verfolgung der nicht-magyarischen Richter erscheinen lasst.

Was speciell die Zahl der nach Szegedin versetzten nichtmagyarischen Richter betrifft, so beläuft sich dieselbe auf — *zwei*. Einer von diesen war allerdings ein Sachse — daher der Jammer! Der Sachse gehörte einem Bezirksgerichte des ehemaligen Königsbodens an und wurde „versetzt“ — nicht aus nationalen, nicht aus politischen, sondern aus rein persönlichen Gründen, in seinem eigensten Interesse.

Bleibt also noch der Arader Fall zu beleuchten.

Damit nun der Leser in der Lage sei einerseits die Grundlosigkeit der diesbezüglichen Beschwerde zu constatiren, andererseits sich einen Begriff zu bilden von den unsäglichen Schwierigkeiten, welche die Vielsprachigkeit des Landes der Justiz und Administration bietet, haben wir uns vom kön. ung. Justizministerium ein Excerpt der Sprachenrubrik aus den Qualifications-Tabellen der Mitglieder des kön. Gerichtes in Arad erbeten. Wir lassen dasselbe hier folgen :

Josef Hess : Spricht und concipirt vollkommen ungarisch und deutsch; spricht lateinisch, *rumänisch* und slovakisch, concipirt aber nicht in beiden letzteren Sprachen.

Ludwig Szakolezai : Ist des ungarischen und deutschen Idioms in Wort und Schrift vollkommen mächtig; spricht slovakisch und *rumänisch*, versteht die lateinische, polnische und italienische Sprache.

Dr. Karl Avarfy : Ist der ungarischen, deutschen und *rumänischen* Sprache vollkommen mächtig; versteht ausserdem Latein.

Robert Frits : Spricht und concipirt vollkommen ungarisch und deutsch; spricht lateinisch, *rumänisch*, slovakisch und französisch, concipirt in den letzteren Sprachen jedoch nur unvollkommen.

Vazul Paguba : Ist der ungarischen und *rumänischen*

Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig; ist minder gewandt im Deutschen, versteht lateinisch.

Ladislaus Fabian: Spricht und schreibt in der deutschen und ungarischen Sprache, spricht den *rumänischen* Volksdialekt; versteht ausserdem lateinisch, französisch und englisch.

Johann Kovács: Ist der ungarischen, deutschen, *rumänischen*, italienischen und minder vollkommen der slovakischen Sprache kundig.

Nikolaus Fischer: Spricht und schreibt ungarisch, deutsch, lateinisch, spricht auch *rumänisch*.

Anton Aknay: Spricht und schreibt ungarisch, deutsch, lateinisch; spricht auch *rumänisch*.

Franz Péczely: Ist des ungarischen Idioms in Wort und Schrift vollkommen mächtig; spricht vollkommen deutsch und *rumänisch*, versteht lateinisch.

Michael Papp v. Bilke: Spricht und schreibt ungarisch und deutsch, lateinisch und französisch.

Unter all diesen Richtern befand sich also nur ein *einziger*, der des Rumänischen *nicht* mächtig war!

XXVI.

Die Anklage sagt :

„Der Vertretungskörper des Hermannstädter Comitates hat beim Ministerpräsidenten Tisza u. a. deshalb Beschwerde geführt, weil seine fast ausschliesslich der deutschen und rumänischen Nationalität angehörenden Mitglieder die Einladung zu den Sitzungen nebst Tagesordnung und Budgetentwurf nur in magyarischer Ausfertigung erhalten, weil bei den Gerichten das Verhandlungsprotokoll über Zeugenverhöre, Augenschein u. s. w. ausschliesslich in magyarischer Sprache aufgenommen werde, ohne Rücksicht auf die dieses Idioms unkundigen Zeugen und Sachverständigen, weil Gerichtsvorladungen und Steuerzettel ausschliesslich in magyarischer Sprache zugestellt werden, so dass viele Bürger aus Unkenntniss der Sprache wichtige Termine versäumen und Gefahr laufen um Hab und Gut zu kommen.“ „Die Mehrzahl der Beamten gehört nicht der Nationalität der Bevölkerung an, steht ihr kalt und fremd gegenüber und wird durch die Kluft der Sprache und anderer Lebensanschauung weit von ihr getrennt.“

Die *Wahrheit* ist :

Die Municipalbeamten werden vom Ausschusse des Municipiums auf 6 Jahre gewählt, können also der Bevölkerung unmöglich „kalt und fremd“ gegenüberstehen. Der Ausschuss übt auch die Disciplinargewalt über die Beamten aus. Ferner muss betont werden, dass im Hermannstädter Comitate die deutsche Sprache Protokollssprache ist. Demzufolge sind die Vorlagen, Berichte u. s. w. an die Regierung auf der einen Spalte ungarisch, auf der anderen deutsch geschrieben. Der Umstand, dass im Hermannstädter Comitate die deutsche

Sprache den Vorzug der Protokollssprache genießt, welcher sie der Staatssprache fast gleichstellt, ermächtigt, ja verpflichtet sogar die Beamten in zahlreichen Fällen des officiellen Verkehrs mit dem Publikum sich der deutschen Sprache zu bedienen. Machen die Beamten von diesem Rechte nicht den wünschenswerten Gebrauch, so besitzt der Comitats-Ausschuss in der ihm zustehenden Disciplinargewalt ein sehr wirksames Mittel, sie zur Beobachtung der legalen Ordnung zu zwingen.

Wir haben an anderer Stelle die passionirte Oppositionsmacherei der Hermannstädter auf administrativem Gebiete beleuchtet. Einen drastischen Beleg für diese Krakehlsucht hat auch Justizminister Perczel in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 22. Feber 1876 zum Besten gegeben. Das königliche Gericht in Hermannstadt constituirt sich. Der Präsident desselben fordert die Handelskammer auf, die zwei Gerichtsbeisitzer für Handels- und Wechselfachen zu wählen. Die Handelskammer entspricht dem Verlangen. Der Gerichtspräsident ladet die Gewählten ein, sich zur Eidesleistung einzufinden, aber diese weisen die ungarische Zuschrift mit dem Bemerkten zurück, dass sie ungarisch nicht verstanden. Der Präsident richtet hierauf an die Handelskammer die Aufforderung, andere Gerichtsbeisitzer zu wählen. Die Handelskammer lehnt dies in einer unqualificirbaren Zuschrift ab. Der hievon unterrichtete Justizminister ermächtigt den Gerichtspräsidenten im Sinne des Gesetzes, selbst die Beisitzer zu wählen und fügt hinzu: „Sollte es nicht gelingen in Hermannstadt die zur Constituirung des Gerichtes nöthigen Beisitzer zu bekommen, so wird die Regierung dafür Sorge tragen, dass das Gericht von Hermannstadt wegverlegt werde.“ Das wirkte. Die erstgewählten Beisitzer meldeten sich sofort zum Eide.

Es gibt hier nur zwei Fälle: Entweder verstanden die Herren ungarisch, dann hatten sie keinen Grund die Einladung des Gerichtspräsidenten zurückzuweisen. Oder die Praxis des Gerichtes ist in sprachlicher Beziehung eine solche, dass die Beisitzer auch ohne ungarisch zu verstehen, ihres Amtes

gewissenhaft walten können, dann hatten sie keinen Grund zu krakehlen.

Doch betrachten wir nun ein anderes Bild.

Der evangelischen Landeskirche Siebenbürgens gehören auch 22,000 Magyaren an. Von diesen leben 19,000 in einer Gruppe von 10 reinmagyarischen Kirchengemeinden im Kronstädter Comitate beisammen. Diese 19,000 Magyaren befinden sich im Kronstädter Kirchenbezirke 24,000 Sachsen gegenüber. Sie sind also in Minorität, aber ohne Zweifel in einer sehr respectablen Minorität. Das Nationalitätengesetz statuirt in den §§. 10 und 15 dass die kirchlichen Gerichte sowie die höheren kirchlichen Körperschaften und Behörden die Sprache ihrer Berathung, ihrer Protokolle und ihres Verkehres mit ihren Kirchengemeinden selbst bestimmen. Selbstverständlich hat die evangelische Landeskirche in Siebenbürgen, wie ihr Kronstädter Kirchenbezirk, die deutsche Sprache gewählt. Die Folge davon ist, dass die 19,000 Magyaren in die Unmöglichkeit versetzt sind, in ihrer Muttersprache, welche nebenbei auch noch die Staatssprache ist, mit ihren höhern Kirchenbehörden zu verkehren. Ehescheidungsprocesse werden deutsch geführt, die Urtheile in deutscher Sprache hinausgegeben, obwol die zunächst Beteiligten kein Wort davon verstehen. In den Versammlungen des Kirchenbezirkes werden die Verhandlungen deutsch geführt, ohne Rücksicht darauf, dass die weltlichen Vertreter der magyarischen Gemeinden des Deutschen vollkommen unkundig sind. Alljährlich erscheint der Dechant in den magyarischen Sprengeln zur Kirchenvisitation. Er besucht die Schule, prüft die Cassarechnungen u. s. w. Allüberall bedient er sich der deutschen Sprache. Die weltlichen Vorstände, Presbyter und Curator, verstehen die Fragen nicht, die an sie gerichtet werden. Der Geistliche der Gemeinde muss Dolmetschdienste leisten. Noch mehr: das Landes- und Bezirksconsistorium erlässt die Gesetze, die Statuten, die Verordnungen, welche für die magyarischen Gemeinden verpflichtend sind, ausschliesslich in deutscher Sprache, während

der Staat seine Gesetze in die Idiome aller Nationalitäten übertragen lässt. Und nun noch das Allerdrastischeste: Wenn die Regierung in kirchlichen Angelegenheiten eine Verordnung erlässt, so geschieht dies in ungarischer Sprache. Das Consistorium lässt den ungarischen Text in's Deutsche übertragen, gibt den deutschen Text an die Bezirksconsistorien und diese lassen denselben an die einzelnen Kirchengemeinden, also auch an die magyarischen gelangen, so dass die magyarischen Staatsbürger die ursprünglich magyarische Verordnung nur in deutscher Uebersetzung erhalten. Die magyarischen Gemeinden müssen Eingaben an das Bezirksconsistorium, Appellationen an das Landesconsistorium in deutscher Sprache machen, sonst werden dieselben nicht angenommen oder bleiben unberücksichtigt. Auch die Erledigung erfolgt in deutscher Sprache. Die Seminarien und die Normen für die Wahl der Geistlichen sind derart eingerichtet, dass es geschehen kann, ja *auch thatsächlich geschehen ist*, dass die magyarischen Gemeinden einen Seelsorger erhalten, der ihre Sprache nicht versteht. Er lernt dann allerdings ungarisch, aber dass er mit solchem in Not und Eile zusammengerafften Magyarisch und mit der unvermeidlich schlechten Aussprache das Wort Gottes nicht in wirksamer, Herz und Geist erfassender Weise zu lehren vermag, braucht nicht erst ausdrücklich bemerkt zu werden.

Noch einige Striche zur Vervollständigung des Bildes. Im Jahre 1874 wendeten sich jene zehn Gemeinden mit einem Gesuche an die Regierung, in welchem sie ihr schweres Leid klagten. Der Cultusminister entsendete einen seiner Rätthe zur Untersuchung der Sache. Der Superintendent empfing den Vertreter der Regierung sehr artig, verweigerte es aber, mit demselben in amtlichen Verkehr zu treten. Der Regierungsrath wünschte ein Schreiben an den Kronstädter Dechanten; der Superintendent lehnte das Begehren ab. Der Regierungsrath begab sich dann an Ort und Stelle, vernahm Hunderte von Gemeindegliedern, constatirte die Lage der Dinge, und referirte seinem Minister. Das Resultat war, dass

der Minister die klagenden Gemeinden an ihre kirchliche Obrigkeit verwies, denn letztere stand zweifellos auf dem Boden des Nationalitätengesetzes. Der Leitung der evangelischen Landeskirche Siebenbürgens legte indessen der Minister den Gedanken nahe, aus den 10 Gemeinden eine eigene magyrische Dechanei zu bilden. Schroffe Zurückweisung war die Antwort. Die 10 Gemeinden baten dann die Regierung um die Erlaubniss, aus dem Verbande der evangelischen Landeskirche Siebenbürgens auszutreten und sich einem Kirchen-districte in Ungarn anzuschliessen. Die Regierung lehnte die Bitte ab.

Der Staat ist der Kopf, die Kirche das Herz der Gesellschaft. Der Staat ist kategorischer Imperativ; die Kirche ist die Liebe. Der Staat muss in seinem Aufbau den unerbittlichen Gesetzen eiserner Notwendigkeit gehorchen; die Kirche kann in ihrer Organisation milden Transactionen Raum geben. Und trotz alledem sollte im „Sachsenlande“ dem Staate wirklich nicht billig sein, was selbst der Kirche recht ist?

XXVII.

Wir finden es nicht angezeigt an dieser Stelle unsere allgemeinen Zustände oder politischen Institutionen zu vertheidigen. Principiell beschränken wir uns darauf, die Klagen zurückzuweisen, welche in Bezug auf die Lage der Deutschen in Ungarn-Siebenbürgen vorgebracht wurden. Zur Illustration der Anklageschrift machen wir indessen hinsichtlich unseres Volksschulwesens eine Ausnahme.

Die Anklage sagt :

„Nach den 1879 aus der Mitte des Reichstages gegebenen Schilderungen ist es kaum die Hälfte der schulpflichtigen Kinder, welche die Schule besucht.“

Wir wissen nicht, wer derartige Schilderungen entworfen hat. Aber wir kennen den Bericht des Unterrichts-Ministeriums über das Schuljahr 1879/80. Auf Seite 181 dieses Berichtes wird constatirt, dass in Ungarn 1879 die Zahl der schulpflichtigen Kinder sich auf 2.114,864 belief. Die Schule besuchten 1.644,803, somit über 78⁰/₁₀₀.

Seite 274 constatirt derselbe Bericht : Unter den schulpflichtigen Kindern belief sich die Zahl der im Alter von 6—12 Jahren stehenden, zum täglichen Schulbesuche verpflichteten auf 1,507,558. Ihrer Pflicht entsprachen 1.257,507, also 85⁰/₁₀₀.

Die Wiederholungsschulen hatten 607,306 im Alter von 13—15 Jahren stehende Kinder zu besuchen. Ihrer Pflicht ge-

nügten 336,475 = 55%. Offenbar diese, für den ganzen Schulbesuch nichtsweniger als massgebende Ziffer wurde als solche der Feder des Herrn Dr. Heinze unterschoben.

*

„Meistens währt auch bei diesen der Schulbesuch nur 3—4 Jahre.“

Das findet bei uns nur ausnahmsweise statt. Die Kinder beginnen den Schulbesuch mit 6 Jahren und setzen denselben bis in ihr 12-tes fort. Das sind also 6 Jahre.

*

„In Ober-Ungarn besteht die gewöhnliche Besoldung der Lehrer aus kaum 30—40 fl., sie sind schlechter gestellt, als der gewöhnliche Tagelöhner.“

Die 30—40 fl. haben selbstverständlich als Monatsgehalt zu gelten. Im Hermannstädter Comitatz beträgt der durchschnittliche Jahresgehalt eines Volksschullehrers 314 fl., im Kronstädter Comitatz 430 fl., also nicht einmal so viel, wie hier für Ober-Ungarn angegeben wird.

*

„Das Unterrichts-Ministerium ist durch die finanzielle Klemme genötigt, die Gesuche um Errichtung neuer Lehranstalten und deren Unterstützung massenhaft abzulehnen.“

Das ungarische Ministerium fand 1867 zahlreiche Gemeinden vor, die keine Schule besaßen. Es arbeitete mit ganzer Kraft an der Beseitigung dieses Uebels. Um aber massenhaft Schulen zu errichten, braucht man nicht blos Geld, sondern auch Lehrer. Die Heranbildung der letzteren muszte also die Hauptsorge der Regierung sein. In dem Masse, als die Lehrer sich vorfanden, wurden auch neue Schulen errichtet. Binnen 8—9 Jahren ward die Zahl der Lehrer von 17,000 auf 21,600 gehoben. Sie wurden theils zur Verbesserung der bestehenden, theils in den neu errichteten Schulen verwendet. Die Zahl dieser neuerrichteten Schulen aber stieg bald weit über *zwei tausend*.

Im Jahre 1881 wurden weitere 65 Staatsschulen errichtet. Unter diesen befinden sich 2 höhere Mädchenschulen, 7 Bürgerschulen und 56 Elementarschulen. In jeder dieser letzteren

unterrichtet mehr als ein Lehrer. Die 9 ersterwähnten Anstalten haben je 6—7 Lehrer.

Die Zahl der Ortschaften, in welchen die Kinder die Schule der nahen Nachbargemeinde besuchen, betragt 1876. Die Ortschaften, in welchen es keine Schule gibt, belaufen sich auf 274. In diesen beiden Kategorien gibt es 888 Gemeinden, in welchen die Zahl der schulpflichtigen Kinder sich nicht auf 30 erhebt. Das Bedürfniss dieser Gemeinden nach Lehranstalten ist also das wenigst dringende; die anderen werden der Reihe nach in kürzester Zeit Schulen erhalten. Es ist indessen nicht richtig, dass solche Ortschaften um Schulen petitioniren. Die Regierung ist's, die sie aufsucht, um ihnen Schulen zu geben. Wol aber petitioniren Gemeinden, die bereits eine Schule erhalten, dass der Staat die Kosten derselben bestreiten möge und *diese* Gesuche sind's, welche die Regierung abweist.

Aus dem Gesagten erhellt, dass in Ungarn binnen kurzer Zeit die Zahl der Lehrer und Schulen in einem riesigen Massstabe vermehrt wurde und man dürfte uns aus der Geschichte des Erziehungswesens kaum ein gleichgrossartiges Beispiel des Fortschritts nachzuweisen vermögen. So ist denn auch die Behauptung, dass sich in 19 Comitaten die Zahl der Schulen vermindert habe, eine vollkommen grundlose. In einem Berichte über das Schuljahr 1875/76 geschah es, dass theilweise die Zahl der Classen als die der Schulen angegeben ward. Der Irrthum wurde berichtigt. Herrn Dr. Heinze scheint die Richtigstellung entgangen zu sein und daher die falsche Behauptung, dass in 19 Comitaten die Zahl der Schulen sich verringert habe.

*

„In hervorragenden Städten sieht man sich aus Mangel an Localitäten ausser Stand, die zu Elementar- und Mittelschulen anstromenden Schüler aufzunehmen, trotzdem die Eltern auch dem Unterrichtsminister desshalb herbe Vorwürfe machen und den Unterricht für ihre Kinder ungestüm fordern.“

Die Anklageschrift citirt diese Stelle. Die Unwahrheit ist also nicht auf ihr Kerbholz zu setzen. Die Wahrheit ist :

Ein einziges Mal ist es in Budapest *und sonst nirgends* vorgekommen, dass sich für die Gymnasien mehr Schüler gemeldet haben, als Aufnahme finden konnten. Der Unterrichtsminister, hievon benachrichtigt, liess für diese überzähligen Schüler sofort provisorische Classen errichten und heute sind letztere bereits durch ein selbstständiges ordentliches Gymnasium ersetzt.

Budapest besitzt zur Zeit 142 selbstständige Volksschulen mit 592 Lehrsälen und 658 Lehrern. Die Zahl der schulpflichtigen Kinder beträgt 41,937; von diesen besuchen die Schule 37,480, somit mehr als 90%. Als das ungarische Ministerium 1867 das Unterrichtswesen übernahm, gingen bloß 10,000 Kinder in die Schule.

*

„In 15 Schuldistricten war 1877 die durchschnittliche Lehrerbesoldung gegen das Vorjahr beträchtlich gesunken.“

An einzelnen Orten können immerhin Schwankungen vorkommen. Im Durchschnitte ist jedoch die Lehrerbesoldung in fortwährendem Steigen begriffen. Im Jahre 1869 betragen die Lehrerbesoldungen 3.606,114 fl., im Jahre 1878 : 7.415,885 fl., im Jahre 1879 : 7.650,105 fl., im Jahre 1880 : 7.985,948 fl.

*

„In demselben Jahre (1877) waren im Gesamt-Durchschnitt noch 15% der aus der Volksschule abgehenden Kinder des Lesens und Schreibens unkundig.“

In dem bezeichneten Jahre besuchten 1.218,653 Kinder die Elementarschule. Von den zu Ende des Schuljahres Ausgetretenen konnten

blos lesen	40,621
schreiben und lesen	226,658
zusammen	267,279

Im Jahre 1880 zählten die Elementarschulen 1,246,525 Kinder. Von den Ausgetretenen konnten

blos lesen	12,298
schreiben und lesen	191,632
zusammen	203,930

Diese Ziffern ergeben: 1) dass im Jahre 1880 weniger Kinder die Schule vorzeitig verlassen haben, als im Jahre 1877 und 2) dass im Jahre 1880 die Zahl derjenigen, die bloß lesen konnten, ungleich geringer war, als im Jahre 1877. Dies deutet einerseits auf eine wesentliche Hebung des Unterrichtserfolges hin und constatirt andererseits, dass alle aus der Schule Ausgetretenen wenigstens lesen konnten.

XXVIII

Im weiteren Verlaufe weiss die Anklageschrift viel Schreckliches von „Magyarisirung“ zu erzählen. Sie macht dem Unterrichtsminister einen Vorwurf daraus, dass er über ein serbisches Staatsgymnasium berichtete, die „berufsmässige Verrichtung desselben bestehe in der Magyarisirung“ und dass er der Stadt Budapest lobend gedachte, weil sie neue Schulen mit magyarischer Lehrsprache errichtet hatte.

Was verstehen wir unter „Magyarisirung?“

Die Aneignung der ungarischen Sprache und nichts weiter.

Friedrich List, einer der edelsten Söhne und vornehmsten Geister des deutschen Volkes, ein Patriot, der an der Herrlichkeit des deutschen Reiches von heute grundlegend mitgearbeitet, ein Mann, der fast alle unsere heutigen Widersacher thurmhoch überragt, er betrachtete ein „freies, bevölkertes, reiches, aufgeklärtes und starkes *Magyarenreich*“ als naturgemässen Verbündeten Deutschland's. „Wäre die magyarische Nationalität nicht erwacht — schrieb er — es wäre im Vortheile Deutschland's gelegen, sie zu wecken; ja man soll die schleunige Magyarisirung der nach Ungarn auswandernden Deutschen fördern.“

Gefesselt an den Felsen praktischer Politik, denken wir nicht daran dem Fluge dieses kühnen und grossen Geistes —

und war's selbst nur in unseren Träumen — zu folgen. Es war selbst im Alterthume nur möglich, Völker und Volksstämme auszurotten, sie zu entnationalisiren — nie! Dort, wo die Slaven gesessen, die Rumänen sich niedergelassen, die Deutschen sich angesiedelt, dort finden wir sie, nach so vielen Jahrhunderten, auch heute; alle beträchtlich vermehrt, im vollen Bewusstsein ihrer Nationalität, mit allen Eigenthümlichkeiten derselben. Was die vergangenen Jahrhunderte nicht vermocht, welchen Willkur und Gewalt so geläufig war, das werden auch die kommenden Jahrhunderte nicht vermögen — die Jahrhunderte, wie wir hoffen wollen, der Menschenwürde, des Rechts und der Freiheit. Wer uns zumuthet an die Entnationalisirung der mit uns das Vaterland theilenden Volkerschaften zu denken, der weiss ganz einfach nicht, was er spricht.

Was wir aber wollen, ganz entschieden wollen und in dem Bewusstsein, dass wir im wolverstandenen Interesse Aller handeln, auch trotz allen Geschrei's winziger Minoritäten, mit allem Nachdruck und mit allen loyalen Mitteln anstreben werden, das ist, dass wenigstens der Intelligenz aller Volkerschaften unseres Landes eine Sprache gemeinsam sei, in welcher sie sich verständigen und ihre Talente dem Dienste des gemeinsamen Vaterlandes weihen könne.

Wir haben es fast ein Jahrtausend lang mit der lateinischen Sprache versucht. Sie war gerade gut genug dazu, um aus den öffentlichen Angelegenheiten des Landes ein Mysterium für das ganze Volk zu machen. An ihre Stelle konnte nur die magyrische Sprache treten. Herr Dr. Heinze ist so freundlich, dieser den Charakter einer Cultursprache abzuerkennen. Wir erlauben uns anderer Meinung zu sein. Cultursprache ist jede, welche Cultur verbreitet, gleichviel, ob unter 15 oder unter 50 Millionen. Dass unsere Sprache in allen Zweigen der Kunst, Wissenschaft und Literatur vollkommen auf europäischem Niveau stehe, haben wir bereits constatirt. Vor uns war aber kein Geringerer, als Herr Dr. Heinze selbst so gütig, dasselbe zu thun. Auf den ersten Seiten seines

Buches, findet er noch das Magyarische „auf einer Stufe der sprachlichen Ausbildung und Ausdrucksweise zurückgeblieben, welche verglichen mit der Entwicklung anderer Landessprachen (!) einen praehistorischen Charakter an sich trägt.“ Er wirft unserer Sprache Schwerfälligkeit, Beschränktheit, Dürftigkeit, Starrheit, Mangel an Worten und Begriffen vor. Aber in einem der letzten Capitel eben dieses Buches muss er seinen gewiss erstaunten Lesern berichten, dass diese uraltaisch zurückgebliebene Sprache die ausschliessliche Vortrags- sprache zweier Universitäten und einer technischen Hochschule ist.

Wol sind in der deutschen Sprache ungleich grössere Werke geschrieben worden, als in der unserigen, aber das ist das Glück, der Ruhm, nicht das Verdienst der deutschen Sprache. Jene Werke würden an ihrer unsterblichen Bedeutung keine Einbusse erleiden, wenn sie in einer anderen Sprache geschrieben worden wären.

Die Vollendung und culturelle Bedeutung unserer Sprache erkennen denn auch alle Völkerschaften dieses Landes — die Handvoll sächsischer Officialen ausgenommen — bereitwilligst an und mit uns, mit dem Staate empfinden sie tiefinnig das Bedürfniss, sie zur Sprache der Verständigung Aller mit Allen zu erheben. Dazu kommt der bald sanfte, bald unsanfte Druck des täglichen Lebens, des geschäftlichen, wie des gesellschaftlichen. Jeder fühlt, dass die Kenntniss des magyarischen Idioms eine Grundbedingung seines besseren Fortkommens in allen Verhältnissen des Lebens sei, dass er erst durch diese Kenntniss sich alle Wege zu allen Lebensstellungen erschlossen und sich in die Lage gesetzt habe, die Gleichberechtigung voll und ganz zu geniessen, da die magyarische nun einmal Staatssprache ist. Herr Dr. Heinze behandelt das Alles freilich als verschämte Phrasen, die den eigentlichen bösen Zweck verhüllen sollen. Aber er komme in's Land zu uns und er wird bald erfahren, dass nicht wir es sind, die Phrasen machen.

„Ungarisch lernen heisst ja nicht das Deutsche ver-

gessen," bemerkte dieser Tage treffend eines unserer hervorragendsten deutschen Provinzblätter, indem es die irrigen Vorstellungen bekämpfte, welche an das Wort „Magyarisirung“ geknüpft werden. Der kernige Satz gibt treu und voll die Auffassung wieder, welche unter unsern deutschen Mitbürgern herrscht. Diese schicken denn auch ihre Kinder mit Vorliebe in die ungarische Schule, damit die Kleinen das Magyarische auch rechtzeitig richtig aussprechen lernen. Was ist daran wol Exotisches? In Budapest, Wien und Berlin gibt es tausende und aber tausende Familien, die ihren Kindern, wenn sie kaum recht zu sprechen angefangen, französische Bonnen nehmen. „Die Muttersprache — sagen die betreffenden Eltern — wird dem Kinde nicht verloren gehen; aber wenn es die richtige Aussprache des Französischen nicht in der Kindheit erlernt, dann erlernt es sie nie.“

Das Alles zusammen bildet den Grund, welcher alle Nationalitäten unseres Landes so häufig bestimmt, um ungarische Schulen zu petitioniren, oder, wenn sie selbst eine Schule errichten, die Regierung zu bitten, dass sie ihnen Lehrer schicke, die auch in der ungarischen Sprache unterrichten können.

Nichts ist erklärlicher, als dass wir dieses Entgegenkommen mit grosser Genugthuung begrüissen, dass wir es andererseits — schon aus rein staatlichen und gewiss legitimen Motiven — auch zu wecken, anzuregen und zu fördern suchen. „Mit jeder Sprache, die wir lernen, fällt eine Scheidewand zwischen uns und einem Theile der Menschheit.“ Das ist Wahrheit. Gilt sie aber schon unter Individuen, die einander politisch fremd sind, um wie viel mehr unter Bürgern eines und desselben Staates! Es gibt denn auch nichts Natürlicheres, als dass wir uns herzlich freuen, wenn die Bruderländer im Lande die sprachliche Scheidewand zwischen sich und uns niederreissen und dass wir ihnen dabei nach besten Kräften behilflich sind, da es doch wol etwas zu viel verlangt wäre, dass jeder von uns sich alle im Lande üblichen sieben Sprachen aneigne.

Aber Dr. Heinze meint, dass die Kenntniss der ungarischen Sprache „üble Folgen habe“, dass sie demoralisirend wirke. Wir müssen es zunächst den sächsischen Freunden des Herrn Professors überlassen gegen diese, für sie so beleidigende Behauptung zu protestiren; denn sie sprechen ja alle vortrefflich magyarisch und Einem von ihnen rühmt Dr. Heinze sogar nach, dass er sich damit amüsire „im Reichstage die sprachlichen Incorrectheiten der magyarischen Gesetzentwürfe zu rügen.“ Bei dieser Gelegenheit könnte der Herr Professor seine Mitarbeiter und Inspiratoren vielleicht auch fragen, ob sie sich durch die gründliche Kenntniss der magyarischen Sprache wirklich so ganz und gar entnationalisirt fühlen?

Doch das „Fürchterliche“ liegt eigentlich darin, „dass die Erfolge der Magyaren zugleich erbarmungslose Verwüstung höherer Cultur sind.“ — Zur Ehre des Herrn Dr. Heinze wollen wir constatiren, dass dieser grosse Gedanke nicht seinem Kopfe entsprungen. Er citirt Löher.

Also die „Erfolge der Magyaren sind zugleich erbarmungslose Verwüstung höherer Cultur.“

Wo denn?

Bei Serben, Kroaten, Rumanen, Ruthenen, Slovaken denn doch wol nicht?

Bei den Deutschen in Ungarn? Gewiss auch nicht, denn diese besitzen ein und dieselbe Cultur mit uns.

Also bei den Sachsen in Siebenbürgen!

Risum teneatis!

Hat man wirklich kein Funkchen Sinn für die grenzenlose Lächerlichkeit solchen Geflunkers? Will man wirklich diesen Volks-Daumling in Parallele stellen mit uns, die wir eine Rolle gespielt haben und gewiss auch wieder spielen werden, nicht nur in der europäischen Politik, sondern auch in der europäischen Cultur? Mit uns, die wir Staatsmänner, Redner, Dichter, Schriftsteller, Gelehrte und Künstler haben, die auf europäischer Höhe stehen und sich auch europäischer Anerkennung rühmen dürfen?

Als wir schon längst all' unsere Kräfte für die befreienden Ideen der Neuzeit einsetzten, haben die Sachsen in allen ihren bürgerlichen Beziehungen noch am Geiste des Mittelalters „steife und fest“ gehalten, wie es in einer ihrer „Constitutiones“ heisst. Nie zeigten sie Sinn für Reformen. Das Machtwort von Oben musste ihre verrotteten Einrichtungen durch modernere ersetzen.

Man renommirt mit ihren Schulen. Ob es mit denselben besser bestellt ist, als mit ihrer vielgepriesenen „wolgeordneten Verwaltung unter der autonomen Nations-Universität“ wissen wir nicht, denn sie verschliessen sich hermetisch vor jeder ernsteren Prüfung. Wenn Graf Leo Thun zu „Bach's Zeiten“ sie gelobt, so war er nur gegen sich selbst liebenswürdig, denn er hatte den sonst so reformfeindlichen Sachsen seinen Organisations-Entwurf für Gymnasien und Realschulen octroyirt. Glaubwürdiger erscheinen uns folgende Darlegungen Meltzl's: „Wir (die Sachsen) haben viel Versäumtes nachzuholen und eine harte Arbeit zu vollbringen, um nicht gar zu sehr hinter unserer Zeit zurückzubleiben. Wie viel Schutt haben wir aus unseren Communalverwaltungen hinwegzuräumen, wie viele Arbeit harret unser erst auf dem wirthschaftlichen Gebiete! Ist es nicht beschämend für die Sachsen, die sich so gerne als „Vorkämpfer der Cultur“ preisen, dass in unserer Landwirthschaft heute noch im Wesentlichen dieselbe Wirthschaftsmethode herrscht, wie vor hundert Jahren, dass Liebig und Thaer für unsern Bauernstand umsonst gelebt und geforscht? Wie viele sächsische Dörfer gibt es, in denen die Commassation durchgeführt ist? In welch' beklagenswerthem Zustande befinden sich unsere Gewerbe! Und dann, stehen etwa unsere Schulen, die doch sonst unser Stolz waren, auf der Höhe der Zeit? Man stelle doch einen Primaner irgend eines deutschen Gymnasiums neben einen Octavaner unserer Anstalten! Man frage unsere absolvirten Gymnasiasten und Oberrealschüler, welch' beschämende Erfahrungen sie machen, wenn sie eine auswärtige Hochschule beziehen!“

Der Freundlichkeit des statistischen Landes-Bureau ver-

danken wir eine Liste der 143 Städte des Landes, welche die Procentsätze der Analphabeten verzeichnet. In dieser Liste erscheint Pressburg an 18. Stelle mit durchschnittlich 15.6% Solcher, die weder lesen noch schreiben können; Budapest an 31. Stelle mit 18.6; Debreczin an 39. Stelle mit 20.9; die sächsischen Städte aber: Hermannstadt an 48. Stelle mit 23.2, Kronstadt an 95. Stelle mit 39.7, Bistritz an 98. Stelle mit 39.9, Broos an 115. Stelle mit 45.3%. Man wird uns antworten: „Ja, die im Sachsenlande nicht lesen und nicht schreiben können, das sind die Rumänen.“ Zugegeben. Auch in Pressburg und Budapest sind es vorwiegend Slovaken u. s. w. die nicht lesen und nicht schreiben können. Aber wenn das „Sachsenland“ bei den reichen Mitteln, welche ihm die Munitenz der Ungarkönige gewährte, es nicht dahin gebracht hat, seine Rumänen schreiben und lesen zu lehren, wo steckt denn dann seine ungeheuere Culturkraft und wie will man den drolligen Einfall verantworten, dass man dieses Völkchen zu „Culturträgern im Orient“ zu stempeln sucht?

Diese principiellen Bemerkungen vorausgesendet, wollen wir uns nun wieder zu den Beschwerden der Anklageschrift wenden.

XXIX.

Die Anklage sagt :

„Nach den amtlichen Berichten für 1876 (Allg. Ztg. 1880, Nr. 344) besteht für je 80 rumanische, 110 magyarische, 145 serbische, 150 slovakische, 285 deutsche Schulkinder eine Volksschule in der Volkssprache; die 271.513 deutschen Schulkinder hatten 953, die 205.371 rumänischen hatten 2848, die 203.624 slovakischen hatten 1837, die 794.915 magyarischen hatten 7179 nationale Volksschulen . . . Will Herr von Tréfort nicht vielleicht seinen Landes-Unterrichtsrath befragen und Enquêtes darüber veranstalten, wie dem ihm unerklärlichen Niedergang der deutschen Volksschulen abzuhelfen sei? . . . Wenn die Magyaren die Ausbreitung ihrer Sprache, abgesehen von den aus der Beisteuer aller Nationalitäten erhaltenen magyarischen Universitäten u. s. w. auch noch durch magyarische Mittelschulen und Volksschulen betrieben wissen wollen, dann wäre es zunächst Sache des Volksstammes selbst gewesen, aus eigenen Mitteln solche Anstalten ins Leben zu rufen und zu erhalten. Höchstens die einzelnen Gemeinden oder Comitate dürften dafür in Anspruch genommen werden, wenn in ihrer Mitte das Bedürfniss nach Schulunterricht im Magyarischen auftrat und laut wurde.“

Die *Wahrheit* ist :

Wir haben andere, authentische Ziffern. Im Jahre 1880 zählten wir im Lande 15,824 Volksschulen. Von diesen hatten die 1.600,000 Deutschen*) 1786 Schulen und zwar 867 rein deutsche, 919 deutsch-magyarische. Die 1.800,000 Slovaken zählten 2313 Schulen und zwar 1716 rein slovakische, 597 slo-

*) Wir rechnen auch hier die 200,000 Juden ab, da diese ihre eigenen Schulen unterhalten.

vakisch-magyarische; die 2.300,000 Rumänen 3150 und zwar rein rumanische 2756, rumanisch-magyarische 394; die 6.100,000 Magyaren 7342 Schulen.

Man ersieht hieraus :

1. dass die Ziffern der Anklageschrift nicht actuell sind;
2. dass das Verhältniss der Schulen zur Bevölkerungsziffer ein sehr richtiges ist;
3. dass die Schulen mit gemischter Sprache bei den Deutschen Ungarns ungleich zahlreicher sind, als bei den anderen Nationalitäten.

Fragen wir nun aber, wer errichtet, wer erhält diese Schulen?

Von den 15,824 Schulen waren blos 266 staatliche. Selbst diese waren und sind jedoch nicht rein magyarisch. Je nach der Bevölkerung der Ortschaft, in welcher sich die Schule befindet, ist der Unterricht in den staatlichen Volksschulen magyarisch, deutsch, slovakisch, ruthenisch u. s. w. oder auch mehrsprachig. Das Gros der Volkslehranstalten bildeten 1669 Gemeinde-, 13,722 confessionelle und 167 Privat-Schulen.

Ueber die Autonomie der Confessionen im Schulwesen, sagt Dr. Heinze selbst : „Die Confessionsverbände haben in den Ländern der Stefanskronen unvergleichlich grössere Bedeutung, als beispielsweise in Deutschland, weil nicht nur das eigentliche Kirchenwesen, sondern auch und zum grössten Theil in *selbstständigster* Weise die Errichtung, Erhaltung, Leitung der Volksschulen und Mittelschulen *ganz überwiegend* in ihrer Hand geblieben ist und selbst die höheren Bildungsanstalten zu einem beträchtlichen Theile autonom-confessionelle sind. Aehnlichen Verhältnissen begegnet man in England und den Vereinigten Staaten. Aber für Ungarn hat die Autonomie in Kirche und Schule die Confessionen, vermöge ihres specifischen Zusammenhanges mit den Nationalitäten, zugleich zu unersetzlichen Beschützern und Garanten der Integrität der nicht-magyarischen Nationalitäten gemacht.“

An anderer Stelle constatirt er, dass „die Autonomie der Confessionen, wie dieselbe geübt und staatsrechtlich anerkannt

wird, in denkbar weitester Ausdehnung besteht.“ Sie besteht also nicht bloß auf dem Papier. Sie lebt und lebt, wird geübt und staatsrechtlich anerkannt, wie sonst nur in England und Amerika.

Mit derselben „selbstständigsten“ Autonomie „denkbar weitester Ausdehnung“ verfügen auch die Gemeinden über die von ihnen errichteten und erhaltenen Schulen. Ohne die leiseste Ingerenz des Ministeriums *bestimmen sie die Unterrichtssprache derselben; genau so, wie die Confessionen.*

Wenn also die Gemeinden, Municipien und Confessionen magyarische Schulen errichten, so thun sie's in „selbstständigster englisch-amerikanischer“ Autonomie, im wolverstandenen Interesse ihrer Kinder und des Staates, dem sie in patriotischem Gefühle treu ergeben sind. Aus diesen Gründen, wie aus der höheren Intelligenz der deutschen Bevölkerung erklärt es sich denn auch, dass letztere ungleich mehr Schulen mit gemischter Sprache besitzt, als die anderen Nationalitäten.

Wenn ferner die Zahl der deutschen Schulen im Laufe der Zeit sich um einige Percent verminderte, so hat das wieder nicht der jede „höhere Cultur verwüstende“ Magyarismus, auch nicht die Regierung direct oder indirect, sondern ganz ausschliesslich die Gemeinde oder die Confession in „selbstständigster“ Autonomie „denkbar weitester Ausdehnung“ gethan.

Aus dem Gesagten wird Herr Dr. Heinze erkennen, dass das, was er notwendig findet, längst geschieht; dass es nämlich wirklich und thatsächlich die Gemeinden, Comitete und Confessionen sind, die ungarische Schulen errichten, weil „in ihrer Mitte das Bedürfniss nach Schulunterricht im Magyarischen auftrat und laut wurde.“ Ebenso wahr ist es, dass die Regierung, wenn sie die Mittel Aller in Anspruch nimmt, um magyarische Universitäten und Mittelschulen zu errichten, nur im Interesse des Staates und unlaugbar zum Wole aller seiner Bürger, demnach mit Fug und Recht handelt. Wer dieses Recht oder dieses Interesse negirt, steht eben nicht auf dem Standpunkte des Staates, muss also

unberücksichtigt bleiben. Wenn das curiose Princip, das der Heidelberger Rechtsprofessor in der citirten Stelle verfißt, zur Geltung käme, könnten uns die sächsischen Officiales ja auch sagen: „Wir zahlen weder für die gemeinsame, noch für die Honvéd-Armee Steuern. Wir wollen nicht vertheidigt sein. Alles was uns geschehen könnte, wäre, dass uns Rumanien annectirt. Das ist's aber, was wir schon längst herbei-wünschen.“ (Siche Meltzl.)

Nach dieser Argumentation des Dr. Heinze hatten weiters diejenigen Recht, die da verlangen, dass deutsche Sprache und Literatur in den ung. Mittelschulen nicht obligat seien und es den Schülern überlassen bleibe, den diesbezüglichen Unterricht je nach Bedürfniss, Lust und Laune zu besuchen. Die ungarische Regierung weist diese Auffassung zurück und behandelt deutsche Sprache und Literatur in allen Mittelschulen als obligaten Lehrgegenstand. Sie thut dies unstreitig im besten Interesse der Staatsbürger. Genau dasselbe vollberechtigte Motiv leitet sie jedoch bei der Forderung, dass in den Schulen mit nichtmagyarischer Lehrsprache magyarische Sprache und Literatur als obligate Lehrgegenstände betrachtet werden.

Herr Dr. Heinze wird schliesslich aus diesen Darlegungen wol auch erfahren haben, warum Unterrichtsminister Tréfort nicht darauf angewiesen ist, Enquêtes „über den unerklärlichen Niedergang der deutschen Volksschulen anzustellen.“ Dieser „Herr von Tréfort“ hat Decennien hindurch Schulter an Schulter mit unserem unvergesslichen Eotvos für alle grossen Ideen der Neuzeit gekämpft und ist auch der Erbe seines Geistes im Unterrichtswesen. Er weiss, was uns die deutsche Sprache ist, er weiss aber auch, wo ihre Pflege zumeist am Platze ist. Deshalb ist deutsche Sprache und Literatur in allen Gymnasien und Realschulen ohne Ausnahme, selbst in stockmagyarischen Gegenden, obligater Gegenstand und werden diesem, obwol er in den beiden ersten Classen nicht gelehrt wird — wie Dr. Heinze constatirt! — 19 Stunden in der Woche eingeräumt. Wiederholt hat Minister Tréfort selbst im

Kreise seiner magyarischen Wähler seinen festen Entschluss kundgegeben, die Pflege der deutschen Sprache und Literatur in den Mittelschulen mit allem Nachdrucke zu fördern und erst neuestens sprach er in einem Erlasse unverhohlen seine Unzufriedenheit über den diesbezüglichen Unterrichtserfolg aus, indem er zugleich die nötigen Verfügungen zur Hebung desselben traf.

Allerdings weiss Herr Dr. Heinze zu erzählen, „dass die evangelischen General-Convente Ungarns zur Zeit damit beschäftigt sind, die deutsche Sprache in dem Lehrplan ihrer Mittelschulen zu unterdrücken.“ Auch in der Augsb. Allg. Ztg. Nr. 51 schrieb der Herr Professor neuestens: „Dabei wurde freilich verschwiegen, dass der lutherische General-Convent der eigentlichen Ungarn das Deutsche aus dem Lehrplan seiner Mittelschulen *wirklich* gestrichen hat“

Die *Wahrheit* ist :

In der December 1881 abgehaltenen Synode der *Reformirten* stellte eine Minorität den Antrag, deutsche Sprache und Literatur in die Reihe der nicht-obligaten Gegenstände zu verweisen. Sie bediente sich dabei der Argumente, welche die siebenbürgischen Sachsen gegen magyarische Sprache und Literatur vorbringen. Sie schob „wichtige padagogische Rücksichten“ in den Vordergrund; führte der Versammlung „die Ueberbürdung der Schüler“ zu Gemüte u. s. w. Der Antrag wurde von der grossen Majorität der Synode *abgelehnt*.

Bei den *Lutheraern* aber ist eine ähnliche Anregung noch gar nie versucht worden!

XXX.

Die Anklage sagt :

„Die Magyarisirung der Volksschulen ist wichtiger, als die Verbesserung und Verallgemeinerung des Unterrichts.“

Die *Wahrheit* ist :

Dass die Volksschulen magyarisirt werden, ist eine ebenso kühne, wie unberechtigte Behauptung. Selbst wenn die Regierung es wollte, könnte sie's nicht, da, wie wir gezeigt, fast sämtliche Volksschulen (von 15,824—15,558) von Gemeinden, Confessionen und Privaten in vollkommen selbstständiger Weise erhalten und geleitet werden. Alles, was verlangt wird, reducirt sich darauf, dass die ungarische Sprache auch in den Volksschulen zu den obligaten Unterrichtsgegenständen zähle und ihr wöchentlich 1—2 Stunden gewidmet werden. Es ist also krasse Uebertreibung, wenn gesagt wird, dass durch diesen Unterricht „die allernötigsten und unentbehrlichsten Leistungen der Volksschulen verkümmert, ja vernichtet (!) werden.“ Noch weniger können wir uns selbstverständlich entschliessen, ein Wort darüber zu verlieren, wenn die Anklageschrift findet, dass durch diese Massregel „die Nationalitäten Ungarns auf den Aussterbeetat gesetzt werden.“ Keine Satyre schreiben, ist solchen Behauptungen gegenüber wahrhaftig nicht das Schwerste.

Was aber die Pflege der Volksschule überhaupt betrifft, so haben wir gezeigt, dass unser Unterrichtsministerium ge-

rade auf diesem Gebiete wahrhaft Kolossales geleistet. Mit gleichem Eifer wird jedoch auch für die Hebung des Unterrichtes gewirkt. Für die Lehrer- und Lehrerinnenbildungs-Anstalten scheidet die Regierung keine Kosten; sie hat zweckmässige Lehrbücher *in allen Sprachen* des Landes verfassen lassen und herausgegeben; auch sonst Lehrmittel massenhaft, häufig unentgeltlich verbreitet; Informationen bezüglich der Unterrichtsmethode ausgearbeitet; in Ergänzungscursen den Lehrern Gelegenheit geboten, sich mit der besseren Unterrichtsmethode vertraut zu machen und überhaupt Geld und Mühe nicht geschont, um dieselbe nach allen Richtungen des Landes hin zu verbreiten. Auch den Vorwurf also, dass für die Verbesserung und Verallgemeinerung des Unterrichtes nicht das Möglichste gethan wird, vermöchte die Anklageschrift nicht zu erhärten.

Was dieser indessen besonders weh thut, das ist das Gesetz von 1879 „über den Unterricht der magyarischen Sprache in den Volkserziehungs-Lehranstalten.“

Die wesentlichen Momente dieses Gesetzes sind: Erstens: dass in den Volksschulen, wie bereits bemerkt, 1—2 Stunden wöchentlich dem Unterrichte in der Staatssprache gewidmet werden; zweitens: die folgerichtige Bestimmung, dass die Schullehrer sich die Kenntniss der Staatssprache insoweit anzueignen haben, als dies der Unterricht in der Volksschule erheischt. Das Gesetz normirt für seine Durchführung einen Zeitraum von 4 Jahren, was schon an und für sich den Vorwurf der „unerhörten Härte,“ welche die Anklageschrift erhebt, nicht im Entferntesten rechtfertigt. Von einer Entlassung der bereits angestellten Lehrer, die dieser Bedingung nicht zu entsprechen vermögen, *ist keine Rede*. Wenn Dr. Heinze meint, dass viele Volksschullehrer keine Gelegenheit finden, sich die ungarische Sprache anzueignen, so mag er sich dieser Sorge getrost entschlagen. In den Jahren 1879, 1880 und 1881 hat das Unterrichtsministerium besondere Curse für die ungarische Sprache eröffnet. In diesen haben von den 2000—2500 Volksschullehrern, die der ungarischen Sprache nicht mächtig

sind, mehr als 1500 so grosse Fortschritte gemacht, dass sie mit Hilfe der ihnen an die Hand gegebenen Lehrbücher vollkommen im Stande sind ungarisch zu unterrichten und dies auch bereits factisch mit lobenswertem Eifer thun.

Die Anklageschrift citirt hier ferner die Rede eines oppositionellen Abgeordneten, welcher fand, dass der Schulinspector, der das Zeugniß über die Befähigung zum Unterrichte in der ungarischen Sprache auszustellen hat „Herr über Leben und Tod bezüglich des Schicksals und der Zukunft sämtlicher Lehramtsaspiranten sei.“ Auch das ist nicht richtig. Nach dem Wortlaute des Gesetzes hat der Lehramts-candidat das Recht, binnen 30 Tagen gegen die Entscheidung des Schulinspectors an das Unterrichtsministerium zu recurriren und dieses ist verpflichtet den Candidaten durch eine, aus drei Mitgliedern bestehende, Commission einer Nachprüfung zu unterziehen. Alles, was die Anklageschrift über die „furchtbare Lage“ der Schullehrer zu erzählen weiss, ist somit Erfindung.

Das seltsamste ist aber wol, dass Herr Dr. Heinze diesem Volksschulgesetze die Wirkung zuschreibt, im Zeitraume von 1869—1879 die deutschen Volksschulen um einige Percent verringert zu haben. Wolgemerkt: das fragliche Gesetz ist im Jahre 1879 erlassen worden und tritt mit 1883 in Wirksamkeit, aber nichtsdestoweniger hat es — nach Dr. Heinze — schon in der Periode 1869—79, buchstäblich somit noch *vor* seiner Entstehung, Verheerungen unter den deutschen Volksschulen angerichtet!

Freilich haben die Sachsen und Rumänen gegen dieses Gesetz Himmel und Erde in Bewegung gesetzt oder wenigstens setzen wollen. Daheim auf dem Königsboden verstanden Sachsen und Rumänen einander nie, verstehen einander auch heute noch nicht. Im Reichstage klagte ein rumanischer Abgeordneter, es seien Fälle vorgekommen, dass die Sachsen den Rumänen nicht einmal ein Fleckchen Boden verkaufen wollten, auf dem sie sich hätten eine Kirche bauen können. Da jedoch, wo sich Sachsen und Rumänen im Widerspruche

gegen den ungarischen Staatsgedanken finden, da — verstehen sie sich gleich!

Sehr wesentlich bei Beurtheilung der in Rede stehenden legislatorischen Verfügungen ist aber auch folgende Stelle der Anklageschrift: „Das Volksschulgesetz von 1868 hatte für alle Schullehrerseminarien Unterricht im Magyarischen vorgeschrieben. Notorisch war die Bestimmung grossentheils nicht ausgeführt worden, weil sie vielfach und schlechterdings unausführbar war.“ Warum sie unausführbar war, warum es nicht möglich gewesen, in den Schullehrer-Seminarien einen Lehrer der magyarischen Sprache anzustellen, das wird selbstverständlich nicht gesagt, wird sich der Leser gewiss auch nicht zu denken vermögen. Höchstwahrscheinlich haben die Sachsen auch da wieder einmal dem Gesetze ein Schnippchen geschlagen. Dies alterirt jedoch die folgende Thatsache nicht: Das Gesetz von 1879 hat das Volksschulgesetz von 1868 zur Voraussetzung. Jenes Gesetz tritt erst 1883 in Kraft. Die Massregel, wonach die Volksschullehrer sich die ungarische Sprache insoweit anzueignen haben, als dies der primäre Unterricht in der Volksschule erheischt, ist somit im Zeitraume von nicht weniger als 15 Jahren der Verwirklichung zugeführt worden! Kann man sich da wol des Staunens über eine Kritik erwehren, welche in dieser langmütigen Methode „unerhörte Härte“ findet?*)

*) Wir können das besprochene Capitel der Anklageschrift nicht verlassen, ohne noch eine Bemerkung desselben zu berücksichtigen. In der Debatte über das Gesetz von 1879 versicherte Ministerpräsident Tisza, dass die rumänischen Uebertragungen der Landesgesetze, wie das Nationalitätengesetz von 1868 sie vorschreibt, regelmässig herausgegeben werden und erbot sich „aus den Rechnungen des Ministeriums fortlaufend die grosse Summe zu constatiren, welche die rumänische Uebertragung und Ausgabe der Gesetze kostet.“ Herr Dr. Heinze zieht diese Versicherung in Zweifel. „Für das Gegentheil — sagt er — fehlt es nicht an verdächtigen Anzeichen. Die blosse Verausgabung unter jenem Titel schliesst gewisse andere Möglichkeiten noch keineswegs aus.“ Kurz, er möchte ein rumänisches Exemplar der Gesetzesammlung sehen.

Nun, wir empfehlen dem Herrn Professor sich an die Buchhandlung

Otto Nagel, Budapest, Museumring zu wenden und es wird seinem Wunsche willfahrt werden.

Herr Dr. Heinze drückt indessen die Sehnsucht nach einer rumänischen Gesetzessammlung in so lebhafter und dringender Weise aus, dass es uns freut, ihm diesbezüglich noch mit weiterer Orientirung gefällig sein zu können. Das ung. Amtsblatt „Budapesti Közlöny“ Nr. 64 vom 18. März. l. J. enthält mit Hinweis auf die eben genaunte Firma zwei Ankündigungen. In der einen wird unter Anderem ausgebaut :

4. Gesetzessammlung v. J. 1881, *deutsche* Textausgabe 8^o 3 fl. 24 kr.
5. Gesetzessammlung v. J. 1881, *rumänische* Textausgabe 8^o 3 fl. 40 kr.
6. Gesetzessammlung v. J. 1881, *slovakische* Textausgabe, 8^o 3 fl. 20 kr.
7. Gesetzessammlung v. J. 1881, *italienische* Textausgabe, 8^o 1 fl. 50 kr.

In der zweiten Ankündigung heisst es :

5. Jahrgang 1878 der *Gesetzessammlung*, *rumänische* Textausgabe 8^o geheftet 2 fl. 60 kr.

Jahrgang 1879 derselben, geheftet 1 fl. 80 kr.

Jahrgang 1880 derselben, geheftet 1 fl. 40 kr.

XXXI.

In ihren weiteren Capiteln beschäftigt sich die Anklageschrift mit dem Gesetzentwurf über den Gymnasial- und Real-schul-Unterricht.

In eine Discussion de lege ferenda gehen wir hier nicht ein. Für eine solche Erörterung erachten wir nur die heimische Presse als competent, weil sie die Verhältnisse kennt, die Motive unbefangen erwägt, die angestrebten Ziele vom patriotischen Gesichtspunkte würdigt, vor Allem aber auf staatlichem Standpunkte fusst. Alles das ist bei der Anklageschrift nicht der Fall.

Die Organisation des öffentlichen Unterrichtes bildet ein Problem, über welches die fachmännische Discussion Europas noch lange nicht geschlossen ist. In aller Herren Ländern zeigt sie so manchen wunden Fleck. Zu den allgemeinen Schwierigkeiten kommen bei uns noch specielle ganz abnormer Art. Wir haben es mit der Eifersucht der Nationalitäten, mit der spröden Scheu zu thun, in welche sich die autonomen Confessionen seit Jahrhunderten hineingelebt haben.

Die Hauptfrage ist nun wol: Sind die sachlichen Ziele richtig, welche die liberale ungarische Regierung gegenüber so mannigfachen Hemmnissen und Verstrickungen anstrebt?

Wir können diesbezüglich ein Urtheil citiren, welchem Herr Dr. Heinze die Competenz gewiss nicht abstreiten wird.

Er selbst sagt nämlich Seite 109 : „Den sachlichen Zielen und Bestrebungen des ungarischen Ministeriums kann man vollen Beifall zollen“, und Seite 107 : „Für fachmännische Leser zur Charakteristik der gegenwärtig eingeführten Unterrichtsweise die Bemerkung, dass die dermalen für die ministeriellen Anstalten vorgeschriebene Methodik des Unterrichtes (die neuesten ministeriellen Instructionen datiren von 1880) den Auffassungen und Forderungen der Herbart'schen Pädagogik sich anschliessen.“ Wir können also mit Fug und Recht behaupten, dass selbst unsere besten Feinde den sachlichen Bestrebungen unseres Unterrichtsministeriums rückhaltlose Anerkennung zollen. Man sollte meinen, dass wahre Apostel der Cultur, einer liberalen Regierung, welche in rechtschaffenem Streben mit so exotischen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, ihre Sympathie nicht versagen könnten. Aber das Gegentheil geschieht; wenigstens von Seite derjenigen, die sich als ganz besonders geweihte Cultur-Apostel geriren, wie unsere sächsischen Officiales.

Wofür tritt aber die Anklageschrift nun eigentlich ein?

Für das allgemeine Cultur-Interesse?

Das ist nicht möglich; denn dass dieses in unserem Unterrichtsministerium ebenso eifrige, wie berufene Vertretung findet, wird ja durch das Lob des Herrn Dr. Heinze selbst in einer Weise constatirt, welche keinen Zweifel zulässt.

Will die Anklageschrift eine Lanze für die Autonomie unserer akatholischen Confessionen einlegen?

Ueberflüssige Liebesmühe! Diese besitzen ungleich wuchtigere Waffen, als Herrn Dr. Heinze zu Gebote stehen und die Geschichte von Jahrhunderten beweist, dass sie auch Mannes genug sind, sich ihrer Haut zu wehren. Dem Cabinete, an dessen Spitze der Protestant Tisza steht, welcher Jahre lang Haupt seiner Kirche gewesen, fällt es gewiss selbst im Traume nicht ein, die Autonomie der Confessionen zu verewaltigen. Die ungarische Nation, welche dieser Autonomie in nationaler und freiheitlicher Beziehung unschätzbare Erfolge zu danken hat, betrachtet dieselbe überhaupt mit einer Ehr-

furcht, die an heilige Scheu grenzt. Wol aber waren es sächsische Officialen, die zu „Bach's Zeiten“ die frevle Hand an diese Heiligthümer legten.

Die Millionen Seelen umfassenden Confessionsverbände Ungarns bedürfen der Heinze'schen Heeresfolge durchaus nicht, noch weniger der Heinze'schen Führung. Bleiben also wieder nur die Sachsen. Nun, was jene Confessionen in patriotischer Erwägung oder in Würdigung der unabweislichen Bedürfnisse des modernen Gemeinwesens dem Staate concediren, das werden sich auch die Sachsen wol oder übel gefallen lassen müssen. Diese Herren thun heute allerdings überaus spröde. Wir wissen indessen eine Zeit, da sie es ungleich weniger waren. Als Graf Leo Thun — zu „Bach's Zeiten“ — ihnen seinen Organisations-Entwurf für die Mittelschulen zusendete, da sputeten sie sich wacker denselben durchzuführen. Man that ihnen bei Leibe keinen Zwang an. Waren ja doch ihre Matadore damals mächtige Factoren der österreichischen Bureaukratie. Nur so unter der Hand hatte man ihnen in aller Liebe und Güte den Wink ertheilt, dass man ihre Schulen schliessen werde, wenn sie dieselben nicht „freiwillig“ nach Thun'scher Vorschrift organisiren Und es geschah merkwürdigerweise, dass zur selben Zeit keiner der vielen Schriftgelehrten Hermannstadt's sich des Leopoldinischen Diploms oder irgend eines Privilegiums aus Tausend und einer Nacht erinnerte, das jeglichen profanen Einfluss auf sächsisches Schulwesen perhorrescirt Die Urbarial-Entschädigung der ehemaligen Grundherren war in den ersten fünfziger Jahren längst im Zuge, als die sächsischen Pfarrer noch immer vergeblich harrten, dass auch ihre Zehent-Ablösung liquidirt werde. Sie sendeten Deputationen um Deputationen nach Wien. Man versicherte uns, dass die armen Pfarrer nach und nach 83,000 fl. zusammensteuern mussten, um die Kosten dieser Deputationen zu bestreiten. Endlich riss der Kirche die Geduld. Eine Deputation wurde beauftragt, mit dem Minister „deutsch“ zu reden. Der Wortführer derselben hatte sich darauf auch gehörig vorbereitet. Als er jedoch

vor dem Minister erschien, da blieb ihm das mannhafte Wort gar klaglich in der Kehle stecken, denn die Excellenz redete die Vertreter der sächsischen Kirche mit den Worten an: „Meine Herren! ich höre, dass Sie daheim zu rumoren beginnen; Sie scheinen vergessen zu haben, dass wir in der Lage sind, Ihnen die Halsbinde in sehr unangenehmer Weise zuzuschnüren“ Die Herren vergassen's auch nicht wieder. Sie kehrten heim und waren mäuschenstille. Heute haben sie unbändige Courage und man kann schon aus dieser allein ermessen, wie furchtbar der „magyarische Terrorismus“ sein muss, über welchen die Herren so viele Schauergeschichten zu erzählen wissen.

Was aber verlangt eigentlich dieser „magyarische Staat“, den Herr Dr. Heinze als Moloch aller Cultur hinstellt?

Will er den autonomen Confessionen das Recht nehmen, ihre eigenen Schulen zu errichten und zu erhalten?

Er denkt nicht daran. Im Gegentheil. „Die officiellen Motive des 1880-er Gesetzentwurfes — constatirt Dr. Heinze — bezeichnen ausdrücklich die Erhaltung und Entwicklung der confessionellen Mittelschulen als wünschenswert, theils wegen der ansehnlichen Last, welche andernfalls die Schultern des Staates beschweren würde, theils weil gerade auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichts Concurrrenz, individuelle Entwicklung der einzelnen Richtungen, Decentralisation besonders heilsam sei.“

Will der „magyarische Staat“ den Confessionen verwehren, in ihren Schulen diejenige Sprache zur Unterrichtssprache zu machen, welche ihnen am meisten zusagt, also den Sachsen die deutsche?

Das fällt ihm nicht ein! Paragraph 79 des bezüglichen Gesetzentwurfes enthält wörtlich Folgendes: „Die Confessionen, Gesellschaften oder Private bestimmen selbst die Vortragsprache in den von ihnen erhaltenen Schulen; doch sind dieselben verpflichtet, wenn die Vortragssprache nicht die magyarische ist, ausser ihrer Vortragssprache und Literatur für

den Unterricht der ungarischen Sprache und Literatur, als eines obligaten Lehrgegenstandes, zu sorgen.“

Sollte es aber wirklich dem magyarischen Staate, der obendrein in allen seinen magyarischen Mittelschulen ohne Ausnahme deutsche Sprache und Literatur unter die obligaten Gegenstände reiht, verwehrt sein, die gleiche Berücksichtigung der Staatssprache in jenen Schulen zu fordern, deren Unterrichtssprache die deutsche ist? Vertritt der Staat mit dieser billigen Forderung nicht neben dem eigenen, auch das wol- verstandene Interesse seiner Bürger?

Will der „magyarische Staat“ den confessionellen Schulen die Fittige stutzen, um ihren Culturflug zu hemmen?

Nichts weniger als das. Die confessionellen Schulen sind mit den Staatsanstalten gleichberechtigt. Ihre Schüler gehen häufig in die Staatsanstalten über. Ihre Zeugnisse besitzen Staatsgiltigkeit. Der Staat verlangt demzufolge, dass die Bedingungen zur Erlangung dieser Zeugnisse, dass in gewisser Beziehung die Normen des Unterrichts in den confessionellen Schulen dieselben seien, wie an den Staatsanstalten. Kann ein Verlangen natürlicher und berechtigter sein, als dieses?

In der Formulirung dieser Forderung legt sich indessen der Staat die denkbar grösste Beschränkung auf. Er will allgemein gültig — für die eigenen, wie für die confessionellen Mittelschulen feststellen: die Zahl der Lehrer; das Maximum der Schüler, die in eine Classe aufgenommen werden dürfen; die Bedingungen der Aufnahme und des Aufsteigens in die höheren Classen und schliesslich das *Minimum des aufzuarbeitenden Materials* in den verschiedenen Lehrgegenständen. Wir haben die Worte, „Minimum des aufzuarbeitenden Materials“ betont, um die Haltlosigkeit der Heinze'schen Sätze nachzuweisen, dass die confessionellen Schulen „verhindert werden sollen mehr und Besseres zu leisten als die Staatsschulen,“ dass „der individuellen Gestaltung und Entfaltung der einzelnen Anstalten der erforderliche Spielraum versagt, dadurch aber von vornherein der Berufs- und Schaffensfreu-

digkeit der Direktoren und Professoren ein mächtiger Zügel angelegt wird.“

Wir verstehen den ganzen Jammer nicht. Entweder verlangt der Staat mehr, als die confessionellen Schulen bisher geleistet, dann ist er im vollen Rechte, nachdem die Zeugnisse jener Schulen allgemeine Giltigkeit besitzen. Oder er verlangt weniger, dann ist dieses Weniger bloß ein Minimum und nichts hindert die confessionellen Anstalten, es weit zu überbieten und die Staatsschulen in Schatten zu stellen. Ob übrigens der Thun'sche Organisations-Entwurf „die individuelle Gestaltung und Entfaltung der einzelnen Anstalten“ gar so sehr begünstigt hat, möchten wir bezweifeln.

Die autonomen Confessionen können somit nach wie vor eigene Schulen errichten und erhalten; dieselben nach wie vor selbstständig leiten und verwalten. Sie können nach wie vor ganz nach ihrem Ermessen die Unterrichtssprache dieser Schulen bestimmen. Sie können über das von der Regierung aufgestellte Minimum des Lehrzieles so weit hinausgehen, als ihnen beliebt, somit ihren freien Flügelschlag nach Herzenslust üben.

Was ist's also, das den Herren *Officiales Reipublicae Cibiniensis* trotz alledem so verzweifelte Schmerzensschreie abpresst?

Zunächst die gewiss legitime und unabweisliche Forderung, dass in den Schulen mit deutscher Unterrichtssprache die Staatssprache ebenso als obligater Lehrgegenstand behandelt werde, wie die deutsche Sprache und Literatur in den ungarischen Mittelschulen; dann aber noch etwas ganz *Apertes*, etwas ausserordentlich Charakteristisches. Herr Dr. Heinze hat die überaus dankenswerte Güte uns das, was die sächsischen Herren besonders drückt, zu verrathen. Er schreibt Seite 114: „Für die fortbestehenden Anstalten sollen magyarische Sprache, ungarische Geographie und Geschichte von Ungarn obligatorische Lehrgegenstände sein, was in Verbindung mit den Bedingungen jedes Aufstiegens in eine höhere Classe und der Aufsicht des Schuldistricts-

Oberdirektors wol ausreichen dürfte, für Nichtmagyaren das Magyarische zum Mittelpunkt des gesammten Schulstudiums zu machen, die störrischen Geister aber, die sich etwa nicht fügen wollten, von der Wolthat des höhern Schulunterrichts auszuschliessen.“

Hört! hört!

Die sächsischen Herren finden es unerträglich, dass man sie bestimmen will, in ihren Schulen vaterländische Geographie und vaterländische Geschichte zu lehren!

Wir wollen von den grossen Culturstaaten gar nicht sprechen. Wir fragen bloss, ob dergleichen irgend einem Lehrer in Serbien, Rumanien oder Bulgarien einfiele? Ob man uns sonst ein Ländchen in der Welt zu nennen weiss, das eine Zumutung, wie sie in den citirten Zeilen des Dr. Heinze enthalten ist, nicht mit Entrüstung zurückweisen würde?

Das freundliche Bekenntniss des Dr. Heinze rechtfertigt vor Allem Herrn von Meltzl, der seinen Stammesgenossen „unglaubliche Ignoranz in ungarischen Dingen“ vorwirft. „Sie haben keine Idee von den thatsächlichen Verhältnissen in Ungarn . . . ja nicht einmal von der Geographie Ungarns.“

Mit allem Ernste und allem Nachdrucke muss da aber wol die Frage aufgeworfen werden: Welcher Art müssen die Tendenzen einer Schulleitung sein, die den Unterricht in der vaterländischen Geschichte und Geographie perhorrescirt? Wer von der Geographie und Geschichte des Vaterlandes nichts wissen will, muss dieses hassen; muss diesen Hass propagiren; muss es als gottgefälliges Werk betrachten, diesen Hass in das Herz der Jugend zu verpflanzen. Wenn Herr Dr. Heinze solchen Erscheinungen gegenüber klagt: „die confessionellen Mittelschulen sollen aufhören Mittelpunkte und Pflanzstätten der confessionellen und nationalen Eigenart zu sein,“ so antworten wir ihm darauf, dass das eine seiner zahllosen Entstellungen ist. Nichts wird die Mittelschulen verhindern confessioneller und nationaler Eigenart zu pflegen; aber dort, wo sie es sind, werden sie allerdings aufhören müssen zu sein: Mittelpunkte und Pflanzstätten des Hasses

gegen die Nation, welcher von Gottes und Rechtswegen die Führerrolle im Staate gebührt; Mittelpunkte und Pflanzstätten — nennen wir doch das Ding beim rechten Namen! — landesverrätherischer Gesinnung.

Meltzl konnte 1878 noch den Versuch machen die sächsischen Officiales gegen die Beschuldigung zu vertheidigen, dass sie „grundsätzliche Feinde der ungarischen Staatsidee seien und auf den Zerfall Ungarns sinnen.“ Nach der Agitation, welche diese Herren seitdem entfalten, ist ein ähnlicher Versuch nicht mehr zulässig. Wer in Oesterreich in gleicher Weise gegen das Deutschthum agitirt, ist ein Feind der österreichischen Staatsidee, sinnt auf den Zerfall Oesterreichs. Wer in Deutschland in gleicher Weise gegen Preussen agitirt, ist ein Feind des deutschen Staates und sinnt auf den Zerfall desselben. Wer in Elsass-Lothringen in gleicher Weise gegen Deutschland agitirt, ist ein Feind des deutschen Reiches und treibt Landesverrath. Wer in Nizza und Savoyen in gleicher Weise gegen Frankreich agitirt, wird von den Gerichten der Republik ohne Zweifel des Hochverrathes schuldig erkannt.

Ist es etwa auf *diese* „Eigenart“ des sächsischen Schulwesens zurückzuführen, dass die Herren Officiales der Krone jegliches Ueberwachungsrecht abzuspochen suchen und dass sie sich vor Allem, was Regierung ist, hermetisch verschliessen? Kein Organ des Staates darf in officieller Eigenschaft sächsische Schulen besuchen oder in denselben den Maturitätsprüfungen beiwohnen; ja selbst Berichte und Ausweise an die Regierung werden auf das möglichste Minimum reducirt. Formulirt doch Dr. Heinze eine seiner Beschwerden dahin: „Die Verpflichtung zu Vorlegung statistischer Daten kann (!) zeitraubend und unbequem (!!) werden!“

„Wichtiger ist, — fährt er fort — dass alle bei nicht-ministeriellen Anstalten gebrauchten Lehr- und Klassenbücher und Leitfaden, auch die ungedruckten, dem Minister vorzulegen sind, um einer, wol nicht immer ganz unbefangenen Prüfung auf „staatsverfassungs- oder gesetzwidrigen Inhalt“ unterzogen zu werden.“ Und das ist allerdings wichtiger.

Wir wollen nicht zweifeln, dass die sächsischen Leitfaden, „auch die ungedruckten“ eine solche Prüfung zu bestehen vermögen. In jedem Falle ist es aber Pflicht des Staates dafür zu sorgen, dass auch „die ungedruckten Leitfaden“ keine „staatsverfassungs- oder gesetzwidrigen“ Tendenzen verfolgen.

*

Die Anklage bemerkt :

„Die Sachsen wissen, aus welchem Grund und mit welchem Erfolg sie festhalten an der Bestimmung, dass jeder Mittelschullehrer drei Jahre an einer deutschen Universität studirt haben muss.“

Verbietet dies der Mittelschulgesetz-Entwurf?

Nein!

Auf Seite 106 constatirt Dr. Heinze selbst : „Drei von den vorgeschriebenen vier akademischen Studienjahren darf nach dem Wortlaut des Entwurfes der Candidat auf einer ausländischen Universität studirt haben.“

Wenn sich die Anklageschrift trotzdem in Insinuationen ergeht, so fühlen wir uns im Hinblick auf ihren Geist, den wir wol ausreichend charakterisirt haben, der Notwendigkeit enthoben, diesbezüglich noch ein Wort zu verlieren. Zur Information des deutschen Lesers wollen wir blos bemerken, dass alljährlich viele junge Ungarn, unter ihnen die Söhne der ersten Familien des Landes, die Universitäten Oesterreichs wie Deutschlands frequentiren. Nichts kann uns also ferner liegen, als der Gedanke, den Lehramts-Candidaten aus dem Besuche ausländischer Schulen einen Vorwurf zu machen.

*

Die Anklage zertert :

„Der Candidat muss ausserdem nachweisen, „in welchem Grad er die magyarische Sprache als *Unterrichtssprache* versteht und handhabt.“ Blinder Eifer lässt den Verfasser des Entwurfes auch hier zufügen : „sowohl sprachwissenschaftlich als literaturgeschichtlich.“

Die *Wahrheit* ist :

dass der fragliche Paragraph nur die Lehramtsprüfungen für die Staatsschulen betrifft, deren „Unterrichtssprache“ eben

die magyarische ist und keinerlei Bezug hat auf die confessionellen Anstalten, am allerwenigsten auf diejenigen, deren Unterrichtssprache nicht die magyarische ist. Man sieht also, was es mit dem „blinden Eifer“ auf sich hat.

*

Et nunc ad fortissimum!

Die Anklageschrift sagt :

„Denjenigen ungeprüften Professoren, welche als solche schon 5 Jahre im Dienst sind, stellt §. 25 bedingungsweise Befreiung von der Lehramtsprüfung in Aussicht. Alle jüngeren Lehrer, welche nicht bereits die Prüfung hinter sich haben, würden, sofern sie nicht Magyaren sind, ihre ganze Kraft an die Aneignung der magyarischen Sprache, Literatur, Geschichte setzen müssen, um binnen zwei Jahren die Lehramtsprüfung zu bestehen Hier liegt einer der Angelpunkte, vielleicht der wichtigste des ganzen Gesetzes Des Gesetzentwurfes Kern ist also die Verdrängung der nichtmagyarischen Nationalitäten aus einem wertvollsten Theil ihres Besitzstandes an Bildungsmitteln und die Magyarisirung des übrig bleibenden Restes. Zugleich wird damit ein Schlag der empfindlichsten Art geführt gegen die Autonomie der Confessionen überhaupt, gegen die Sonderstellung der Confessionen in Siebenbürgen insbesondere; ein Schlag, welcher in seinen weitem Wirkungen gleichfalls theils dem Magyarismus zu gute kommen wird, theils der römisch-katholischen Kirche.“

Ist der deutsche Leser gehörig erschüttert?

Nun, die Wahrheit ist, *dass auch dieser so infernalische §. 25 nur für die Staatsschulen gilt, in welchen die Unterrichtssprache die magyarische ist und auf die confessionellen Anstalten, die sächsischen also nicht ausgenommen, gar keinen Bezug hat.* Man begreift hoffentlich, dass ein solcher „Schlag der empfindlichsten Art“, welcher von Niemandem geführt wird, in natürlicher Folge hievon *Niemanden trifft, also auch die Sachsen nicht,* bei diesen nichtsdestoweniger unausbleiblich die Wirkung haben muss, sie nicht nur ihrer Nationalität, sondern auch ihres Glaubens zu berauben!

Schlusswort.

Wir könnten in der Beleuchtung der „Anklageschrift“ noch lange fortfahren, Blatt um Blatt, Satz um Satz nachweisen, dass sie aufgebaut ist aus Darstellungen, die unrichtig sind, und aus Vorstellungen, welchen kein modernes Staatswesen zu entsprechen vermöchte! am allerwenigsten dann, wenn es freiheitlichen Grundsätzen gehorcht.

Eine in alle Details eingehende Widerlegung der Anklageschrift hätte den Umfang dieses Buches verdoppelt und verdreifacht.

Wir beschränkten uns darauf unsere Verhältnisse lebens-treu zu schildern; die naturgemässe, ja naturnotwendige Entwicklung unseres öffentlichen Rechtes streng sachlich darzulegen; zu constatiren, dass die Deutschen in Ungarn nicht klagen und nicht zu klagen haben; dass bei uns kein deutscher Stamm vergewaltigt, keine Nationalität, kein nationales Interesse gefährdet wird und der „magyarische Terrorismus“ ein Märchen für nationale Kinderstuben ist.

Wir haben das deutsche Volk und seine vornehmen Geister, welchen wir ungetheilte Verehrung entgegenbringen, in die Lage gesetzt, nach eigener Erkenntniss zu urtheilen zwischen uns und jenen sächsischen Agitatoren die uns in der gehässigsten Weise anklagen, verdächtigen, verlaumdnen.

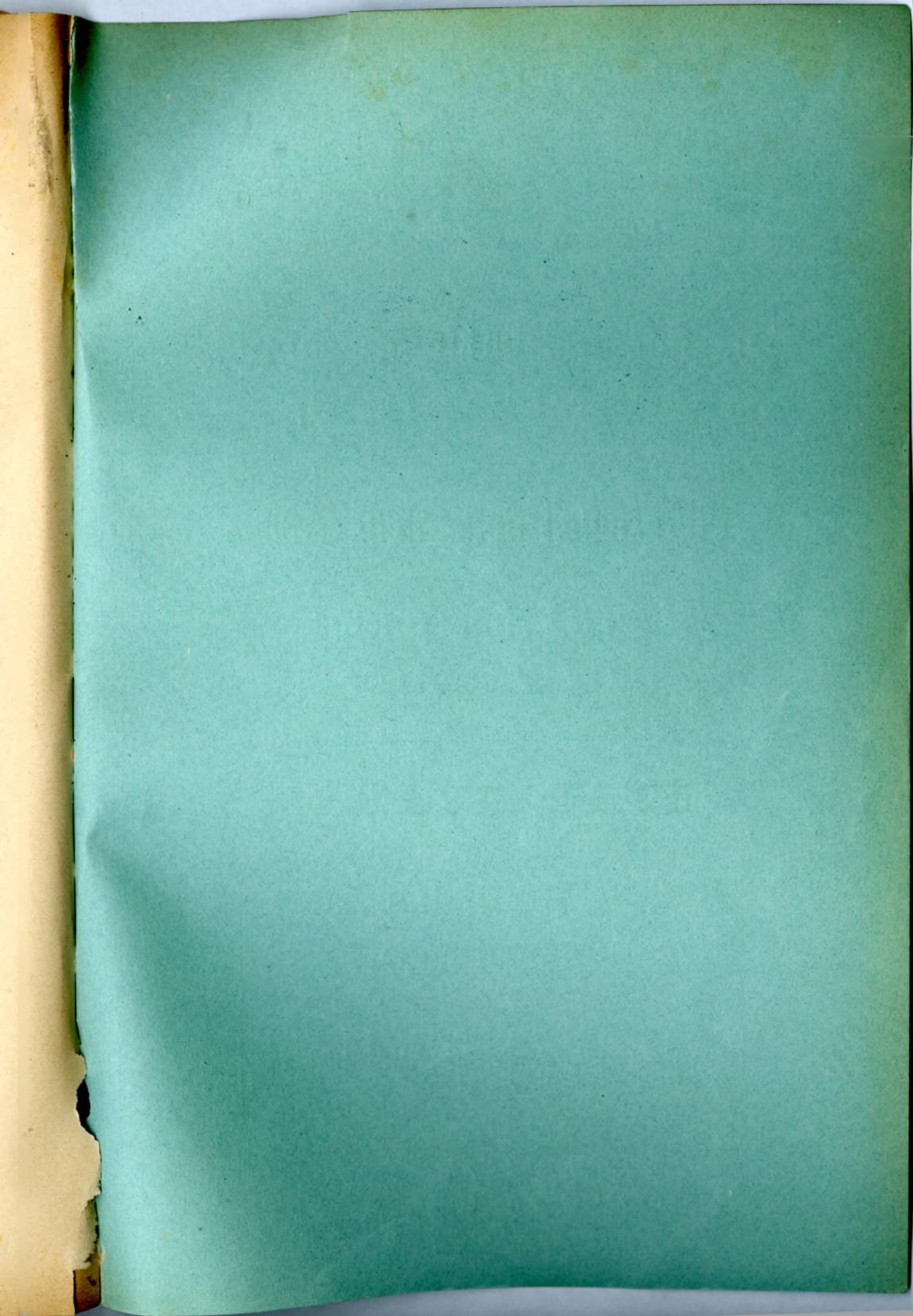
Wir geben uns gerne der Hoffnung hin, es werde uns gelungen sein, das deutsche Volk und seine illustren Männer zu überzeugen, dass ihr guter Glaube, ihre edelsten Empfindungen in unverantwortlicher Weise missbraucht worden sind und dass der gegen uns inscenirte Kampf nicht der Cultur, am allerwenigsten aber der deutschen Sache dient.

Wir schliessen mit dem Wunsche, dass unsere Darlegungen unbefangene Würdigung finden mögen, dann wird das Verdict der öffentlichen Meinung Deutschlands uns gewiss volle Gerechtigkeit angedeihen lassen.



Dr. BALLAGI GEZA.

AKH. MUZEUM
KÖNYV-
TÁRA



In **C. Stampfel's** Verlagsbuchhandlung

Pressburg & Leipzig

sind erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Maurus Jókai's neueste Romane

und zwar:

Aus der Heimath des Nordens.

Gr. 8^o. Eleg. broch. (204 S.) 1 fl. 20 kr. ö. W. = 2 Mark 50 Pfg.

Die Freiheit unter dem Schnee

oder

das grüne Buch.

2 Bde. Gr. 8^o. Eleg. broch. (491 S.) 3 fl. ö. W. = 6 Mark.

Rab Ráby.

Humoristischer Roman.

Mit Illustrationen.

3 Bde. Gr. 8^o. Eleg. broch. (812 S.) 5 fl. ö. W. = 10 Mark.

Der Roman des künftigen Jahrhunderts.

4 Bde. Gr. 8^o. Eleg. broch. (877 S.) 6 fl. ö. W. = 12 Mark.
